

Burgenländischer Landtag

Tagesordnung

für die 19. Sitzung des Burgenländischen Landtages am Donnerstag,
dem 1. Feber 2007

1. Fragestunde;
2. Aktuelle Stunde zum Thema "Die politische Kultur im Burgenland - Konsequenzen aus dem Geheimpakt zwischen SPÖ und FPÖ im Bereich der Vollziehung des Landes";
3. Ergänzungswahl in die ständigen Ausschüsse;
4. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 353), mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1996 geändert wird (Zahl 19 - 216) (Beilage 364);

Berichterstatterin: LAbg. Andrea Gottweis

5. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses betreffend den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Johann Tschürtz, Mag. Joško Vlasich, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 289) über die Regelung des Grundverkehrs im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2006) (Zahl 19 - 180) (Beilage 370);

Berichterstatterin: LAbg. Gabriele Arenberger

6. Bericht des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 359), mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird (Zahl 19 - 222) (Beilage 371);

Berichterstatter: LAbg. Sulyok

7. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 352), mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird (Zahl 19 - 215) (Beilage 367);

Berichterstatter: LAbg. Pongracz

8. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 358), mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird (Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2006) (Zahl 19 - 221) (Beilage 365);

Berichterstatterin: LAbg. Doris Prohaska

9. Bericht des Agrarausschusses betreffend den Beschlussantrag (Beilage 357) über die Kenntnisnahme des Berichtes über die Lage der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland im Jahre 2005 (Zahl 19 - 220) (Beilage 372);

Berichterstatter: LAbg. Sulyok

10. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 355) betreffend den Ausbau der Pottendorfer-Strecke (Zahl 19 - 218) (Beilage 368);

Berichterstatter: LAbg. Brenner

11. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 356) betreffend die Einführung einer bundesweiten Grundsicherung (Zahl 19 - 219) (Beilage 369);

Berichterstatterin: LAbg. Edith Sack

12. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Norbert Sulyok, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 349) betreffend Ablehnung der PKW-Maut und weitere Maßnahmen für die bessere Unterstützung der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler (Zahl 19 - 212) (Beilage 366);

Berichterstatterin: LAbg. Andrea Gottweis

13. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Kurt Lentsch, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 348) betreffend Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durch Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Zahl 19 - 211) (Beilage 374);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

14. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Kurt Lentsch, Andrea Gottweis, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung (Beilage 350) betreffend Entlastung des Mittelstandes - Anhebung der Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz (Zahl 19 - 213) (Beilage 375);

Berichtersteller: LAbg. Heissenberger

15. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung (Beilage 351) betreffend sichere Heimat durch geeignete Luftraumüberwachung (Zahl 19 - 214) (Beilage 373);

Berichtersteller: LAbg. Heissenberger.

Der Landtagspräsident:
Walter Prior eh.

PS.: Vor Eingang in die Tagesordnung findet die Angelobung eines Landtagsabgeordneten statt.

**Anfragen, die in der Fragestunde
der 19. Sitzung des Burgenländischen Landtages
am 1. Feber 2007
zum Aufruf gelangen**

1) Anfrage Nr. 71

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Bereits kurz nach Ihrem Amtsantritt haben Sie angekündigt, eine Pendlerrückholaktion starten zu wollen. Damals gab es im Burgenland etwa 37.000 Pendler, heute sind es an die 44.000 erwerbstätige Burgenländerinnen und Burgenländer, die zu ihrem Arbeitsplatz in ein anderes Bundesland auspendeln müssen.

Herr Landeshauptmann, welches konkrete Ergebnis hat die von Ihnen gestartete Pendlerrückholaktion bis heute gebracht?

2) Anfrage Nr. 72

der Abgeordneten Ilse BENKÖ
an Frau Landesrätin Mag. Michaela R e s e t a r

Sehr geehrte Frau Landesrat!

Im Jahr 2009 jährt sich der Todestag von Joseph Haydn zum 200. Mal. Das Haydnjahr ist aus kultureller, aber vor allem aus touristischer Sicht eine große Chance für Eisenstadt und das Burgenland. Gerhard Gucher, Geschäftsführer des Burgenland Tourismus, hat via Medien vor einigen Wochen dazu aufgefordert, bestehende Konzepte zu aktualisieren und umzusetzen. Es sei bereits fünf vor zwölf, meinte er.

Frau Landesrat, wie sehen die Vorbereitungen und Maßnahmen des Landes aus, um das Haydnjahr touristisch und werbetechnisch für das Burgenland bestmöglich zu nutzen?

3) Anfrage Nr. 81

des Abgeordneten Erich TRUMMER
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter
Mag. Franz S t e i n d l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Das Land hat das Aufsichtsrecht über die Gemeinden unter anderem dahingehend auszuüben, dass die gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

Mit welchen Prüfverfahren war die Gemeindeaufsichtsbehörde seit der Landtagswahl 2005 befasst?

4) Anfrage Nr. 80

des Abgeordneten Mag. Joško VLASICH
an Herrn Landesrat Dipl.Ing. Nikolaus B e r l a k o v i c h

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Seit Jahren bildet sich auf der Raab bei Szentgotthard weißlicher Schaum, dessen Ursache nachweislich Industrieabwässer aus der Steiermark und dem Burgenland sind. Vor etwa einem Monat haben Sie gemeinsam mit Umweltminister Pröll und dem steirischen Umweltlandesrat Wegscheider vereinbart, dass bei einer Lederfabrik in der Steiermark zu Jahresbeginn eine mobile Ozonanlage zur Abwasserreinigung aufgestellt werden soll.

Wie weit ist das Projekt gediehen?

5) Anfrage Nr. 77

des Abgeordneten Oswald KLIKOVITS
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

In einem Abkommen zwischen SPÖ und FPÖ, das am 17. Mai 2005 unterfertigt worden ist, wird dem damaligen Klubobmann der FPÖ, Manfred Kölly, unter im Abkommen näher beschriebenen Umständen "eine Funktion als Geschäftsführer oder als Vorstandsmitglied in einem landesnahen Betrieb oder in einer Tochtergesellschaft eines landesnahen Betriebes" versprochen.

Sie haben in diversen Interviews zugegeben, hinter diesem "Geheimpakt" zu stehen.

In welchem landesnahen Betrieb bzw. in welcher Tochtergesellschaft eines landesnahen Betriebes war Herr Kölly als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied vorgesehen?

6) Anfrage Nr. 82

des Abgeordneten Josef LOOS
an Frau Landesrätin Mag. Michaela R e s e t a r

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Die Entwicklung des Tourismus im Burgenland zeigt ein regional sehr unterschiedliches Bild. Wo Leitprojekte wie z.B. in Bad Tatzmannsdorf realisiert wurden, ist die Entwicklung bei den Ankunfts- und Nächtigungszahlen positiv. In anderen Regionen gehen die Tourismuszahlen hingegen zurück.

Welche Konzepte haben Sie, um dem entgegenzuwirken?

7) Anfrage Nr. 83

der Abgeordneten Mag^a. Margarethe KROJER
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Sie haben am 16. Mai 2006 in einer Pressekonferenz gesagt: "Aus einer Vision ist ein erreichbares Ziel geworden. Das Burgenland soll bis 2013 seinen gesamten Energiebedarf aus erneuerbaren Quellen erzeugen."

Wie viel Prozent des Gesamtenergieverbrauchs im Burgenland werden derzeit aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt?

8) Anfrage Nr. 78

der Abgeordneten Andrea GOTTWEIS
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die katastrophalen Zustände im Internat VI in Pinkafeld - das ist jener Teil, der durch die Landesberufsschule genutzt wird - sind bekannt.

Aufgrund des großen Druckes der Schülerinnen und Schüler soll es Medienberichten zufolge noch heuer zur Sanierung kommen.

Herr Landeshauptmann, stimmt es, dass im Juli und August 2007 die Sanierung durchgeführt wird?

9) Anfrage Nr. 79

des Abgeordneten Matthias WEGHOFER
an Herrn Landesrat Helmut B i e l e r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Die Schnellstraße S31 ist seit Sommer 2006 eine Baustelle. Der Abschnitt Mattersburg bis Wulkaprodersdorf ist in beiden Fahrrichtungen nur einspurig befahrbar. Vor allem unsere Pendlerinnen und Pendler sind zu Spitzenzeiten mit zähflüssigem Verkehrsfortkommen, Staus und erhöhtem Unfallsrisiko konfrontiert.

Wann ist die S31 wieder zweispurig befahrbar?

5. Aktuelle Stunde

ÖVP-Klubobmann LAbg. Ing. Rudolf S t r o m m e r

Aussprache über Themen von allgemeinem Interesse gemäß §31a GeOLT

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landtagsdirektion
Landhaus-Alt
7000 Eisenstadt

Das Bekanntwerden eines Geheimpaktes, der zwischen SPÖ und FPÖ am 17. Mai 2005 geschlossen wurde, hat zu regen Diskussionen in der Öffentlichkeit geführt. Nicht nur, dass die Glaubwürdigkeit der Politik allgemein darunter leidet, auch demokratiepolitisch ist dieses Vorgehen von zwei Parteien, die im Landesparlament vertreten sind, höchst bedenklich.

Um Konsequenzen aus diesem Politskandal zu diskutieren, stelle ich den

A n t r a g

auf Durchführung einer Aktuellen Stunde zum Thema

**„Die politische Kultur im Burgenland - Konsequenzen aus dem Geheimpakt
zwischen SPÖ und FPÖ im Bereich der Vollziehung des Landes“**

in der Landtagssitzung am 1. Feber 2007.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 353), mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1996 geändert wird (Zahl 19 - 216) (Beilage 364).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1996 geändert wird, in ihrer 13. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 17. Jänner 2007, beraten.

Landtagsabgeordnete Andrea Gottweis wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Andrea Gottweis den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag der Berichterstatterin ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1996 geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 17. Jänner 2007

Die Berichterstatterin:

Andrea Gottweis eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Gesetz vom, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 58, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Gegenstand der Befreiung

(1) Für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hiedurch eine neue Wohnung geschaffen wird, für die eine Zusicherung der Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 800/1993, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2001, und des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991 – BWFG 1991, LGBl.Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 55/2004, sowie des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 – Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1, in der jeweils geltenden Fassung, erteilt wurde, wird eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt.

(2) Für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hiedurch eine neue Wohnung geschaffen wird, die ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln errichtet wurden, wird die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nach den im Abs. 1 angeführten Gesetzen gegeben sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Förderbarkeit hat die Landesregierung über Antrag festzustellen.“

2. Im § 2 Abs. 2 wird das Zitat „Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 21/1995 und die Kundmachung BGBl.Nr. 50/1995“ durch das Zitat „Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl.Nr. 148, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:

1. im Falle der Zusicherung der Förderung gemäß § 1 Abs. 1 die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes (§ 80 Bewertungsgesetz 1955) und die Zusicherung der Wohnbauförderung;

2. im Falle der beantragten Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Förderbarkeit nach § 1 Abs. 2 die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes (§ 80 Bewertungsgesetz 1955) und die Feststellung der Landesregierung über das Vorliegen der Voraussetzung der Förderbarkeit.“

4. § 5 lautet:

„§ 5

Vorzeitiges Erlöschen der Befreiung

(1) Wird im Falle der Grundsteuerbefreiung gemäß § 1 Abs. 1 die Zusicherung der Förderung widerrufen oder das Förderungsdarlehen gekündigt oder werden die Zinsenzuschüsse eingestellt, so erlischt die Grundsteuerbefreiung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Maßnahmen wirksam werden. Die Landesregierung hat der Gemeinde den Widerruf der Zusicherung der Förderung, die Kündigung des Förderungsdarlehens oder die Einstellung der Zinsenzuschüsse mitzuteilen.

(2) Die Grundsteuerbefreiung gemäß § 1 Abs. 2 erlischt, wenn ein Tatbestand eintritt, der im Falle einer Gewährung der Wohnbauförderung nach Abs. 1 zu einem Erlöschen der Grundsteuerbefreiung führen würde. Die Grundsteuerbefreiung erlischt in diesem Fall mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Tatbestand eingetreten ist.“

5. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des Gesetzes LGBl.Nr. xxx/2007 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft“.

Vorblatt

1. Problem

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 sieht in seiner geltenden Fassung vor, dass für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hiedurch eine neue Wohnung geschaffen wird, für die eine Zusicherung der Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes erteilt wurde, eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt wird.

Der Burgenländische Landtag hat am 30. Juni 2005 eine EntschlieÙung gefasst, wonach das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 dahingehend zu novellieren wäre, dass auch dann eine Befreiung von der Grundsteuer zu gewähren ist, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln nach dem Bgld. Wohnbauförderungsgesetz vorliegen, eine Förderung aber nicht beantragt wurde.

2. Ziel

Gesetzliche Verwirklichung dieser Bestrebungen.

3. Lösung

Novellierung der §§ 1, 3 Abs. 3 und 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1995.

4. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

5. Kosten

Den Gemeinden können geringfügige Einbußen durch den Entfall der Grundsteuer entstehen. Im Hinblick darauf, dass im Regelfall bei Wohnraumschaffung durch Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, Wohnbauförderungsdarlehen in Anspruch genommen werden, wird der Ausfall an Grundsteuer geringfügig ausfallen. Eine marginale Kostenerhöhung könnte es bei den Personalkosten – infolge des

Aufwandes für die Prüfung der Förderbarkeit nach den Wohnbauförderungsgesetzen gemäß § 1 ergeben.

6. EU-Konformität

Der vorliegende Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Nach der derzeitigen Regelung ist eine Grundsteuerbefreiung nur dann möglich, wenn für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten eine Zusicherung der Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln erteilt wurde. Diese benachteiligt daher jene Personen, die – obwohl die Voraussetzungen für die Wohnbauförderungsmittelgewährung vorliegen – die öffentlichen Mitteln nicht in Anspruch nehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 und 2):

In dieser Bestimmung wird nunmehr klargestellt, dass die Grundsteuerbefreiung bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Wohnbaufördermitteln nach dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz auch dann gewährt wird, wenn Fördermitteln nicht in Anspruch genommen wurden. In diesem Fall ist ein Nachweis über das Vorliegen der Förderbarkeit nach den Wohnbauförderungsgesetzen vorzulegen. Ein diesbezüglicher Antrag ist vom Grundsteuerbefreiungswerber zu stellen. Die Grundsteuerbefreiung stellt daher nunmehr auf die tatsächliche Gewährung der Wohnbauförderung (§ 1 Abs. 1) oder auf das Vorliegen der Förderbarkeit (§ 1 Abs. 2) ab. Gleichzeitig wurden die Zitate der gesetzlichen Bestimmungen an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu Z 2 (§ 2):

Mit diesem Zitat erfolgt die Anpassung an die letzte Novelle des Bewertungsgesetzes 1955 – BewG 1955, BGBl.Nr. 148/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2006.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 3) :

Während bei der Antragstellung nach § 1 Abs. 1 die Förderbarkeit durch die Vorlage des Schreibens der Landesregierung über die Zusicherung der Wohnbauförderung nachgewiesen wird, muss diese bei der Antragstellung nach § 1 Abs. 2 durch die

Feststellung der Landesregierung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Förderbarkeit nachgewiesen werden. Mit der Z 2 wird die entsprechende Verpflichtung verankert.

Zu Z 4 (§ 5):

Abs. 1 enthält die Zusammenfassung der bisherigen Rechtslage des § 5, die bestimmt, dass die Grundsteuerbefreiung erlischt, wenn die Zusicherung der Förderung widerrufen oder das Förderungsdarlehen gekündigt oder die Zinsenzuschüsse eingestellt werden.

Mit dem Abs. 2 sollen die gleichen Erlöschenstatbestände auch für die Grundsteuerbefreiung nach § 1 Abs. 2 verankert werden.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 3):

Das vorliegende Gesetz soll mit 1.1.2007 in Kraft treten.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses betreffend den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Johann Tschürtz, Mag. Joško Vlasich, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 289) über die Regelung des Grundverkehrs im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2006) (Zahl 19 - 180) (Beilage 370).

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Johann Tschürtz, Mag. Joško Vlasich, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes über die Regelung des Grundverkehrs im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2006), in ihrer 4., 5. und abschließend in ihrer 6. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 17. Jänner 2007, beraten.

Landtagsabgeordnete Gabriele Arenberger wurde in der 4. gemeinsamen Sitzung zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordnete Gabriele Arenberger einen Abänderungsantrag.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Vertagungsantrag.

In der anschließenden Debatte meldeten sich Landtagsabgeordneter Illedits, Landesrat Dipl.Ing. Berlakovich sowie abermals Landtagsabgeordneter Illedits und Landesrat Dipl.Ing. Berlakovich zu Wort.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag der Berichterstatterin, Landtagsabgeordneter Gabriele Arenberger wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Johann Tschürtz, Mag. Joško Vlasich, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes über die Regelung des Grundverkehrs im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2006) unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Gabriele Arenberger beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 17. Jänner 2007

Die Berichterstatterin:

Gabriele Arenberger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Mag. Joško Vlasich

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19 – 180, der abgeändert wird wie folgt:

Gesetz vom über die Regelung des Grundverkehrs im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007 – Bgl. GVG 2007)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. dem öffentlichen Interesse zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken unter Berücksichtigung kleinbäuerlicher Strukturen, ökologischer Verträglichkeit und Multifunktionalität Rechnung zu tragen, um einen lebensfähigen Bauernstand zu erhalten, zu stärken oder zu schaffen, sowie den Grundstückserwerb zu vorwiegend spekulativen Zwecken zu unterbinden,
2. im Interesse des Bedarfes an Baugrundstücken für Wohn- und Betriebszwecke bei anderen Nutzungen, insbesondere Nutzungen zu Freizeit Zwecken, Beschränkungen vorzusehen und
3. den Grunderwerb durch ausländische Staatsangehörige, die nicht durch das Recht der Europäischen Gemeinschaft oder aufgrund staatsrechtlicher Verpflichtungen inländischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, einzuschränken.

(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt der Verkehr mit

1. land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken;
2. Baugrundstücken;
3. Grundstücken, wenn ausländische Staatsangehörige Rechte erwerben.

(3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht Grundstücke, die

1. in das Eisenbahnbuch eingetragen sind oder

2. nach raumplanungsrechtlichen Vorschriften weder land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 noch Baugrundstücke gemäß § 2 Abs. 2 sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Land- und forstwirtschaftliche Nutzung besteht in der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte oder im Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind Grundstücke, die ganz oder teilweise im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gelten weiters Grundstücke, die zwar nicht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, aber doch in einer für die Land- und Forstwirtschaft typischen Weise genutzt werden. Die Aussetzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eines Grundstückes, ohne dass es einer anderen Benutzung zugeführt wird, beendet die Eigenschaft als land- und forstwirtschaftliches Grundstück nicht. Keine land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Baugrundstücke.

(3) Ökologisch verträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung stellt auf die Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen auf Grundlage möglichst naturnaher Produktionsmethoden und unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Ökologie ab (möglichste Vermeidung des Einsatzes von Pestiziden, chemische Wachstumsförderer, chemisch-synthetische Düngemittel, Gentechnik etc.).

(4) Multifunktionale Land- und Forstwirtschaft besteht über die Produktion von Nahrungsmitteln und Gewährleistung der Ernährungssicherheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht hinaus insbesondere in

1. der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen hinsichtlich vermehrter Erzeugung regenerativer Energien,
2. die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft,
3. die Gesunderhaltung unserer Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, etc.) und deren nachhaltige Nutzung durch naturnahe Land- und Forstwirtschaft mit einer artgerechten Tierhaltung (Aufrechterhaltung der Stabilität des Ökosystems),
4. Vorhalt von Ausgleichsregionen zu Ballungsräumen sowie

5. Beiträge zur Gestaltung des sozialen Lebens, der Besiedelung und der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums (z.B.: Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof).

(5) Als Baugrundstücke im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Bauland im Sinne des § 14 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung, gewidmet sind sowie
2. alle tatsächlich mit Gebäuden, die für Wohnzwecke geeignet sind, bebaute Grundstücke außerhalb des Baulandes, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke handelt.

(6) Freizeitwohnsitz ist ein Wohnsitz, der ausschließlich oder überwiegend dem vorübergehenden Wohnbedarf für Zwecke der Erholung oder Freizeitgestaltung dient. Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, Kur- und Erholungsheime, die von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben oder Einrichtungen der Jugendwohlfahrt erhalten werden, sowie Wohnräume, die im Rahmen der Privatzimmervermietung vermietet werden, gelten nicht als Freizeitwohnsitz.

(7) Als ausländische Staatsangehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. natürliche Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
2. juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben;
3. juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften mit dem Sitz im Inland, an denen mindestens zur Hälfte ausländische Staatsangehörige gemäß Z 1 oder 2 beteiligt sind oder deren geschäftsführenden Organen mindestens zur Hälfte ausländische Staatsangehörige angehören;
4. Stiftungen, Privatstiftungen und Fonds, die ihren Sitz im Inland haben und deren Vermögen oder Erträge nach dem Stiftungs- oder Fondszweck mindestens zur Hälfte ausländischen Staatsangehörigen gemäß Z 1 bis 3 zukommen oder deren Verwaltung ausschließlich oder überwiegend ausländischen Staatsangehörigen obliegt.

(8) Ein land- und forstwirtschaftlicher Großbetrieb liegt vor, wenn dessen Einheitswert zum 1. Jänner eines Jahres 150.000 Euro überstiegen hat.

(9) Lebensgefährten sind Personen, die durch mindestens 3 Jahre hindurch in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft leben.

§ 3

Gleichstellung mit inländischen Staatsangehörigen

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Grunderwerb durch ausländische Staatsangehörige gelten nicht für

1. Personen in Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Art. 39 des EG-Vertrages oder nach Art. 28 des EWR-Abkommens,
2. Personen und Gesellschaften in Ausübung der Niederlassungsfreiheit nach den Art. 43 und 48 des EG-Vertrages oder nach Art. 31 und 34 des EWR-Abkommens,
3. Personen und Gesellschaften in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 49 des EG-Vertrages oder nach Art. 36 des EWR-Abkommens,
4. Personen in Ausübung des Aufenthaltsrechtes, soweit sich dies aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder aus dem EWR-Abkommen ergibt,
5. Personen und Gesellschaften im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 des EG-Vertrages oder nach Art. 40 des EWR-Abkommens.

(2) Soweit sich aus staatsrechtlichen Verpflichtungen ergibt, dass Personen gleich wie inländische Staatsangehörige zu behandeln sind, gelten die Regelungen über den Grunderwerb durch ausländische Staatsangehörige nicht.

(3) Das Vorliegen einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber nachzuweisen.

2. Abschnitt

Rechtserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

§ 4

Genehmigungspflicht

(1) Folgende Rechtserwerbe unter Lebenden an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken oder Teilen davon bedürfen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 5 vorliegen, der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung:

1. der Erwerb des Eigentums;
2. der Erwerb des Fruchtnießungsrechtes (§ 509 ABGB) oder des Rechtes des Gebrauches (§ 504 ABGB) oder der Dienstbarkeit der Wohnung (§ 521 ABGB);
3. der Erwerb eines Baurechtes oder eines anderen Rechtes zur Errichtung eines Bauwerkes auf fremdem Grund;

4. die Bestandnahme oder sonstige Überlassung zur Nutzung, wenn das Ausmaß der überlassenen Grundstücke allein oder in Verbindung mit bereits überlassenen Grundstücken fünf ha überschreitet;
5. der Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Erwerbsgesellschaften oder Personengesellschaften des Handelsrechts, wenn im Eigentum der Gesellschaft land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke stehen oder die Gesellschaft einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken hat;
6. der Erwerb von Vermögensanteilen an Stiftungen, Privatstiftungen oder Fonds, wenn in deren Eigentum land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke stehen oder diese einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken haben.
7. die Einräumung von Pfandrechten – ausgenommen für Banken oder Versicherungen – zu Gunsten von Nutzungsberechtigten, ausgenommen das Pfandrecht ist unmittelbar Bestandteil eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäftes.

(2) Eine Genehmigung für den Rechtserwerb nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Erwerb dem Ziel dieses Gesetzes gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 nicht widerspricht und von der Rechtserwerberin oder dem Rechtserwerber glaubhaft gemacht wird, dass dadurch das zu erwerbende Grundstück der weiteren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen wird oder
2. der Erwerb für gewerbliche oder industrielle Zwecke, für Zwecke der Baulandbeschaffung oder zur Erfüllung gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben bestimmt ist, das öffentliche Interesse an der neuen Verwendung raumordnungsrechtlichen Zielen entspricht und jenes an der bisherigen Verwendung überwiegt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung allfällig verbleibender Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird oder
3. land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke von einem Geldinstitut im Zuge einer Zwangsversteigerung erworben wurden und das Geldinstitut glaubhaft macht, dass der Erwerb zur Rettung seiner Geldforderung erforderlich ist und es diese Grundstücke ohne grundlose Verzögerung einer Erwerberin oder einem Erwerber gemäß Z 1 weiterveräußern wird.

(3) Ein Rechtserwerb nach Abs. 1 ist jedenfalls zu untersagen, wenn

1. eine vorwiegend spekulative Kapitalsanlage beabsichtigt ist oder
2. die Gegenleistung den Verkehrswert erheblich übersteigt oder
3. das Grundstück in seiner Gesamtheit oder Teile dieses Grundstückes eines land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebes oder einer Eigenjagd zur Bildung oder Vergrößerung eines land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebes oder

einer Eigenjagd erworben wird und das öffentliche Interesse gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 das Interesse an der Verwendung im Rahmen eines Großbetriebes oder einer Eigenjagd überwiegt, sofern eine Rechtserwerberin oder ein Rechtserwerber bereit oder imstande ist oder mehrere rechtserwerbende Personen bereit und imstande sind, den ortsüblichen Verkehrswert (Kaufpreis, Pachtzins) zu bezahlen oder

4. die im Zuge eines Agrarverfahrens erzielte günstige Bodenbesitzgestaltung ohne zwingenden Grund gestört würde oder
5. anzunehmen ist, dass zur Umgehung dieses Gesetzes Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen wurden, um eine Genehmigung zu erwirken.

§ 5

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

(1) Eine Genehmigung nach § 4 ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:

1. beim Rechtserwerb zwischen Ehegatten, Lebensgefährten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern, zwischen Geschwistern und deren Ehegatten, zwischen Ehegatten von Geschwistern, durch Wahl-, Stief- und Pflegekinder oder -eltern, weiters zwischen Onkeln und Tanten einerseits sowie Neffen und Nichten und deren Ehegatten andererseits, wenn eine Rechtserwerberin oder ein Rechtserwerber unmittelbare gesetzliche Erbin oder unmittelbarer gesetzlicher Erbe ist;
2. beim Rechtserwerb zwischen den früheren Ehegatten im Falle der rechtskräftigen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe im Rahmen der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie beim Rechtserwerb zwischen den früheren Lebensgefährten im Falle der Trennung;
3. wenn die zuständige Behörde bestätigt, dass das Grundstück für Zwecke des öffentlichen Verkehrs, öffentlicher Ver- oder Entsorgungseinrichtungen, öffentlicher Wasserbauten, der Landesverteidigung oder für Bauten, Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz erworben wird;
4. beim Rechtserwerb durch den Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland;
5. wenn das Rechtsgeschäft im Zuge eines Agrarverfahrens abgeschlossen wurde oder wenn die Agrarbehörde bescheidmäßig festgestellt hat, dass das Rechtsgeschäft unmittelbar zur Durchführung einer Flurbereinigung erforderlich ist;
6. wenn die Voraussetzungen nach den §§ 13 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 112/2003, vorliegen;

7. wenn der Rechtserwerb bergbaulichen Zwecken oder zur Durchführung bergbaubedingter Sicherheitsmaßnahmen dient;
8. beim Rechtserwerb durch eine Miteigentümerin oder einen Miteigentümer;
9. das land- und forstwirtschaftliche Grundstück im Ausmaß von nicht mehr als 0,2 ha lediglich zur gartenmäßigen Bewirtschaftung geeignet ist;
10. eine land- oder forstwirtschaftliche Grundfläche im Ausmaß von nicht mehr als 0,2 ha mit einer Baufläche eine räumliche und wirtschaftliche Einheit bildet, mit dieser zusammen erworben wird und ihr Wert gegenüber dem Wert der Baufläche wesentlich geringer ist.

(2) Die oder der Vorsitzende der Grundverkehrsbehörde hat auf Antrag einer Vertragspartei mit Bescheid festzustellen, ob ein Rechtserwerb der Genehmigungspflicht unterliegt oder nicht. Wenn offenkundig ist, dass ein Rechtserwerb nicht der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf, hat dies die oder der Vorsitzende der Grundverkehrsbehörde zu bestätigen (Negativbestätigung).

§ 6

Maßnahmen bei Unabwendbarkeit der Übertragung

(1) Die Übertragung des Eigentums durch Kauf ist ungeachtet des § 4 zu genehmigen, wenn sie aus berücksichtigungswürdigen persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen auf Seiten der Veräußerin oder des Veräußerers erforderlich ist.

(2) Liegt der Preis für den Eigentumserwerb erheblich über dem ortsüblichen Verkehrswert, so ist der Erwerb ohne weiteres Verfahren nicht zuzulassen. Ansonsten hat die Grundverkehrsbehörde vor Erlassung des Bescheides die Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, und die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu benachrichtigen; diese haben alle Personen, die Interesse für das Rechtsgeschäft haben, innerhalb von sechs Wochen namhaft zu machen.

(3) In der Benachrichtigung sind die Grundstücke, die Vertragsparteien sowie der wesentliche Inhalt des Vertrages anzuführen. Der Benachrichtigung ist ein Grundbuchsatz anzuschließen. Die Vertragsparteien sind von der Benachrichtigung in Kenntnis zu setzen.

(4) Werden innerhalb der Frist nach Abs. 2 interessierte Personen namhaft gemacht, die die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 4 erfüllen und die vor der Grundverkehrsbehörde erklären, zu gleichen Bedingungen oder zumindest zum ortsüblichen Preis in das Rechtsgeschäft eintreten zu wollen, so hat die

Grundverkehrsbehörde die Übertragung des Eigentums an eine oder einen im Sinne des § 4 ungeeignete Rechtserwerberin oder ungeeigneten Rechtserwerber nicht zuzulassen.

3. Abschnitt Rechtserwerb an Baugrundstücken in Vorbehaltsgemeinden

§ 7 Gegenstand

Folgende Rechtserwerbe unter Lebenden an Baugrundstücken oder Teilen davon in Vorbehaltsgemeinden (§ 8) – bei ausländischen Staatsangehörigen gemäß § 11 Abs. 1 auch außerhalb davon – sind Gegenstand dieses Abschnittes:

1. der Erwerb des Eigentums;
2. der Erwerb des Fruchtnießungsrechtes (§ 509 ABGB) oder des Rechtes des Gebrauches (§ 504 ABGB) einschließlich der Dienstbarkeit der Wohnung (§ 521 ABGB);
3. der Erwerb des Baurechtes oder eines anderen Rechtes zur Errichtung eines Bauwerkes auf fremdem Grund;
4. die Bestandnahme an Grundstücken oder jede sonstige Überlassung zu Wohnzwecken, wenn der Rechtserwerb zur Begründung eines Freizeitwohnsitzes auf eine Dauer von über drei Jahren dient.

§ 8 Vorbehaltsgemeinden

(1) Die Landesregierung hat zur Verwirklichung des Zieles gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 durch Verordnung Gemeinden, in denen

1. die Anzahl der Freizeitwohnsitze im Verhältnis zur Anzahl der Hauptwohnsitze (Art. 6 Abs. 3 B-VG) erheblich über dem Landesdurchschnitt liegt oder
2. die Anzahl der Freizeitwohnsitze einer aus Sicht der Raumplanung erwünschten Ortsentwicklung entgegensteht, zu Vorbehaltsgemeinden zu erklären.

(2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 Z 1 ist jedenfalls erfüllt, wenn in einer Gemeinde der Anteil der Gebäude mit Freizeitwohnsitzen an den Gebäuden insgesamt mehr als 15 % beträgt. Freizeitwohnsitze, die in einem Gebiet liegen, das in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 lit. g Burgenländisches Raumplanungsgesetz ausgewiesen ist, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die betroffene Gemeinde und der Raumplanungsbeirat (§ 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz) zu hören.

(4) Die Landesregierung hat eine Verordnung nach Abs. 1 unverzüglich dem örtlich zuständigen Grundbuchsgericht mitzuteilen.

§ 9

Erklärungspflichtige Rechtserwerbe

(1) Rechtserwerbe unter Lebenden gemäß § 7 an Baugrundstücken oder Teilen davon (zum Beispiel Wohnungen) in Vorbehaltsgemeinden bedürfen einer schriftlichen Erklärung gemäß Abs. 2, die von der Rechtserwerberin oder vom Rechtserwerber bei der Grundverkehrsbehörde oder der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, abzugeben ist.

(2) Die Erklärung muss beinhalten, dass die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber

1. das Baugrundstück nicht als Freizeitwohnsitz nutzt oder nutzen lässt;
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und
3. über die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen einer dem Inhalt der Erklärung widersprechenden Nutzung unterrichtet ist.

(3) Die Erklärung ist innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss abzugeben.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Abgabe der Erklärung erlassen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die oder der Vorsitzende der Grundverkehrsbehörde hat der Rechtserwerberin oder dem Rechtserwerber die Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 durch Vermerk auf der Erklärung zu bestätigen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat einen Durchschlag der bestätigten Erklärung unverzüglich an die Grundverkehrsbehörde zu übersenden.

§ 10

Ausnahmen von der Erklärungspflicht

(1) Eine Erklärung nach § 9 Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 6 oder 8 vorliegen oder

2. das erworbene Grundstück oder der betreffende Teil davon in einem Gebiet liegt, das in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 lit. g Burgenländisches Raumplanungsgesetz ausgewiesen ist oder
3. das Grundstück oder der betreffende Teil davon (zum Beispiel Wohnung) innerhalb der letzten fünf Jahre als Freizeitwohnsitz genutzt wurde oder
4. wenn soziale, volkswirtschaftliche oder kulturelle Interessen dafür sprechen.

(2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt

Rechtserwerb durch ausländische Staatsangehörige

§ 11

Genehmigungspflicht

(1) Rechtserwerbe gemäß §§ 4 oder 7 unter Lebenden durch ausländische Staatsangehörige (§ 2 Abs. 3), die nicht gemäß § 3 Abs. 1 inländischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, bedürfen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, soweit nicht die Voraussetzungen des § 12 vorliegen.

(2) Eine Genehmigung für einen Rechtserwerb nach Abs. 1 darf unbeschadet der Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes nur erteilt werden, wenn staatspolitische Interessen nicht beeinträchtigt werden und

1. entweder am Rechtserwerb ein volkswirtschaftliches, wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Interesse des Landes oder einer burgenländischen Gemeinde besteht oder
2. die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber sich seit mindestens zehn Jahren legal in Österreich aufhält und nicht ein wichtiges volkswirtschaftliches, wirtschaftliches, soziales oder kulturelles oder sonstiges öffentliches Interesse beeinträchtigt wird.

(3) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, wenn staatsvertragliche Verpflichtungen entgegenstehen.

§ 12

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

(1) Eine Genehmigung nach § 11 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2 und 8 vorliegen oder

2. beim gemeinsamen Rechtserwerb durch Ehegatten oder Lebensgefährten einer von ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder mit inländischen Staatsangehörigen im Sinne des § 3 Abs. 1 gleichgestellt ist.

(2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

5. Abschnitt Sicherung der Ziele des Gesetzes

§ 13 Auflagen; Benützungsbefugnisse

(1) Die Grundverkehrsbehörde hat die Genehmigung nach §§ 4 oder 11 unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, wenn dies zur Sicherung der nach § 1 Abs. 1 geschützten Interessen erforderlich ist. Insbesondere hat sie vorzuschreiben, dass die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist das erworbene Grundstück dem der Genehmigung zu Grunde liegenden Verwendungszweck zuführen muss. Zur Sicherstellung der Erfüllung einer Auflage kann eine Kautions (§ 14) vorgeschrieben werden.

(2) Die Grundverkehrsbehörde kann eine Auflage mit Bescheid aufheben oder die Frist zu ihrer Erfüllung zu verlängern, wenn die Durchsetzung der Auflage oder die Frist für die Verpflichtete oder den Verpflichteten aufgrund von Umständen, die ohne ihr oder sein Verschulden eingetreten sind, eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Zur Feststellung, ob die Auflagen erfüllt oder ob die Erklärung eingehalten wurde, hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 14 Kautions

(1) Die Kautions (§ 13 Abs. 1) ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Erwerberin oder des Erwerbers in einer der wirtschaftlichen Bedeutung des Rechtserwerbes angemessenen Höhe bis zu 15 % des vereinbarten Entgeltes oder, wenn kein Entgelt vereinbart ist, bis zu 72.700 Euro zu bemessen.

(2) Die Kautions kann durch ein Einlagebuch eines Geldinstituts mit Sitz oder Niederlassung im Inland oder in einem Staat, der Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist, erbracht werden oder in der Weise, dass sich ein solches Institut verpflichtet, die Kautions bei Verfall zu bezahlen.

(3) Die Kautionszahlung verfällt zugunsten des Landes, wenn die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber die Auflage vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht erfüllt. Die Grundverkehrsbehörde hat den Eintritt des Verfalles mit Bescheid festzustellen. Die Kautionszahlung ist frei, wenn die Auflage erfüllt ist oder nach § 13 Abs. 2 aufgehoben wird.

§ 15

Wirkung von Genehmigungen und Erklärungen

Die aus einem Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4 oder 11 oder aus einer Erklärung gemäß § 9 erwachsenen Pflichten der Rechtserwerberin oder des Rechtserwerbers gehen auf die Rechtsnachfolger über.

6. Abschnitt

Grundbucheintragung

§ 16

Zivilrechtliche Wirkung der Verkehrsbeschränkung

(1) Solange die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder Erklärung nicht vorliegt, darf das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht durchgeführt werden; insbesondere ist eine grundbücherliche Eintragung des Rechtes nicht zulässig. Die Parteien sind jedoch an das Rechtsgeschäft gebunden.

(2) Mit der Versagung der Genehmigung wird das Rechtsgeschäft rückwirkend unwirksam. Gleiches gilt, wenn die Behörde von einem Rechtstitel Kenntnis erlangt und nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch die Behörde die erforderliche Genehmigung beantragt oder die erforderliche Erklärung gemäß § 9 Abs. 3 nachgeholt wird.

§ 17

Zulässigkeit der Eintragung

(1) Das Eigentum, das Fruchtnießungsrecht, das Recht des Gebrauches, die Dienstbarkeit der Wohnung, das Baurecht und das Bestandrecht dürfen im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchsgesuch beigeschlossen sind:

1. ein rechtskräftiger Genehmigungsbescheid oder ein Vermerk gemäß § 28 Abs. 4 oder
2. ein rechtskräftiger Bescheid oder eine Bestätigung gemäß §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 oder 12 Abs. 2 oder

3. eine gemäß § 9 Abs. 5 bestätigte Erklärung.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn

1. der Verbücherung ein rechtskräftiger Zuschlag, ein rechtskräftiger Beschluss über die Annahme eines Überbotes oder ein rechtskräftiger Beschluss über die Genehmigung einer Übernahme zugrunde liegt oder
2. das Gericht mit Sicherheit annehmen kann, dass ein Ausnahmetatbestand gemäß §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1 oder 12 Abs. 1 vorliegt.

§ 18

Unwirksamkeit der Grundbucheintragung

(1) Ist anzunehmen, dass ein grundbücherlich durchgeführter Rechtserwerb der erforderlichen Genehmigung oder Erklärung entbehrt, insbesondere weil die Eintragung unter Umgehung der Bestimmungen über die Erforderlichkeit einer Genehmigung oder Erklärung erwirkt worden ist oder weil die Erklärung gemäß § 9 unrichtig war, so hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid ein Verfahren zur Prüfung dieser Fragen einzuleiten. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Stellt die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid fest, dass für einen im Grundbuch bereits eingetragenen Rechtserwerb die erforderliche Genehmigung oder Erklärung nicht vorliegt, so hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides um die grundverkehrsbehördliche Genehmigung anzusuchen oder eine Erklärung nach § 9 abzugeben.

(3) Bescheide nach Abs. 1 und 2 sind auf Antrag der Grundverkehrsbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, dass eine Entscheidung über die Genehmigung oder über die nachgereichte Erklärung gemäß § 9 auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit entfaltet, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Anmerkung beim Grundbuchsgericht eingelangt ist, bücherliche Rechte erlangt haben.

(4) Wird einem grundbücherlich durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung nachträglich rechtskräftig versagt, so hat das Grundbuchsgericht die Eintragung auf Antrag der Grundverkehrsbehörde zu löschen. Die Eintragung ist auch zu löschen, wenn ein Bescheid gemäß Abs. 2 vorliegt und nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides um die grundverkehrsbehördliche Genehmigung angesucht oder die Erklärung gemäß § 9 abgegeben wird.

(5) Wird dem grundbücherlich durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung rechtskräftig erteilt, die zunächst fehlende Erklärung abgegeben oder ein Verfahren

nach Abs. 1 eingestellt, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Grundbuchsgericht mitzuteilen. Dieses hat die Anmerkung nach Abs. 3 von Amts wegen zu löschen.

§ 19

Rückabwicklung

(1) Wird eine Eintragung im Grundbuch nach § 18 Abs. 4 gelöscht und der ihr zugrunde liegende Rechtsvorgang rückabgewickelt, so kann die Veräußerin oder der Veräußerer die Löschung solcher inzwischen eingetragener Rechte verlangen, die nicht im guten Glauben an die Wirksamkeit jener Eintragung, besonders nach einer Anmerkung nach § 18 Abs. 3, erworben worden sind.

(2) Wird ein Rechtsvorgang, der auf Eigentumsübertragung gerichtet ist, durch Versagen der Genehmigung oder durch Ablauf der Frist des § 16 Abs. 2 rechtsunwirksam, so kann die Veräußerin oder der Veräußerer die Rückabwicklung der Rechtserwerberin oder dem Rechtserwerber gegenüber verweigern, sofern sie oder er weder wusste noch wissen musste, dass der Rechtsvorgang einer Genehmigung oder einer Erklärung bedurfte, oder dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder die Abgabe der Erklärung nicht vorlagen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Einverleibung eines Erwerbes nach § 18 Abs. 4 gelöscht und erklärt die Veräußerin oder der Veräußerer, die Rückabwicklung zu verweigern, so ist das Grundstück auf Antrag der Veräußerin oder des Veräußerers oder der Rechtserwerberin oder des Rechtserwerbers vom Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 352 Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2006, zu versteigern. War die Weigerung der Veräußerin oder des Veräußerers nach Abs. 2 berechtigt, so erfolgt die Versteigerung auf Rechnung der Rechtserwerberin oder des Rechtserwerbers.

7. Abschnitt

Zwangsversteigerung

§ 20

Verständigung der Grundverkehrsbehörde

Das Exekutionsgericht hat die Beschlüsse, mit denen die Zwangsversteigerung bewilligt oder die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird, der Grundverkehrsbehörde zuzustellen; die Grundverkehrsbehörde ist zur Befundaufnahme und zur Beschreibung der Liegenschaft gemäß § 141 Abs. 3

Exekutionsordnung zu laden. Die Grundverkehrsbehörde ist auch vom Ergebnis der Schätzung und der Erteilung des Zuschlags nach § 21 Abs. 1 zu verständigen.

§ 21

Verfahren bei Zuschlagserteilung

(1) Das Exekutionsgericht hat den Zuschlag unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass er im Falle seiner Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit erst mit der Genehmigung oder mit der Abgabe der Erklärung rechtswirksam wird. Das Exekutionsgericht hat unverzüglich zu veranlassen, dass der Zuschlag unter diesem Vorbehalt grundbücherlich angemerkt wird. Die oder der Meistbietende ist sodann aufzufordern, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung des Rechtserwerbes zu beantragen oder eine Erklärung gemäß § 9 abzugeben.

(2) Entscheidet die Grundverkehrsbehörde, dass die Übertragung des Eigentums an die oder den Meistbietenden keiner Genehmigung oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des Antrages (Abs. 1) bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein erstinstanzlicher Bescheid nicht zu, so ist der Beschluss über die Erteilung des Zuschlages für rechtswirksam zu erklären, auszufertigen und zu verlautbaren. Ebenso ist vorzugehen, wenn die oder der Meistbietende innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung nach § 9 vorlegt.

(3) Die Grundverkehrsbehörde hat dem Exekutionsgericht das Einlangen des Antrages unverzüglich mitzuteilen. Nach Ablauf von vier Monaten ab Einlangen des Antrages ist eine Versagung der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde nicht mehr zulässig.

(4) Wird ein Antrag oder eine Erklärung nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt bzw. abgegeben oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Grundverkehrsbehörde zu, mit dem die Genehmigung versagt wird, und wird die Versagung rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag eine erneute Versteigerung anzuordnen.

§ 22

Erneute Versteigerung

(1) Im neuen Versteigerungstermin dürfen als Bieterinnen und Bieter nur Personen zugelassen werden, die

1. einen rechtskräftigen Genehmigungsbescheid oder

2. einen rechtskräftigen Bescheid oder eine Bestätigung gemäß §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 oder 12 Abs. 2 oder
3. eine gemäß § 9 Abs. 5 bestätigte Erklärung vorweisen.

(2) Zwischen Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines und der Versteigerung muss ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(3) Bei der erneuten Versteigerung richtet sich das geringste Gebot stets nach § 151 Abs. 1 Exekutionsordnung, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist.

(4) Ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung oder auf eine Entscheidung gemäß §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 oder 12 Abs. 2 sowie eine Erklärung nach § 9 sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines einzubringen oder abzugeben. Die Grundverkehrsbehörde hat über die Anträge innerhalb von acht Wochen nach ihrem Einlangen zu entscheiden.

(5) Werden innerhalb von vier Wochen (Abs. 4) keine Anträge auf Genehmigung oder Entscheidung gemäß §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 oder 12 Abs. 2 eingebracht oder keine Erklärung gemäß § 9 abgegeben, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Exekutionsgericht unverzüglich mitzuteilen. Das Gericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzuberaumen.

(6) Im Falle des Abs. 5 oder wenn im erneuten Versteigerungstermin keine Bieter auftreten oder keine gültigen Angebote abgegeben werden, hat das Exekutionsgericht den Beschluss über die Erteilung des Zuschlages an die Meistbietende oder den Meistbietenden des ersten Versteigerungstermines über deren oder dessen Antrag für wirksam zu erklären, auszufertigen, zu verlautbaren und die Grundverkehrsbehörde hievon zu verständigen.

(7) Wird die erneute Versteigerung erforderlich, weil die Meistbietende oder der Meistbietende der ersten Versteigerung den Antrag oder die Erklärung gemäß § 21 Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt oder abgegeben hat, so sind die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Wiederversteigerung anzuwenden.

§ 23

Verfahren bei Überboten

(1) Vor der Verständigung der Ersterin oder des Erstehers von einem Überbot hat das Exekutionsgericht die Überbieterin oder den Überbieter aufzufordern, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit oder

die Genehmigung des Rechtserwerbes zu beantragen oder eine Erklärung gemäß § 9 abzugeben.

(2) Entscheidet die Grundverkehrsbehörde, dass die Übertragung des Eigentums an die Überbieterin oder den Überbieter keiner Genehmigung oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des Antrages (Abs. 1) bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein erstinstanzlicher Bescheid nicht zu, so hat das Exekutionsgericht das Überbot dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Ebenso ist vorzugehen, wenn die Überbieterin oder den Überbieter innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung nach § 9 vorlegt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Grundverkehrsbehörde zu, mit dem die Genehmigung versagt wird, und wird die Versagung rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht das Überbot zurückzuweisen.

§ 24

Freiwillige Feilbietung

Die §§ 20 bis 23 sind auf die freiwillige Feilbietung eines Grundstückes (§§ 191 ff Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2006) und die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§ 352 Exekutionsordnung) entsprechend anzuwenden.

8. Abschnitt

Behörden, Antrag und Verfahren

§ 25

Behörden

(1) Grundverkehrsbehörde erster Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist die Grundverkehrsbezirkskommission. Für den Bereich jeder Bezirkshauptmannschaft wird je eine Grundverkehrsbezirkskommission eingerichtet; der Bereich der Grundverkehrsbezirkskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung umfasst auch die Gebiete der Freistädte Eisenstadt und Rust. Geschäftsstellen der Grundverkehrsbezirkskommissionen sind die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften.

(2) Örtlich zuständig ist jene Grundverkehrsbezirkskommission, in deren Sprengel sich das den Gegenstand des Rechtserwerbes bildende Grundstück befindet. Liegen

Grundstücke in mehreren Bezirken, so ist jene Grundverkehrsbezirkskommission zuständig, in deren Sprengel der flächenmäßig größere Teil der Grundstücke liegt.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide der Grundverkehrsbezirkskommissionen oder der Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

(4) Die Erlassung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung.

§ 26

Grundverkehrsbezirkskommissionen

(1) Die Grundverkehrsbezirkskommissionen bestehen hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke aus

1. einer oder einem rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
2. je einem auf Vorschlag der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland bestellten Mitglied,
3. einer oder einem forstwirtschaftlichen Sachverständigen und
4. einem vom Gemeinderat jener Gemeinde, in der das Grundstück liegt, bestellten Mitglied, das mit den Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vertraut ist (Ortsmitglied). Liegen die von einem Rechtserwerb erfassten Grundstücke in mehreren Gemeinden, so sind die Ortsmitglieder aller betroffenen Gemeinden als Mitglieder der Kommission beizuziehen.

(2) Die Grundverkehrsbezirkskommissionen bestehen hinsichtlich der Baugrundstücke aus

1. einer oder einem rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
2. je einem auf Vorschlag der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland bestellten Mitglied,
3. einer namhaft zu machenden Vertreterin oder einem namhaft zu machenden Vertreter der für Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und
4. einem vom Gemeinderat jener Gemeinde, in der das Grundstück liegt, bestellten Mitglied, das mit den Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vertraut ist (Ortsmitglied). Liegen die von einem Rechtserwerb erfassten Grundstücke in mehreren Gemeinden, so sind die Ortsmitglieder aller betroffenen Gemeinden als Mitglieder der Kommission beizuziehen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit der Grundverkehrsbezirkskommission hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sind die Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfähigkeit der Grundverkehrsbezirkskommission hinsichtlich der Baugrundstücke sind die Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und dreier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen, bei gleicher Stimmenanzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 27

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Alle Mitglieder der Grundverkehrsbezirkskommissionen müssen in den Landtag wählbar sein. Sie werden – ausgenommen die vom jeweiligen Gemeinderat zu bestellenden Mitglieder – von der Landesregierung auf eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) Für jede Vorsitzende oder jeden Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die für die oder den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder geltenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und die Ersatzmitglieder.

(3) Vor Antritt ihres Amtes haben die Vorsitzenden dem Landeshauptmann, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der oder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, dass sie ihr Amt gewissenhaft und unparteilich ausüben und die Amtsverschwiegenheit einhalten werden.

(4) Das Amt eines Mitgliedes einer Grundverkehrsbezirkskommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie für jeden Sitzungstag auf eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Die Höhe dieser Gebühren wird von der Landesregierung mit Verordnung bestimmt, wobei das Sitzungsgeld für den Sitzungstag 66 Euro nicht übersteigen darf und innerhalb dieser Grenzen getrennt für die Vorsitzenden, Berichterstatterinnen und Berichterstatter, die übrigen Mitglieder sowie für die Schriftführerinnen und Schriftführer nach der Dauer der Dienstverrichtung abzustufen ist.

§ 28

Antrag

(1) Die grundverkehrsbehördliche Genehmigung ist von der Erwerberin oder dem Erwerber schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat die Angaben und Unterlagen zu umfassen, die zur Beurteilung des Rechtserwerbes erforderlich sind, insbesondere Angaben über den Zweck des Rechtserwerbes sowie eine Ausfertigung der Urkunden, aus denen sich der Rechtsgrund des Rechtserwerbes ergibt.

(2) Besteht der Rechtsgrund in einem Vertrag, so muss innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluß der Antrag auf Genehmigung eingebracht werden.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Geschäftsstelle der zuständigen Grundverkehrsbehörde einzubringen.

(4) Wird einem Antrag stattgegeben, so ist von der Grundverkehrsbehörde auf der zur Verbücherung bestimmten Urkunde ein Vermerk über die Genehmigung anzubringen.

§ 29

Verfahren

Die Grundverkehrsbezirkskommissionen sind von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu den Sitzungen einzuberufen.

§ 30

Landesverwaltungsabgaben

(1) Den Parteien sind für die Amtshandlungen der Grundverkehrsbezirkskommissionen Landesverwaltungsabgaben aufzuerlegen. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben ist unter Bedachtnahme auf den Wert des Rechtsvorganges oder der den Zwangsversteigerungsverfahren unterzogenen Grundstücken und auf den erforderlichen Aufwand der Grundverkehrsbezirkskommissionen durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(2) Negativbestätigungen gemäß §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 12 Abs. 2 sind von den in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 31

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Entsendung eines Mitgliedes in die Grundverkehrsbezirkskommission durch den Gemeinderat gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 2 ist im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen. Die Entsendung hat für die gleiche Amtsdauer wie die der Mitglieder gemäß § 26 Abs. 4 zu erfolgen.

9. Abschnitt Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 32 Strafbestimmungen

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 36 000 Euro ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

1. als Verfügungsberechtigte oder als Verfügungsberechtigter eine gemäß § 13 Abs. 1 vorgeschriebene Auflage nicht erfüllt oder einhält;
2. Auskünfte gemäß § 13 Abs. 3 verweigert, ausgenommen in den Fällen des § 33 Abs. 2 VStG;
3. zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet;
4. die Bestimmungen dieses Gesetzes auf andere Weise umgeht, hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer eine Erklärung oder einen Antrag nicht in den in den §§ 9 Abs. 3 und 28 Abs. 2 angeführten Fristen abgibt oder stellt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 beginnt eine Verjährung erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes. Im Falle des Abs. 2 beginnt die Verjährung mit der Einbringung des Antrages oder der Abgabe der Erklärung.

(4) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind auch strafbar, wenn sie im Ausland oder in einem anderen Bundesland begangen werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Straf gelder fließen dem Land Burgenland zu.

§ 33 Übergangsbestimmungen

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sowie auf bereits anhängige Verfahren sind die Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 42/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, anzuwenden.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Grundverkehrsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 42/1996, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 50/2000 und LGBl. Nr. 32/2001, außer Kraft.

Vorblatt

Problem und Ziel:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 23. September 2003 in der Rechtssache C-452/01 (Margarethe Ospelt und Schlössle Weissenberg Familienstiftung), bei dem es um die formellen und materiellen Voraussetzungen für bestimmte Rechtserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Vorarlberger Grundverkehrsgesetz ging, festgestellt, dass die Kapitalverkehrsfreiheit es nicht verwehrt, den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, anders als beim Verkehr mit Baugrundstücken, von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

Die im Voraus ausgeübte Kontrolle soll sicherstellen, dass die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht die Einstellung ihrer Bewirtschaftung zur Folge hat.

Allerdings widerspricht es der Kapitalverkehrsfreiheit, dass diese Genehmigung in jedem Fall versagt wird, wenn die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber das betreffende Grundstück nicht selbst im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet und in diesem Betrieb wohnt. Dieser Ansicht hat sich auch der Verfassungsgerichtshof (VfGH) bei rein innerstaatlichen Sachverhalten angeschlossen. Auf Basis der aktuellen Entwicklungen auf dem Sektor Land- und Forstwirtschaft sollen verstärkt die Zielelemente ökologischer Verträglichkeit und Multifunktionalität zum Tragen kommen.

Im Baugrundstücksverkehr hat der Europäische Gerichtshof einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit in jenen Fällen erblickt, in denen der Rechtserwerb von einem vorherigen Genehmigungsverfahren abhängig gemacht wird.

Durch die Änderungen in der Exekutionsordnungsnovelle 2000 stehen einige Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes über die Zwangsversteigerungen im Widerspruch zur Exekutionsordnung.

Schließlich wird gesetzlich vorgesehen, dass die Entscheidungen erster Instanz – Bescheide der Grundverkehrsbezirkskommissionen oder von deren Vorsitzenden – unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Burgenlandes (UVS) anstelle der Grundverkehrslandeskommision angefochten werden können.

Lösung:

Anpassung des Gesetzes an die rechtlichen Gegebenheiten.

Inhalt:

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen zum bisher in Geltung stehenden Gesetz vom 29. Jänner 1996 über den Verkehr mit Grundstücken im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 – Bgld. GVG), LGBl. Nr. 42/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2001, sind:

- Anpassung der Zielsetzung des Gesetzes hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs, insbesondere hinsichtlich ökologischer Vielfalt und Multifunktionalität,
- die Sicherstellung, dass land- und forstwirtschaftliche Grundstücke auch in Hinkunft land- und forstwirtschaftlich zu nutzen sind,
- die Abschaffung der Genehmigungspflicht im Baulandgrundverkehr,
- die Anpassung der Bestimmungen im Falle der Zwangsversteigerung an die Änderungen der Exekutionsordnung,
- die Einführung eines einheitlichen Instanzenzuges in allen Grundverkehrsangelegenheiten,
- die unmittelbare Anfechtbarkeit von erstinstanzlichen Entscheidungen der Grundverkehrsbezirkskommissionen bzw. von deren Vorsitzenden beim Unabhängigen Verwaltungssenat.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich kein finanzieller Mehrbedarf. Bei den Grundverkehrsbezirkskommissionen verringert sich der Verwaltungsaufwand durch den Entfall der Genehmigungspflicht bei kleineren landwirtschaftlichen Grundstücken, die lediglich zur gartenmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind bzw. hinsichtlich land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke im Zusammenhang mit Bauflächen. Kosteneinsparungen sind durch den Entfall von Reisekosten und Sitzungsgeldern der Grundverkehrslandeskommission zu erwarten, kompensiert durch Übertragung der Verantwortlichkeit auf den UVS.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Herstellung der Konformität mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft:

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

1. Allgemeines

Vorrangiges Ziel des Entwurfes ist es, die Bestimmungen über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken an die neueste Rechtsprechung des EuGH und des VfGH anzupassen und gemeinschaftskonform bzw. verfassungskonform zu gestalten.

Auch die Bestimmungen über den Baulandgrundverkehr sollen eine Änderung erfahren, weil die Bindung des Baulandverkehrs an ein Genehmigungsverfahren nach der Rechtsprechung des EuGH gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Schließlich sollen die Bestimmungen über die Zwangsversteigerung in Einklang mit der geänderten Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG auf Grund der Änderung der Exekutionsordnung in der Fassung der Exekutionsordnungsnovelle 2000 gebracht werden.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen des Entwurfes sind:

- Anpassung der Zielsetzung des Gesetzes hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs, insbesondere hinsichtlich ökologischer Vielfalt und Multifunktionalität,
- die Sicherstellung, dass land- und forstwirtschaftliche Grundstücke auch in Hinkunft land- und forstwirtschaftlich zu nutzen sind,
- die Abschaffung der Genehmigungspflicht im Baulandgrundverkehr,
- die Anpassung der Bestimmungen im Falle der Zwangsversteigerung an die Änderungen der Exekutionsordnung,
- die Einführung eines einheitlichen Instanzenzuges in allen Grundverkehrsangelegenheiten,
- die unmittelbare Anfechtbarkeit von erstinstanzlichen Entscheidungen der Grundverkehrsbezirkskommissionen bzw. von deren Vorsitzenden beim Unabhängigen Verwaltungssenat.

2. Ausgangssituation

Das Grundverkehrsrecht ist ein Rechtsgebiet, in dem Prognoseentscheidungen im Genehmigungsverfahren eine wesentliche Rolle spielen. Alle Regelungsbereiche des Grundverkehrsrechtes – land- und forstwirtschaftlicher Grundverkehr, Baugrundstücksverkehr und Ausländergrundverkehr – machen derzeit die Zulässigkeit von Rechtserwerben im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens insbesondere von der Prognose abhängig, auf welche Art und Weise die Erwerber oder der Erwerber ein Grundstück nutzen wird (so Schneider, Handbuch österreichisches Grundverkehrsrecht, S. 324).

Im land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr hängt derzeit die Genehmigung in erster Linie davon ab, dass die Behörde zur Auffassung kommt, die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber werde das Grundstück im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes selbst bewirtschaften und dort auch seinen Hauptwohnsitz haben (§ 4 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1).

Beim Erwerb eines Baugrundstückes hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber derzeit u.a. zu erklären, ob der Erwerb für Ferienzwecke oder nicht für Ferienzwecke erfolgt oder eine Genehmigung zu beantragen (§ 9 Abs. 2 bzw. § 10). Eine Genehmigung für die Nutzung zu Ferienzwecken kann nur erteilt werden, wenn das Grundstück bisher als Freizeitwohnsitz genutzt wurde oder öffentliche Interessen dafür sprechen (§ 10 Abs. 2).

Im Ausländergrundverkehr wird ein Rechtserwerb nur genehmigt, wenn die Nutzung bestimmten öffentlichen Interessen dient.

3. a) Die Rechtsprechung des EuGH zu einem vorherigen Genehmigungsverfahren im Grundverkehr

Im Urteil vom 1.6.1999, Rs. C-302/97 (Konle), vertrat der EuGH in einem Tiroler Fall, der den Erwerb eines bebauten Baugrundstückes betraf, die Auffassung, dass ein dem Grunderwerb vor geschaltetes Genehmigungsverfahren mit der gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten Kapitalverkehrsfreiheit unter anderem dann nicht vereinbar ist, wenn die Gefahr einer diskriminierenden Anwendung besteht und weniger einschneidende Maßnahmen denkbar sind, die Einhaltung der raumplanerischen Ziele zu erreichen.

Mit dem die Salzburger Regelungen betreffenden Urteil vom 5.3.2002, Rs. C-515/99 (Reisch u.a.), sowie dem das Vorarlberger Grundverkehrsgesetz betreffenden Urteil vom 15.5.2003, Rs. C-300/01 (Salzmann), wurde diese Rechtsprechung fortgeführt und klar gestellt, dass diese Rechtsauffassung auch für Regelungen gilt, die den Erwerb unbebauter Baugrundstücke betreffen.

Die Gefahr der diskriminierenden Anwendung zwischen EU-Ausländern und Inländern (s. Rs. Konle, Rz 41 und Rs. Salzmann, Rz 46) sieht der EuGH bei einer Vorschrift, die der Erwerberin oder dem Erwerber den Beweis für die künftige Nutzung des zu erwerbenden Grundstückes auferlegt (und somit) den zuständigen Behörden einen weiten Beurteilungsspielraum lässt, der einem freien Ermessen sehr nahe kommen kann.

Mit diesen Urteilen war klar gestellt, dass die für den bisherigen Grundverkehr typischen Prognoseentscheidungen – zumindest soweit diese den Baugrundstücksverkehr betreffen – gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen.

Sowohl in der Judikatur des VfGH (VfSlg 16239) als auch in der Literatur (s. Schneider, Die „Konle“-Entscheidung des EuGH und ihre Auswirkungen auf das österreichische Grundverkehrsrecht, ZfV 2002/2; Herzig, Grundverkehr und Europäisches Gemeinschaftsrecht, WBI 1999, 395ff (398)) wurde allerdings die Rechtsauffassung vertreten, dass ein vorheriges Genehmigungsverfahren im land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Auf Grund eines vom Verwaltungsgerichtshof beantragten Vorabentscheidungsersuchens (EU 2001/0017-1) sprach der EuGH im Urteil vom 23.9.2003, C-452/01, Rs. Ospelt, im zweiten Spruchpunkt aus, „Art. 73b EGV sowie die Art. 73c, 73d, 73f und 73g EGV (jetzt Art. 57 bis 60 EG) verwehren es nicht, dass der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung, wie sie das Vorarlberger Grundverkehrsgesetz vorsieht, abhängig gemacht wird. Sie verbieten es jedoch, dass diese Genehmigung in jedem Fall versagt wird, wenn der Erwerber die betreffenden Grundstücke nicht selbst im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet und im Betrieb seinen Wohnsitz hat.“

Begründend führte der EuGH diesbezüglich aus, das vorherige Genehmigungsverfahren diene im landwirtschaftlichen Grundverkehr nicht nur einem Informationsbedürfnis, sondern solle gewährleisten, dass die Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke nicht die Einstellung ihrer Bewirtschaftung oder eine Nutzung, die ihre dauerhafte Verwendung für die Bedürfnisse der Landwirtschaft gefährden könnte, zur Folge hat. Unter diesen Umständen sei ein System der vorherigen Genehmigung im Grundsatz nicht zu beanstanden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass nach Ansicht des EuGH zwar beim Baugrundstücksverkehr ein vorheriges Genehmigungsverfahren gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, nicht aber beim land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr.

3 b) Die Rechtsprechung des VfGH zum Selbstbewirtschaftungserfordernis im land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr

Im Erkenntnis vom 15.12.2004, G 79-81/04-13, hat der VfGH Teile des Tiroler Grundverkehrsgesetzes, und zwar die Bestimmungen betreffend das Erfordernis der Selbstbewirtschaftung beim Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, wegen Verletzung des Gleichheitssatzes aufgehoben. Dem Erkenntnis war ein von Amts wegen eingeleitetes Gesetzesprüfungsverfahren vorangegangen. Darin legte der VfGH seine Bedenken wie folgt dar:

„Verstößt eine gesetzliche Bestimmung des nationalen Rechts gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht, dann wird sie in Fällen mit Gemeinschaftsrechtsbezug verdrängt. Die nationalen Normen sind dann so zu lesen, als ob die verdrängte Bestimmung nicht vorhanden wäre; es ist also der gemeinschaftsrechtskonforme nationale Regelungstext anzuwenden. In allen anderen Fällen ist die nationale Norm in ihrer Gesamtheit anzuwenden.“

Die Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sind den Bestimmungen des (Vorarlberger) Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. 61 idF LGBl. 85/1997, das der Entscheidung zugrunde lag, vergleichbar. Auch im Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 ist für den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unter anderem die Selbstbewirtschaftung durch die Erwerberin oder den Erwerber Voraussetzung für die Genehmigung des Rechtsgeschäftes, abgesehen von Ausnahmen, die in den vorliegenden Fällen nicht gegeben sind.

In den diesen Beschwerden zugrunde liegenden Fällen ist die Ungleichbehandlung von inländischen Staatsbürgern im Verkehr mit land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken ohne gemeinschaftsrechtlichen Bezug nicht unmittelbar aus der nationalen Norm ersichtlich. Die Ungleichbehandlung wird erst durch den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechtes sichtbar.

Der EuGH sprach im Urteil Ospelt aus, dass es die Art. 57 bis 60 EG verbieten, die Genehmigung des Erwerbes landwirtschaftlicher Grundstücke in jedem Fall zu versagen, wenn die Erwerberin oder der Erwerber diese nicht selbst im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet und im Betrieb seinen Wohnsitz hat.

Der EuGH hat damit klargestellt, dass in Fällen, in denen – wie im Fall Ospelt – ein gemeinschaftsrechtlicher Bezug besteht, aufgrund des Anwendungsvorranges die Bestimmungen, die für die konstitutive Genehmigung des Rechtsgeschäftes in jedem

Fall die Selbstbewirtschaftung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes (und die Residenzpflicht) der Erwerberin oder des Erwerbers voraussetzen, nicht anzuwenden sind.

Der VfGH geht vorläufig mit der belangten Behörde davon aus, dass sämtliche Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 TGVG 1996 beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken vorliegen müssen, damit das Rechtsgeschäft die konstitutive grundverkehrsbehördliche Genehmigung erhält; . . .

Dies dürfte aber beim Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken mit rein innerstaatlichem Sachverhalt dazu führen, dass selbst dann, wenn die Erwerberin oder der Erwerber erklärt, dass die fachgemäße Bewirtschaftung durch eine Dritte oder einen Dritten gesichert ist und auch die Veräußerin oder der Veräußerer das landwirtschaftliche Grundstück nicht selbst bewirtschaftet hat, in jedem Fall die grundverkehrsbehördliche Genehmigung zu versagen ist; auch beim Erwerb von forstwirtschaftlichen Grundstücken dürfte mangels Selbstbewirtschaftung bei gesicherter Bewirtschaftung durch eine dritte Person die Genehmigung in jedem Fall zu versagen sein. Dies unabhängig davon, ob die Erwerberin oder der Erwerber eine natürliche Person oder eine Gesellschaft ist.

Besteht aber beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ein gemeinschaftsrechtlicher Bezug, dürfte aufgrund des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts jedenfalls wegen mangelnder Selbstbewirtschaftung bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (bei landwirtschaftlichen Grundstücken auch mangels Residenz) die Genehmigung des Erwerbs nicht untersagt werden.

Dies dürfte dazu führen, dass bei Sachverhalten ohne Gemeinschaftsbezug beim Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Erlangung der konstitutiven grundverkehrsbehördlichen Genehmigung strengere Voraussetzungen erfüllt werden müssen, und daher in vielen Fällen, im Gegensatz zu Sachverhalten bei denen ein gemeinschaftsrechtlicher Bezug besteht, der Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke auf Grund der in Prüfung gezogenen Bestimmungen überhaupt nicht möglich sein dürfte (s Fuith, ‚Der österreichische Grundverkehr in der Europäischen Union‘, ZUV 2 96, 12 [16]).

Der VfGH vermag für die Ungleichbehandlung rein interner innerstaatlicher Grundverkehrsgeschäfte mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gegenüber solchen mit gemeinschaftsrechtlichen Bezug eine sachliche Rechtfertigung nicht zu erkennen. Er hegt daher das Bedenken, dass die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verstoßen.“

Im aufhebenden Erkenntnis stellt der VfGH fest: „Das im Prüfungsbeschluss geäußerte Bedenken, dass bei rein innerstaatlichen Sachverhalten bei Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Erlangung der konstitutiven grundverkehrsbehördlichen Genehmigung strengere Voraussetzungen erfüllt werden müssen, als bei Sachverhalten mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug (aufgrund des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts) trifft zu.

Der VfGH vermag dafür keine sachliche Rechtfertigung zu finden; eine solche wurde von der Tiroler Landesregierung auch nicht behauptet.“

4. Zu den Änderungen beim land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr

Der EuGH (Urteil Ospelt, Rz 50, 51) erachtet das Gebot der Selbstbewirtschaftung nicht generell als unzulässig, sondern betont, dass diese Genehmigungsvoraussetzung „nicht in jedem Fall“ im Hinblick auf die mit dem Vorarlberger Grundverkehrsgesetz verfolgten, im Allgemeininteresse liegenden Ziele erforderlich sei.

Unzulässig sei die Genehmigungsvoraussetzung der Selbstbewirtschaftung jedenfalls dann, wenn „das Grundstück, das veräußert wird, zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht von dem Eigentümer, sondern von einem Landwirt als Pächter bewirtschaftet wird“ und der neue „Eigentümer, der den Betrieb ebenfalls nicht bewirtschaften und nicht auf dem Grundstück wohnen würde, sich (...) verpflichtet hat, die Bedingungen der Bewirtschaftung des Grundstückes durch denselben Pächter beizubehalten“.

Der EuGH geht zwar von der Möglichkeit einer gemeinschaftsrechtskonformen Interpretation des beanstandeten § 5 Abs. 1 lit. a Vorarlberger Grundverkehrsgesetz – eine im Wesentlichen gleich lautende Bestimmung stellt auch § 4 Abs. 2 Z 1 Bgld. GVG dar – auf Grund des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts aus. Für rein interne innerstaatliche Grundverkehrsgeschäfte mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sieht allerdings der VfGH eine unsachliche Ungleichbehandlung gegenüber Rechtsgeschäften mit Gemeinschaftsbezug.

Mit der nun geplanten Regelung soll insbesondere dieser Rechtsprechung des EuGH als auch des VfGH Rechnung getragen werden und es daher in Hinkunft möglich sein, ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück zu erwerben, wenn

- dem öffentlichen Interesse zur Sicherung des Nutzungszwecks land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unter verstärkter Berücksichtigung von ökologischer Verträglichkeit und Multifunktionalität Rechnung getragen wird,

um einen lebensfähigen Bauernstand zu erhalten, zu stärken oder zu schaffen und

- die Erwerberin oder der Erwerber glaubhaft macht, dass dadurch das zu erwerbende Grundstück der weiteren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen wird.

Damit kann auch zukünftig sichergestellt werden, dass möglichen Rechtserwerben die Genehmigung versagt wird, die eine kontinuierliche Weiterbewirtschaftung nicht glaubhaft machen können, ohne dass eine Ungleichbehandlung zwischen Rechtsgeschäften mit und ohne Gemeinschaftsrechtsbezug erfolgt.

Insbesondere wird damit der Auffassung des EuGH Rechnung getragen, dass das vorherige Genehmigungsverfahren im land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr nicht nur einem Informationsbedürfnis dienen, sondern auch gewährleisten soll, dass die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht die Einstellung ihrer Bewirtschaftung oder eine Nutzung, die ihre dauerhafte Verwendung für die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft gefährden könnte, zur Folge hat. Unter diesen Umständen sei gemäß dieser Rechtsprechung ein System der vorherigen Genehmigung im Grundsatz nicht zu beanstanden.

Auf die Bestimmungen hinsichtlich der möglichen Erteilung von Auflagen, Vorschreibung einer Kautions und der Verwaltungsstrafen ist hinzuweisen.

5. Zu den Änderungen im Baugrundstücksverkehr

Auf Grund der obzitierten Rechtsprechung des EuGH zum Baugrundstücksverkehr bieten sich für dessen Regelung nur zwei Alternativen an: Zum einen kann an Stelle eines vorherigen Genehmigungsverfahrens ein Erklärungsverfahren vorgesehen werden; zum anderen wäre der ersatzlose Entfall der Regelungen über den Verkehr mit Baugrundstücken denkbar.

Der Entwurf sieht an Stelle der bisherigen Genehmigungspflicht bei Rechtserwerben von Baugrundstücken generell ein Erklärungsverfahren vor.

Das Wesen eines Erklärungsverfahrens liegt darin, dass die Behörde den Inhalt einer Erklärung der Rechtserwerberin oder des Rechtserwerbers bloß formell, nicht materiell prüfen darf (vgl. Schneider, Die „Konle“-Entscheidung des EuGH und ihre Auswirkungen auf das österreichische Grundverkehrsrecht, ZfV 2000, 2ff). Dies bedeutet, dass in Zukunft die Behörde die Erklärungen zwar dahingehend prüfen darf, ob sie vollständig sind, nicht aber, ob die Erklärungen – insbesondere jene, deren Richtigkeit zum Zeitpunkt der Abgabe nur prognostiziert werden können (z.B.

die Erklärung, das Baugrundstück als Hauptwohnsitz zu nutzen) – richtig oder glaubhaft sind.

Mit dem Erklärungsverfahren ist aber dennoch weiterhin eine Kontrolle im Sinne der Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Z 2 gewährleistet, da bei einer später nachgewiesenen Nichterfüllung der ursprünglichen Erklärung Sanktionen seitens der Behörde ergriffen werden können.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Insbesondere hinsichtlich der aktuellen Rechtsprechung betreffend den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke wird die diesbezügliche Zielsetzung des Gesetzes zur Sicherung des Nutzungszwecks land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unter verstärkter Berücksichtigung von ökologischer Verträglichkeit und Multifunktionalität, um einen lebensfähigen Bauernstand zu erhalten, zu stärken oder zu schaffen, festgelegt.

Weiters ist dazu festzuhalten, dass die derzeitige Entwicklung im Bereich der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke einerseits von Erfolgen im Produktivitätsbereich geprägt ist, denen andererseits jedoch – zunehmend – vor allem ökologische Probleme und zahlreiche Betriebsaufgaben gegenüberstehen (Rückgang der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Burgenland von 38.306 auf 11.753 und bei Haupterwerbsbetrieben von 13.619 auf rund 3.100 seit 1970). Das gegenwärtige System ist für die soziale Lage vieler land- oder forstwirtschaftlicher Familien, für die Volkswirtschaft und für die ökologische Situation von Boden-, Gewässer- und Tierschutz mit hohen Belastungen verbunden – welche Fehlentwicklungen auch das derzeitige System von Ausgleichszahlungen bislang nicht verhindern konnte.

Auch im Lichte zahlreicher Tierseuchen und -skandale (BSE-Rinder, Dioxin-Eier, Hormon-Kälber, salmonellenvergiftetes Fleisch, Antibiotika-Schweine, Maul- und Klauenseuchenskandal, Vogelgrippe, Gammel-Fleisch etc.) – gewiss keine Einzelphänomene, sondern ebenso teilweiser Ausdruck der Strukturprobleme in der Landwirtschaft – liegt die Fortschreibung eines noch weiteren Auseinanderdriftens ökonomischer und ökologischer Erfordernisse nicht nahe.

Vor dem Hintergrund des parallel dazu verlaufenden Prozesses eines stetigen Rücklaufs intakter, klein- und mittelbetrieblicher bei einem gleichzeitig damit einhergehenden Wachstum großbetrieblicher, industrialisierter Agrarstrukturen auch im Burgenland sind daher für eine nachhaltige positive Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft die Zielsetzungen schwerpunktmäßig in Richtung Gewährleistung des

öffentlichen Interesses zur nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von bester Qualität und einer ökologisch intakten Natur auszuweiten. Insbesondere ist der Gleichklang mit den raumplanungsrechtlichen Grundsätzen und Zielen herzustellen bzw. diesbezügliche Aushöhlungstendenzen weitestgehend hintanzuhalten – § 1 Abs. 2 Z. 8 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 7/2005, sieht vor: „Die Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hiebei ist diese so zu entwickeln, dass sie in der Lage ist, die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von bester Qualität zu gewährleisten und eine ökologisch intakte Natur zu erhalten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte anzustreben.“

In diesem Sinne sind daher im Grundverkehrsgesetz adäquate sowie geeignete Regelungen bzw. eine dem entsprechende Zielsetzung vorzusehen, die einerseits ausreichende, bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung und andererseits die Einbeziehung ökologischer gleichwie zukunftsorientiert multifunktionaler Gesichtspunkte zur Verbesserung und nachhaltig sinnvollen Weiterentwicklung der Agrarstrukturen im Burgenland sichern.

§ 2:

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist regelmäßig darin als erfüllt anzusehen, wenn sie einerseits auf eine Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte oder andererseits auf das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse gerichtet ist (Abs. 1). Auf die korrespondierend dazu erforderliche Glaubhaftmachung hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 4 Abs. 2 Z. 1) vor Erwerb des land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes wird hingewiesen.

Weiters ist die Definition der land- und forstwirtschaftlichen Grundstückseigenschaft den diesbezüglichen Bestimmungen gemäß dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz i.d.g.F. in Einklang zu bringen, s. im Abs. 2.

Abs. 3: Hinsichtlich der Zieldefinition im § 1 dieses Gesetzes ist die ökologische Schwerpunktsetzung im Sinne einer verträglichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung insbesondere als konzentrierter Ansatz betreffend Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage möglichst naturnaher Produktionsmethoden und unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Ökologie zu verstehen (möglichste Vermeidung des Einsatzes von

Pestiziden, chemische Wachstumsförderer, chemisch-synthetische Düngemittel, Gentechnik etc.).

Multifunktionalität der Land- und Forstwirtschaft (Abs. 4) meint mehr als die Produktion von Nahrungsmitteln und Gewährleistung der Ernährungssicherheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Sie bezieht sich insbesondere auch auf

- die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen hinsichtlich vermehrter Erzeugung regenerativer Energien,
- die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft,
- die Gesunderhaltung unserer Lebensgrundlagen (Boden, Wasser etc.) und deren nachhaltige Nutzung durch naturnahe Landwirtschaft mit einer artgerechten Tierhaltung (Aufrechterhaltung der Stabilität des Ökosystems),
- Vorhalt von Ausgleichsregionen zu Ballungsräumen sowie
- Beiträge zur Gestaltung des sozialen Lebens, der Besiedelung und der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums.

Um Auslegungsschwierigkeiten über das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebes zu vermeiden, ist die Anknüpfung an dessen Einheitswert von 150.000 Euro zum 1. Jänner eines Jahres, wie sich dies aus § 125 Abs. 1 lit. b BAO ergibt, vorgesehen.

§ 3:

Die Änderungen ergeben sich auf Grund der Neufassung des EG-Vertrages.

§ 4:

Gemäß eingefügter Z 5 und Z 6 im § 4 Abs. 1 soll in Zukunft auch der Erwerb von Gesellschafts- bzw. Vermögensanteilen dann genehmigungspflichtig sein, wenn land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im Eigentum einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragenen Erwerbsgesellschaften, Personengesellschaften des Handelsrechts, Stiftungen, Privatstiftungen oder Fonds stehen. Damit soll verhindert werden, dass die Genehmigungspflicht von Rechtsgeschäften durch Gesellschaftskonstruktionen umgangen wird. Der Erwerb von Gesellschafts- bzw. Vermögensanteilen soll nicht dazu führen, dass dadurch die Ziele des Grundverkehrsrechts im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke vereitelt werden können. Solche Vorgänge sollen daher einer Prüfung durch die Grundverkehrsbehörde unterliegen.

Die Genehmigungs- bzw. Untersagungsvoraussetzungen für den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (s. im Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 2) sind insbesondere hinsichtlich der aktuellen Rechtsprechung entsprechend anzupassen. Vor allem für den Rechtserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist es erforderlich, dass sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 Z 1 erfüllt sind. Damit

wird hinsichtlich der Zielsetzungen des Gesetzes betreffend den Rechtserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sichergestellt, dass ausreichend bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert werden und die Verbesserung der Agrarstruktur unter verstärkter Berücksichtigung ökologischer und multifunktionaler Gesichtspunkte gewährleistet ist. Weiters werden hinsichtlich der Zielsetzungen des Gesetzes die Bestimmungen im bisherigen Abs. 3 angepasst und betreffend Bildung oder Vergrößerung von land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieben dem korrespondierenden Regelungszweck entsprechend auf Eigenjagden erstreckt (s. Abs. 3 Z 3).

Ein Rechtsgeschäft ist gem. Abs. 3 Z 2 jedenfalls zu untersagen, wenn die Gegenleistung den Verkehrswert erheblich übersteigt. Der Verkehrswert ergibt sich aus dem Preis, der üblicherweise erzielt werden kann. Er kommt vor allem in einem Markt- oder Börsepreis zum Ausdruck.

§ 5:

Die bisherige Erlaubnis zur Genehmigung bei kleineren landwirtschaftlichen Grundstücken bis 0,2 ha Größe, die lediglich zur gartenmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind oder auch im Zusammenhang mit Bauflächen, wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit sowie der Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungs- und damit Kostenaufwandes durch den Entfall der Genehmigungspflicht in diesen Fällen ersetzt.

§ 6:

Es liegt im Interesse der Verkäuferin oder des Verkäufers hinsichtlich ihrer oder seiner berücksichtigungswürdigen persönlichen oder wirtschaftlichen Gründe, die verpflichtende Namhaftmachung aller Personen, die Interesse für das Rechtsgeschäft haben, durch die Landwirtschaftskammer und die Gemeinde festzulegen.

§§ 9, 10:

Die Änderungen zum bisherigen Rechtsbestand im 3. Abschnitt des Grundverkehrsgesetzes sind insbesondere auf Grund der gemeinschaftsrechtlich bedingten Umstellung von einem Genehmigungsmodell auf ein Erklärungsmodell notwendig geworden.

Die Erklärung ist von österreichischen und ausländischen Staatsangehörigen aus EU- und EWR- für Rechtserwerbe gemäß § 7 nur bei Erwerben in Vorbehaltsgemeinden, bei den übrigen ausländischen Staatsangehörigen bei Erwerben in allen Gemeinden des Burgenlandes bei der Grundverkehrsbehörde oder der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, abzugeben.

§ 14:

Wenn die Durchsetzung einer Auflage oder die Frist für die Verpflichtete oder den Verpflichteten aufgrund von Umständen, die ohne ihr oder sein Verschulden eingetreten sind, eine unbillige Härte bedeuten würde, soll die Bescheidaufhebung bzw. Fristverlängerung keine Ermessensentscheidung, sondern von der Grundverkehrsbehörde zwingend durchzuführen sein.

§ 16 Abs. 2:

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erließ am 1. Dezember 2005 das Urteil in der Rechtssache C- 213/04. Dieser Rechtssache liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs zugrunde, das das Verhältnis der im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz für den Grundverkehr mit bebauten Baugrundstücken vorgesehenen Nichtigkeitsautomatik zur gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten Kapitalverkehrsfreiheit hinterfragt.

Nach der für die Vorlagefrage maßgeblichen Rechtslage bedurften Rechtserwerbe an bebauten Baugrundstücken keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, wenn der Rechtserwerber der Grundverkehrs-Landeskommission oder der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, eine schriftliche Erklärung über den Erwerb und die geplante Nutzungsform abgab. Wurde diese Erklärung nicht innerhalb von zwei Jahren abgegeben, so sah § 29 Abs. VGVG die rückwirkende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts vor (vgl. § 7 VGVG, LGBl. Nr. 61/1993 in der Fassung des Landesgesetzblatts LGBl. Nr. 29/2000).

In der Sache selbst wiederholt der EuGH zunächst seine bisherige Rechtsprechung zur Frage der Vereinbarkeit von derartigen – per se die Kapitalverkehrsfreiheit beschränkenden – Anmeldeerfordernissen mit der Kapitalverkehrsfreiheit und führt aus, dass das vorliegende Erklärungsverfahren grundsätzlich nicht zu beanstanden wäre (vgl. Rs C-163/94, C-165/94 und C-250/94 Sanz de Lera u.a., Slg. 1995, I-4821, Rn. 27; Rs C-302/97, Konle, Slg. 1999, I-3099, Rn. 46f und C-300/01, Salzmann, Slg. 2003, I-4899, Rn. 50).

Im vorliegenden Fall stehe jedoch nicht das im VGVG vorgesehene Erklärungsmodell als solches auf dem Prüfstand. Vielmehr gelte es zu beurteilen, ob die Sanktionsmaßnahme, die für den Fall der verspäteten Abgabe der geforderten Erklärung vorgesehen sei, geeignet sei, die Erreichung der verfolgten Ziele zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehe, was hierzu erforderlich ist. Dabei ruft der Gerichtshof in Erinnerung, dass zur Sicherstellung der raum- und siedlungsplanerischen Ziele ein Anmeldeverfahren grundsätzlich auch mit der nachträglichen Verhängung strenger Sanktionsmaßnahmen verbunden werden könne (vgl. die oz. Rs im Fall Salzmann, Rn. 51). Gleichzeitig vertritt er jedoch die Auffassung, dass eine Regelung, die wegen der Nichterfüllung eines bloßen Formerfordernisses automatisch die rückwirkende Rechtsunwirksamkeit eines

Grundverkehrsgeschäfts vorsehe, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem im vorliegenden Fall verfolgten Allgemeininteresse stehe. Durch eine solche Maßnahme sei den Behörden nämlich schon bei einer lediglich verspätet eingebrachten Erklärung die Möglichkeit einer materiellen Prüfung des Grundverkehrsgeschäfts verwehrt. Nach Ansicht des Gerichtshofs wäre es aber ausreichend, die verspätete Abgabe der Erklärung mit einer Geldbuße zu ahnden oder es etwa dem Antragsteller zu ermöglichen, die Gründe für die Verspätung zu erläutern bzw. der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, unter bestimmten Voraussetzungen auch eine verspätete Erklärung anzunehmen. Die zu beurteilende Sanktion könne daher nicht als unerlässlich angesehen werden, um die Einhaltung der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung über den Grundverkehrserwerb sicherzustellen.

§ 17 Abs. 2 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995 entspricht der vom EuGH beanstandeten Regelung des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes und wird diese Bestimmung nunmehr an die obzitierte Judikatur des EuGH angepasst.

§§ 20, 22, 23:

Die in den angeführten Bestimmungen vorgesehenen Änderungen ergeben sich auf Grund der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, die im Zusammenhang mit der Novelle der Exekutionsordnung 2000 steht.

§§ 25, 26, 27:

Bisher entscheidet bei Rechtserwerben durch ausländische Staatsangehörige die Grundverkehrslandeskommission als einzige Instanz. Soweit dadurch ausländische Staatsangehörige aus EU- und EWR-Staaten in den Fällen der Gleichbehandlung mit inländischen Staatsangehörigen durch die Abkürzung des Instanzenzuges benachteiligt werden, erscheint dies mit dem Diskriminierungsverbot unvereinbar (vgl. Schneider, Handbuch österreichisches Grundverkehrsrecht, S 347).

Weiters hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil im Fall Eisenstecken gegen Österreich die Ungültigkeit des österreichischen Vorbehalts zu Art. 6 EMRK festgestellt. Auf Grund der danach ergangenen Rechtsprechung des VfGH wäre es auch erforderlich, die derzeitige Bestimmung hinsichtlich der Grundverkehrslandeskommission zu ändern, da diese die Durchführung (volks)öffentlicher mündlicher Verhandlungen in jedem Fall ausschließt und somit in verfassungswidriger Weise gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstößt.

Nunmehr ist im grundverkehrsbehördlichen Verfahren in 1. Instanz die Grundverkehrsbezirkskommission sowie als Berufungsbehörde der UVS anstelle der Grundverkehrslandeskommission vorgesehen. Mit diesen Bestimmungen wird eine verfassungskonforme Neuregelung geschaffen und ist die unmittelbare

Anfechtbarkeit von erstinstanzlichen Entscheidungen der Grundverkehrsbezirkskommissionen bzw. von deren Vorsitzenden beim Unabhängigen Verwaltungssenat gewährleistet.

Im Sinne einer entsprechend ausreichenden Berücksichtigung der verschiedentlich zu vertretenden Interessen ist die Einbindung der jeweiligen Mitglieder sowie Ersatzmitglieder in den Grundverkehrsbezirkskommissionen hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bzw. der Baugrundstücke zu adaptieren und wie geändert vorzusehen.

§ 33:

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen des vorangegangenen Burgenländischen Grundverkehrsgesetz 1995 sind die Anpassungen der Bestimmungen über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken an die neueste Rechtsprechung des EuGH und des VfGH, um diese gemeinschaftskonform bzw. verfassungskonform zu gestalten. Auch die Bestimmungen über den Baulandgrundverkehr sollen eine Änderung erfahren, weil die Bindung des Baulandverkehrs an ein Genehmigungsverfahren nach der Rechtsprechung des EuGH gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Der EuGH hat aus Art. 10 EGV den Grundsatz entwickelt (EuGH, Rs. 11/70, Costa/Enel), dass im Fall, dass europäisches und nationales Recht auf den gleichen Sachverhalt anzuwenden sind, aber unterschiedliche Rechtsfolgen anordnen, dem Gemeinschaftsrecht der Vorrang einzuräumen ist. Es handelt sich um einen Anwendungsvorrang. D.h. die innerstaatliche Norm muss unangewendet bleiben, soweit sie dem Gemeinschaftsrecht widerspricht. Sie bleibt indes in Geltung und findet daher auf Sachverhalte ohne Gemeinschaftsbezug weiter Anwendung (siehe Schwarze, EU-Kommentar, S 302).

Es ist die Rechtsprechung des EuGH, insbesondere in der Sache Ospelt (Erkenntnis vom 23. September 2003, Rs. C-452/01) und in der Sache C-213/04 (Erkenntnis vom 1. Dezember 2005) zu beachten. Bei Sachverhalten mit Gemeinschaftsbezug haben sohin entgegenstehende Normen unangewendet zu bleiben und ist entsprechend den Ausführungen des EuGH vorzugehen.

D.h. im Falle der Anwendung der vorgesehenen Übergangsbestimmung wäre im Einzelfall zu prüfen, ob der Anwendungsvorrang zum Tragen kommt.

Antrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Johann Tschürtz, Mag. Joško Vlasich

Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes über die Regelung des Grundverkehrs im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2006)

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Agrarausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, am 19. Oktober 2006

Gesetz vom über die Regelung des Grundverkehrs im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2006)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es,
4. dem öffentlichen Interesse zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken unter Berücksichtigung kleinbäuerlicher Strukturen, ökologischer Verträglichkeit und Multifunktionalität Rechnung zu tragen,
 5. im Interesse des Bedarfes an Baugrundstücken für Wohn- und Betriebszwecke bei anderen Nutzungen, insbesondere Nutzungen zu Freizeit Zwecken, Beschränkungen vorzusehen und
 6. den Grunderwerb durch ausländischen Staatsangehörigen, die nicht aufgrund des EG-Vertrages oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) inländischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, einzuschränken.
- (2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt der Verkehr mit
4. land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken;
 5. Baugrundstücken;
 6. Grundstücken, wenn ausländische Staatsangehörige Rechte erwerben.
- (3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht Grundstücke, die
3. in das Eisenbahnbuch eingetragen sind oder
 4. nach raumplanungsrechtlichen Vorschriften weder land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 noch Baugrundstücke gemäß § 2 Abs. 2 sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Land- und forstwirtschaftliche Nutzung besteht in der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte oder im Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind Grundstücke, die die Flächenwidmung Grünland – land- und/oder forstwirtschaftlich genutzt gemäß dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung, aufweisen.

(3) Ökologisch verträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung stellt auf die Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen auf Grundlage möglichst naturnaher Produktionsmethoden und unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Ökologie ab (möglichste Vermeidung des Einsatzes von Pestiziden, chemische Wachstumsförderer, chemisch-synthetische Düngemittel, Gentechnik etc.).

(4) Multifunktionale Land- und Forstwirtschaft besteht über die Produktion von Nahrungsmitteln und Gewährleistung der Ernährungssicherheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht hinaus insbesondere in

6. der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen hinsichtlich vermehrter Erzeugung regenerativer Energien,
7. die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft,
8. die Gesunderhaltung unserer Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, etc.) und deren nachhaltige Nutzung durch naturnahe Land- und Forstwirtschaft mit einer artgerechten Tierhaltung (Aufrechterhaltung der Stabilität des Ökosystems),
9. Vorhalt von Ausgleichsregionen zu Ballungsräumen sowie
10. Beiträge zur Gestaltung des sozialen Lebens, der Besiedelung und der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums (z.B.: Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof).

(5) Als Baugrundstücke im Sinne dieses Gesetzes gelten

3. Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Bauland im Sinne des § 14 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung, gewidmet sind sowie
4. alle tatsächlich mit Gebäuden, die für Wohnzwecke geeignet sind, bebaute Grundstücke außerhalb des Baulandes, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke handelt.

(6) Freizeitwohnsitz ist ein Wohnsitz, der ausschließlich oder überwiegend dem vorübergehenden Wohnbedarf für Zwecke der Erholung oder Freizeitgestaltung dient. Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, Kur- und Erholungsheime, die von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben oder Einrichtungen der Jugendwohlfahrt erhalten werden, sowie Wohnräume, die im Rahmen der Privatzimmervermietung vermietet werden, gelten nicht als Freizeitwohnsitz.

- (7) Als ausländische Staatsangehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten
5. natürliche Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
 6. juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben;
 7. juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften mit dem Sitz im Inland, an denen mindestens zur Hälfte ausländische Staatsangehörige gemäß Z 1 oder 2 beteiligt sind oder deren geschäftsführenden Organen mindestens zur Hälfte ausländische Staatsangehörige angehören;
 8. Stiftungen, Privatstiftungen und Fonds, die ihren Sitz im Inland haben und deren Vermögen oder Erträge nach dem Stiftungs- oder Fondszweck mindestens zur Hälfte Ausländern gemäß Z 1 bis 3 zukommen oder deren Verwaltung ausschließlich oder überwiegend Ausländern obliegt.

(8) Ein land- und forstwirtschaftlicher Großbetrieb liegt vor, wenn nach der Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 99/2006,, eine Verpflichtung zur Buchführung bzw. zur Erstellung regelmäßiger Abschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen besteht.

§ 3

Gleichstellung mit inländischen Staatsangehörigen

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Grunderwerb durch ausländische Staatsangehörige gelten nicht für

6. Personen in Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Art. 39 des EG-Vertrages oder nach Art. 28 des EWR-Abkommens,
7. Personen und Gesellschaften in Ausübung der Niederlassungsfreiheit nach den Art. 43 und 48 des EG-Vertrages oder nach Art. 31 und 34 des EWR-Abkommens,
8. Personen und Gesellschaften in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 49 des EG-Vertrages oder nach Art. 36 des EWR-Abkommens,
9. Personen in Ausübung des Aufenthaltsrechtes, soweit sich dies aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder aus dem EWR-Abkommen ergibt,
10. Personen und Gesellschaften im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 des EG-Vertrages oder nach Art. 40 des EWR-Abkommens.

(2) Das Vorliegen einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber nachzuweisen.

2. Abschnitt
Rechtserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

§ 4
Genehmigungspflicht

(1) Folgende Rechtserwerbe unter Lebenden an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bedürfen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 5 vorliegen, der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung:

8. der Erwerb des Eigentums;
9. der Erwerb des Fruchtnießungsrechtes (§ 509 ABGB) oder des Rechtes des Gebrauches (§ 504 ABGB) oder der Dienstbarkeit der Wohnung (§ 521 ABGB);
10. der Erwerb eines Baurechtes oder eines anderen Rechtes zur Errichtung eines Bauwerkes auf fremdem Grund;
11. die Bestandnahme oder sonstige Überlassung zur Nutzung, wenn das Ausmaß der überlassenen Grundstücke allein oder in Verbindung mit bereits überlassenen Grundstücken fünf ha überschreitet.
12. der Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Erwerbsgesellschaften oder Personengesellschaften des Handelsrechts, wenn im Eigentum der Gesellschaft land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke stehen oder die Gesellschaft einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken hat.
13. der Erwerb von Vermögensanteilen an Stiftungen, Privatstiftungen oder Fonds, wenn in deren Eigentum land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke stehen oder diese einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken haben.

(2) Eine Genehmigung für den Rechtserwerb nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

4. der Erwerb dem Ziel dieses Gesetzes gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 nicht widerspricht und von der Rechtserwerberin oder dem Rechtserwerber glaubhaft gemacht wird, dass dadurch das zu erwerbende Grundstück der weiteren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen wird oder
5. der Erwerb für gewerbliche oder industrielle Zwecke, für Zwecke der Baulandbeschaffung oder zur Erfüllung gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben bestimmt ist, das öffentliche Interesse an der neuen Verwendung raumordnungsrechtlichen Zielen entspricht und jenes an der bisherigen Verwendung überwiegt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung allfällig verbleibender Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird oder

6. land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke von einem Geldinstitut im Zuge einer Zwangsversteigerung erworben wurden und das Geldinstitut glaubhaft macht, dass der Erwerb zur Rettung seiner Geldforderung erforderlich ist und es diese Grundstücke ohne grundlose Verzögerung einen Erwerber gemäß Z 1 weiterveräußern wird.

(3) Ein Rechtserwerb nach Abs. 1 ist jedenfalls zu untersagen, wenn

6. eine spekulative Kapitalsanlage beabsichtigt ist oder
7. die Gegenleistung den wahren Wert erheblich übersteigt oder
8. das Grundstück in seiner Gesamtheit oder Teile dieses Grundstückes eines land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebes oder einer Eigenjagd zur Bildung oder Vergrößerung eines land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebes oder einer Eigenjagd erworben wird und das öffentliche Interesse gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 das Interesse an der Verwendung im Rahmen eines Großbetriebes oder einer Eigenjagd überwiegt, sofern eine Rechtserwerberin oder ein Rechtserwerber bereit oder imstande ist oder mehrere rechtserwerbende Personen bereit und imstande sind, den ortsüblichen Verkehrswert (Kaufpreis, Pachtzins) zu bezahlen oder
9. die im Zuge eines Agrarverfahrens erzielte günstige Bodenbesitzgestaltung ohne zwingenden Grund gestört würde oder
10. anzunehmen ist, daß zur Umgehung dieses Gesetzes Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen wurden, um eine Genehmigung zu erwirken.

§ 5

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

(1) Eine Genehmigung nach § 4 ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:

11. beim Rechtserwerb zwischen Ehegatten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern, zwischen Geschwistern und deren Ehegatten, zwischen Ehegatten von Geschwistern, durch Wahl-, Stief- und Pflegekinder oder -eltern, weiters zwischen Onkeln und Tanten einerseits sowie Neffen und Nichten und deren Ehegatten andererseits, wenn eine Rechtserwerberin oder ein Rechtserwerber unmittelbare gesetzlicher Erbin oder unmittelbarer gesetzlicher Erbe ist;
12. beim Rechtserwerb zwischen den früheren Ehegatten im Falle der rechtskräftigen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe im Rahmen der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse;
13. wenn die zuständige Behörde bestätigt, dass das Grundstück für Zwecke des öffentlichen Verkehrs, öffentlicher Ver- oder Versorgungseinrichtungen, öffentlicher Wasserbauten, der Landesverteidigung oder für Bauten,

- Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz erworben wird;
14. beim Rechtserwerb durch den Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland;
 15. wenn das Rechtsgeschäft im Zuge eines Agrarverfahrens abgeschlossen wurde oder wenn die Agrarbehörde bescheidmäßig festgestellt hat, dass das Rechtsgeschäft unmittelbar zur Durchführung einer Flurbereinigung erforderlich ist;
 16. wenn die Voraussetzungen nach den §§ 13 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 112/2003, vorliegen;
 17. wenn der Rechtserwerb bergbaulichen Zwecken oder zur Durchführung bergbaubedingter Sicherheitsmaßnahmen dient;
 18. beim Rechtserwerb durch eine Miteigentümerin oder einen Miteigentümer;
 19. das land- und forstwirtschaftliche Grundstück im Ausmaß von nicht mehr als 0,2 ha lediglich zur gartenmäßigen Bewirtschaftung geeignet ist;
 20. eine land- oder forstwirtschaftliche Grundfläche im Ausmaß von nicht mehr als 0,2 ha mit einer Baufläche eine räumliche und wirtschaftliche Einheit bildet, mit dieser zusammen erworben wird und ihr Wert gegenüber dem Wert der Baufläche wesentlich geringer ist.

(2) Die oder der Vorsitzende der Grundverkehrsbehörde hat auf Antrag einer Vertragspartei mit Bescheid festzustellen, ob ein Rechtserwerb der Genehmigungspflicht unterliegt oder nicht. Wenn offenkundig ist, dass ein Rechtserwerb nicht der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf, hat dies die oder der Vorsitzende der Grundverkehrsbehörde zu bestätigen (Negativbestätigung).

§ 6

Maßnahmen bei Unabwendbarkeit der Übertragung

(1) Die Übertragung des Eigentums durch Kauf ist ungeachtet des § 4 zu genehmigen, wenn sie aus berücksichtigungswürdigen persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen auf Seiten der Veräußerin oder des Veräußerers erforderlich ist.

(2) Liegt der Preis für den Eigentumserwerb erheblich über dem ortsüblichen Verkehrswert, so ist der Erwerb ohne weiteres Verfahren nicht zuzulassen. Ansonsten hat die Grundverkehrsbehörde vor Erlassung des Bescheides die Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, und die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu benachrichtigen; diese haben alle Personen, die

Interesse für das Rechtsgeschäft haben, innerhalb von sechs Wochen namhaft zu machen.

(3) In der Benachrichtigung sind die Grundstücke, die Vertragsparteien sowie der wesentliche Inhalt des Vertrages anzuführen. Der Benachrichtigung ist ein Grundbuchsauszug anzuschließen. Die Vertragsparteien sind von der Benachrichtigung in Kenntnis zu setzen.

(4) Werden innerhalb der Frist nach Abs. 2 interessierte Personen namhaft gemacht, die die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 4 erfüllen und die vor der Grundverkehrsbehörde erklären, zu gleichen Bedingungen oder zumindest zum ortsüblichen Preis in das Rechtsgeschäft eintreten zu wollen, so hat die Grundverkehrsbehörde die Übertragung des Eigentums an eine oder einen im Sinne des § 4 ungeeignete Rechtserwerberin oder ungeeigneten Rechtserwerber nicht zuzulassen.

3. Abschnitt

Rechtserwerb an Baugrundstücken in Vorbehaltsgemeinden

§ 7

Gegenstand

Folgende Rechtserwerbe unter Lebenden an Baugrundstücken in Vorbehaltsgemeinden (§ 8) – bei ausländischen Staatsangehörigen gemäß § 11 Abs. 1 auch außerhalb davon – sind Gegenstand dieses Abschnittes:

5. der Erwerb des Eigentums;
6. der Erwerb des Fruchtnießungsrechtes (§ 509 ABGB) oder des Rechtes des Gebrauchs (§ 504 ABGB) einschließlich der Dienstbarkeit der Wohnung (§ 521 ABGB);
7. der Erwerb des Baurechtes oder eines anderen Rechtes zur Errichtung eines Bauwerkes auf fremdem Grund;
8. die Bestandnahme an Grundstücken oder jede sonstige Überlassung zu Wohnzwecken, wenn der Rechtserwerb zur Begründung eines Freizeitwohnsitzes auf eine Dauer von über drei Jahren dient.

§ 8

Vorbehaltsgemeinden

(1) Die Landesregierung hat zur Verwirklichung des Zieles gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 durch Verordnung Gemeinden, in denen

3. die Anzahl der Freizeitwohnsitze im Verhältnis zur Anzahl der Hauptwohnsitze (Art. 6 Abs. 3 B-VG) erheblich über dem Landesdurchschnitt liegt oder

4. die Anzahl der Freizeitwohnsitze einer aus Sicht der Raumplanung erwünschten Ortsentwicklung entgegensteht, zu Vorbehaltsgemeinden zu erklären.

(2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 Z 1 ist jedenfalls erfüllt, wenn in einer Gemeinde der Anteil der Gebäude mit Freizeitwohnsitzen an den Gebäuden insgesamt mehr als 15 % beträgt. Freizeitwohnsitze, die in einem Gebiet liegen, das in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 lit. g Burgenländisches Raumplanungsgesetz ausgewiesen ist, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die betroffene Gemeinde und der Raumplanungsbeirat (§ 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz) zu hören.

(4) Die Landesregierung hat eine Verordnung nach Abs. 1 unverzüglich dem örtlich zuständigen Grundbuchsgericht mitzuteilen.

§ 9

Erklärungspflichtige Rechtserwerbe

(1) Rechtserwerbe unter Lebenden gemäß § 7 an Baugrundstücken oder Teilen davon (zum Beispiel Wohnungen) in Vorbehaltsgemeinden bedürfen einer schriftlichen Erklärung gemäß Abs. 2, die von der Rechtserwerberin oder vom Rechtserwerber bei der Grundverkehrsbehörde oder der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, abzugeben ist.

(2) Die Erklärung muss beinhalten, dass die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber

4. das Baugrundstück nicht als Freizeitwohnsitz nutzt oder nutzen lässt;
5. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und
6. über die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen einer dem Inhalt der Erklärung widersprechenden Nutzung unterrichtet ist.

(3) Die Erklärung ist innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss abzugeben.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Abgabe der Erklärung erlassen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die oder der Vorsitzende der Grundverkehrsbehörde hat der Rechtserwerberin oder dem Rechtserwerber die Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 durch Vermerk auf der Erklärung zu bestätigen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat einen Durchschlag der bestätigten Erklärung unverzüglich an die Grundverkehrsbehörde zu übersenden.

§ 10

Ausnahme von der Erklärungspflicht

- (1) Eine Erklärung nach § 9 Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn
5. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 6 oder 8 vorliegen oder
 6. das erworbene Grundstück oder der betreffende Teil davon in einem Gebiet liegt, das in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 lit. g Burgenländisches Raumplanungsgesetz ausgewiesen ist oder
 7. das Grundstück oder der betreffende Teil davon (zum Beispiel Wohnung) innerhalb der letzten fünf Jahre als Freizeitwohnsitz genutzt wurde oder
 8. wenn soziale, volkswirtschaftliche oder kulturelle Interessen dafür sprechen.
- (2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt

Rechtserwerb durch ausländische Staatsangehörige

§ 11

Genehmigungspflicht

- (1) Rechtserwerbe gemäß §§ 4 oder 7 unter Lebenden durch ausländische Staatsangehörige (§ 2 Abs. 3), die nicht gemäß § 3 Abs. 1 inländischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, bedürfen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, soweit nicht die Voraussetzungen des § 12 vorliegen.
- (2) Eine Genehmigung für einen Rechtserwerb nach Abs. 1 darf unbeschadet der Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes nur erteilt werden, wenn staatspolitische Interessen nicht beeinträchtigt werden und
3. entweder am Rechtserwerb ein volkswirtschaftliches, wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Interesse des Landes oder einer burgenländischen Gemeinde besteht oder
 4. die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber sich seit mindestens zehn Jahren legal in Österreich aufhält und nicht ein wichtiges volkswirtschaftliches, wirtschaftliches, soziales oder kulturelles oder sonstiges öffentliches Interesse beeinträchtigt wird.

(3) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, wenn staatsvertragliche Verpflichtungen entgegenstehen.

§ 12

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- (1) Eine Genehmigung nach § 11 ist nicht erforderlich, wenn
3. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2 und 8 vorliegen oder
 4. beim gemeinsamen Rechtserwerb durch Ehegatten einer von ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder mit inländischen Staatsangehörigen im Sinne des § 3 Abs. 1 gleichgestellt ist.
- (2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

5. Abschnitt

Sicherung der Ziele des Gesetzes

§ 13

Auflagen; Benützungsbeschränkungen

(1) Die Grundverkehrsbehörde hat die Genehmigung nach §§ 4, 7 oder 11 unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, wenn dies zur Sicherung der nach § 1 Abs. 1 geschützten Interessen erforderlich ist. Insbesondere hat sie vorzuschreiben, dass die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist das erworbene Grundstück dem der Genehmigung zu Grunde liegenden Verwendungszweck zuführen muss. Zur Sicherstellung der Erfüllung einer Auflage kann eine Kautions (§ 14) vorgeschrieben werden.

(2) Die Grundverkehrsbehörde kann eine Auflage mit Bescheid aufheben oder die Frist zu ihrer Erfüllung zu verlängern, wenn die Durchsetzung der Auflage oder die Frist für die Verpflichtete oder den Verpflichteten aufgrund von Umständen, die ohne ihr oder sein Verschulden eingetreten sind, eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Zur Feststellung, ob die Auflagen erfüllt oder ob die Erklärung eingehalten wurde, hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 14

Kautions

(1) Die Kautions (§ 13 Abs. 1) ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Erwerbers in einer der wirtschaftlichen Bedeutung des Rechtserwerbes angemessenen Höhe bis zu 15 % des vereinbarten Entgeltes oder, wenn kein Entgelt vereinbart ist, bis zu 72 700 Euro zu bemessen.

(2) Die Kautions kann durch ein Einlagebuch eines zum Geschäftsbetrieb im Inland berechtigten Geldinstitutes oder in der Weise erbracht werden, dass sich ein solches Institut verpflichtet, die Kautions bei Verfall zu bezahlen.

(3) Die Kautions verfällt zugunsten des Landes, wenn die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber die Auflage vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht erfüllt. Die Grundverkehrsbehörde hat den Eintritt des Verfalles mit Bescheid festzustellen. Die Kautions ist frei, wenn die Auflage erfüllt ist oder nach § 13 Abs. 2 aufgehoben wird.

§ 15

Wirkung von Genehmigungen und Erklärungen

Die aus einem Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 7 oder 11 oder aus einer Erklärung gemäß § 9 erwachsenen Pflichten der Rechtserwerberin oder des Rechtserwerbers gehen auf die Rechtsnachfolger über.

6. Abschnitt

Grundbuchseintragung

§ 16

Zivilrechtliche Wirkung der Verkehrsbeschränkung

(1) Solange die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder Erklärung nicht vorliegt, darf das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht durchgeführt werden; insbesondere ist eine grundbücherliche Eintragung des Rechtes nicht zulässig. Die Parteien sind jedoch an das Rechtsgeschäft gebunden.

(2) Mit der Versagung der Genehmigung wird das Rechtsgeschäft rückwirkend unwirksam. Gleiches gilt, wenn die Behörde von einem Rechtstitel Kenntnis erlangt und nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch die Behörde die erforderliche Genehmigung beantragt oder die erforderliche Erklärung gemäß § 9 Abs. 3 nachgeholt wird.

§ 17

Zulässigkeit der Eintragung

(1) Das Eigentum, das Fruchtnießungsrecht, das Recht des Gebrauches, die Dienstbarkeit der Wohnung, das Baurecht und das Bestandrecht dürfen im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchsgesuch beigeschlossen sind:

4. ein rechtskräftiger Genehmigungsbescheid oder ein Vermerk gemäß § 27 Abs. 4 oder
5. ein rechtskräftiger Bescheid oder eine Bestätigung gemäß §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 oder 12 Abs. 2 oder
6. eine gemäß § 9 Abs. 5 bestätigte Erklärung.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn

3. der Verbücherung ein rechtskräftiger Zuschlag, ein rechtskräftiger Beschluss über die Annahme eines Überbotes oder ein rechtskräftiger Beschluss über die Genehmigung einer Übernahme zugrunde liegt oder
4. das Gericht mit Sicherheit annehmen kann, dass ein Ausnahmetatbestand gemäß §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1 oder 12 Abs. 1 vorliegt.

§ 18

Unwirksamkeit der Grundbuchseintragung

(1) Ist anzunehmen, dass ein grundbücherlich durchgeführter Rechtserwerb der erforderlichen Genehmigung oder Erklärung entbehrt, insbesondere weil die Eintragung unter Umgehung der Bestimmungen über die Erforderlichkeit einer Genehmigung oder Erklärung erwirkt worden ist oder weil die Erklärung gemäß § 9 unrichtig war, so hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid ein Verfahren zur Prüfung dieser Fragen einzuleiten. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Stellt die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid fest, dass für einen im Grundbuch bereits eingetragenen Rechtserwerb die erforderliche Genehmigung oder Erklärung nicht vorliegt, so hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides um die grundverkehrsbehördliche Genehmigung anzusuchen oder eine Erklärung nach § 9 abzugeben.

(3) Bescheide nach Abs. 1 und 2 sind auf Antrag der Grundverkehrsbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, dass eine Entscheidung über die Genehmigung oder über die nachgereichte Erklärung gemäß § 9 auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit entfaltet, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem der

Antrag auf Anmerkung beim Grundbuchgericht eingelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben.

(4) Wird einem grundbücherlich durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung nachträglich rechtskräftig versagt, so hat das Grundbuchgericht die Eintragung auf Antrag der Grundverkehrsbehörde zu löschen. Die Eintragung ist auch zu löschen, wenn ein Bescheid gemäß Abs. 2 vorliegt und nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides um die grundverkehrsbehördliche Genehmigung angesucht oder die Erklärung gemäß § 9 abgegeben wird.

(5) Wird dem grundbücherlich durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung rechtskräftig erteilt, die zunächst fehlende Erklärung abgegeben oder ein Verfahren nach Abs. 1 eingestellt, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Grundbuchgericht mitzuteilen. Dieses hat die Anmerkung nach Abs. 3 von Amts wegen zu löschen.

§ 19

Rückabwicklung

(1) Wird eine Eintragung im Grundbuch nach § 18 Abs. 4 gelöscht und der ihr zugrunde liegende Rechtsvorgang rückabgewickelt, so kann die Veräußererin oder der Veräußerer die Löschung solcher inzwischen eingetragener Rechte verlangen, die nicht im guten Glauben an die Wirksamkeit jener Eintragung, besonders nach einer Anmerkung nach § 18 Abs. 3, erworben worden sind.

(2) Wird ein Rechtsvorgang, der auf Eigentumsübertragung gerichtet ist, durch Versagen der Genehmigung oder durch Ablauf der Frist des § 16 Abs. 2 rechtsunwirksam, so kann die Veräußererin oder der Veräußerer die Rückabwicklung der Rechtserwerberin oder dem Rechtserwerber gegenüber verweigern, sofern sie oder er weder wusste noch wissen musste, dass der Rechtsvorgang einer Genehmigung oder einer Erklärung bedurfte, oder dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder die Abgabe der Erklärung nicht vorlagen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Einverleibung eines Erwerbes nach § 18 Abs. 4 gelöscht und erklärt die Veräußererin oder der Veräußerer, die Rückabwicklung zu verweigern, so ist das Grundstück auf Antrag der Veräußererin oder des Veräußerers oder der Rechtserwerberin oder des Rechtserwerbers vom Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 352 Exekutionsordnung – EO, RGBI. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2006, zu versteigern. War die Weigerung des Veräußerers nach Abs. 2 berechtigt, so erfolgt die Versteigerung auf Rechnung der Rechtserwerberin oder des Rechtserwerbers..

7. Abschnitt Zwangsversteigerung

§ 20 Verständigung der Grundverkehrsbehörde

Das Exekutionsgericht hat die Beschlüsse, mit denen die Zwangsversteigerung bewilligt oder die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird, der Grundverkehrsbehörde zuzustellen; die Grundverkehrsbehörde ist zur Befundaufnahme und zur Beschreibung der Liegenschaft gemäß § 141 Abs. 3 Exekutionsordnung zu laden. Die Grundverkehrsbehörde ist auch vom Ergebnis der Schätzung und der Erteilung des Zuschlags nach § 21 Abs. 1 zu verständigen.

§ 21 Verfahren bei Zuschlagserteilung

(1) Das Exekutionsgericht hat den Zuschlag unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass er im Falle seiner Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit erst mit der Genehmigung oder mit der Abgabe der Erklärung rechtswirksam wird. Das Exekutionsgericht hat unverzüglich zu veranlassen, dass der Zuschlag unter diesem Vorbehalt grundbücherlich angemerkt wird. Die oder der Meistbietende ist sodann aufzufordern, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung des Rechtserwerbes zu beantragen oder eine Erklärung gemäß § 9 abzugeben.

(2) Entscheidet die Grundverkehrsbehörde, dass die Übertragung des Eigentums an die oder den Meistbietenden keiner Genehmigung oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des Antrages (Abs. 1) bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein erstinstanzlicher Bescheid nicht zu, so ist der Beschluss über die Erteilung des Zuschlages für rechtswirksam zu erklären, auszufertigen und zu verlautbaren. Ebenso ist vorzugehen, wenn die oder der Meistbietende innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung nach § 9 vorlegt.

(3) Die Grundverkehrsbehörde hat dem Exekutionsgericht das Einlangen des Antrages unverzüglich mitzuteilen. Nach Ablauf von vier Monaten ab Einlangen des Antrages ist eine Versagung der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde nicht mehr zulässig.

(4) Wird ein Antrag oder eine Erklärung nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt bzw. abgegeben oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Grundverkehrsbehörde zu, mit dem die Genehmigung versagt wird, und wird die Versagung rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag eine erneute Versteigerung anzuordnen.

§ 22

Erneute Versteigerung

(1) Im neuen Versteigerungstermin dürfen als Bieterinnen und Bieter nur Personen zugelassen werden, die

4. einen rechtskräftigen Genehmigungsbescheid oder
5. einen rechtskräftigen Bescheid oder eine Bestätigung gemäß §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 oder 12 Abs. 2 oder
6. eine gemäß § 9 Abs. 5 bestätigte Erklärung vorweisen.

(2) Zwischen Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines und der Versteigerung muss ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(3) Bei der erneuten Versteigerung richtet sich das geringste Gebot stets nach § 151 Abs. 1 Exekutionsordnung, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist.

(4) Ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung oder auf eine Entscheidung gemäß §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 oder 12 Abs. 2 sowie eine Erklärung nach § 9 sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines einzubringen oder abzugeben. Die Grundverkehrsbehörde hat über die Anträge innerhalb von acht Wochen nach ihrem Einlangen zu entscheiden.

(5) Werden innerhalb von vier Wochen (Abs. 4) keine Anträge auf Genehmigung oder Entscheidung gemäß §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 oder 12 Abs. 2 eingebracht oder keine Erklärung gemäß § 9 abgegeben, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Exekutionsgericht unverzüglich mitzuteilen. Das Gericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzuberaumen.

(6) Im Falle des Abs. 5 oder wenn im erneuten Versteigerungstermin keine Bieter auftreten oder keine gültigen Angebote abgegeben werden, hat das Exekutionsgericht den Beschluss über die Erteilung des Zuschlages an die Meistbietende oder den Meistbietenden des ersten Versteigerungstermines über deren oder dessen Antrag für wirksam zu erklären, auszufertigen, zu verlautbaren und die Grundverkehrsbehörde hiervon zu verständigen.

(7) Wird die erneute Versteigerung erforderlich, weil die Meistbietende oder der Meistbietende der ersten Versteigerung den Antrag oder die Erklärung gemäß § 21 Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt oder abgegeben hat, so sind die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Wiederversteigerung anzuwenden.

§ 23

Verfahren bei Überboten

(1) Vor der Verständigung der Ersteherin oder des Erstehers von einem Überbot hat das Exekutionsgericht die Überbieterin oder den Überbieter aufzufordern, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung des Rechtserwerbes zu beantragen oder eine Erklärung gemäß § 9 abzugeben.

(2) Entscheidet die Grundverkehrsbehörde, dass die Übertragung des Eigentums an die Überbieterin oder den Überbieter keiner Genehmigung oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des Antrages (Abs. 1) bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein erstinstanzlicher Bescheid nicht zu, so hat das Exekutionsgericht das Überbot dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Ebenso ist vorzugehen, wenn die Überbieterin oder den Überbieter innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung nach § 9 vorlegt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Grundverkehrsbehörde zu, mit dem die Genehmigung versagt wird, und wird die Versagung rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht das Überbot zurückzuweisen.

§ 24

Freiwillige Feilbietung

Die §§ 20 bis 23 sind auf die freiwillige Feilbietung eines Grundstückes (§§ 191 ff Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2006) und die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§ 352 Exekutionsordnung) entsprechend anzuwenden.

8. Abschnitt
Behörden, Antrag und Verfahren

§ 25
Behörden

(1) Grundverkehrsbehörde erster Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist die Grundverkehrsbezirkskommission. Für den Bereich jeder Bezirkshauptmannschaft wird je eine Grundverkehrsbezirkskommission eingerichtet; der Bereich der Grundverkehrsbezirkskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung umfasst auch die Gebiete der Freistädte Eisenstadt und Rust. Geschäftsstellen der Grundverkehrsbezirkskommissionen sind die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften.

(2) Örtlich zuständig ist jene Grundverkehrsbezirkskommission, in deren Sprengel sich das den Gegenstand des Rechtserwerbes bildende Grundstück befindet. Liegen Grundstücke in mehreren Bezirken, so ist jene Grundverkehrsbezirkskommission zuständig, in deren Sprengel der flächenmäßig größere Teil der Grundstücke liegt.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide der Grundverkehrsbezirkskommissionen oder der Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

(4) Im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat sind die Bestimmungen der §§ 67a Abs. 1 Z 1, 67b und 67e Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, mit der Maßgabe der sinngemäßen Anwendung der §§ 51 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Z 1 und 4, Abs. 4 bis 6, 51f, 51g und 51i Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, anzuwenden.

(5) Die Erlassung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung.

§ 26
Grundverkehrsbezirkskommissionen

(1) Die Grundverkehrsbezirkskommissionen bestehen hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke aus

5. einer oder einem rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
6. je einem auf Vorschlag der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland bestellten Mitglied,

7. einer oder einem forstwirtschaftlichen Sachverständigen und
8. einem vom Gemeinderat jener Gemeinde, in der das Grundstück liegt, bestellten Mitglied, das mit den Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vertraut ist (Ortsmitglied). Liegen die von einem Rechtserwerb erfassten Grundstücke in mehreren Gemeinden, so sind die Ortsmitglieder aller betroffenen Gemeinden als Mitglieder der Kommission beizuziehen.

Zur Beschlussfähigkeit sind die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei gleicher Stimmenanzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Grundverkehrsbezirkskommissionen bestehen hinsichtlich der Baugrundstücke aus

5. einer oder einem rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
6. je einem auf Vorschlag der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland bestellten Mitglied,
7. einem namhaft zu machenden Vertreter der für Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und
8. einem vom Gemeinderat jener Gemeinde, in der das Grundstück liegt, bestellten Mitglied, das mit den Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vertraut ist (Ortsmitglied). Liegen die von einem Rechtserwerb erfassten Grundstücke in mehreren Gemeinden, so sind die Ortsmitglieder aller betroffenen Gemeinden als Mitglieder der Kommission beizuziehen.

Zur Beschlussfähigkeit sind die Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und dreier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei gleicher Stimmenanzahl gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 27

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Alle Mitglieder der Grundverkehrsbezirkskommissionen müssen in den Landtag wählbar sein. Sie werden – ausgenommen die vom jeweiligen Gemeinderat zu bestellenden Mitglieder – von der Landesregierung auf eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) Für jede Vorsitzende oder jeden Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die für die oder

den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder geltenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und die Ersatzmitglieder.

(3) Vor Antritt ihres Amtes haben die Vorsitzenden dem Landeshauptmann, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der oder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, dass sie ihr Amt gewissenhaft und unparteilich ausüben und die Amtsverschwiegenheit einhalten werden.

(4) Das Amt eines Mitgliedes einer Grundverkehrsbezirkskommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie für jeden Sitzungstag auf eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Die Höhe dieser Gebühren wird von der Landesregierung mit Verordnung bestimmt, wobei das Sitzungsgeld für den Sitzungstag 66 Euro nicht übersteigen darf und innerhalb dieser Grenzen getrennt für die Vorsitzenden, Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r), die übrigen Mitglieder sowie für die Schriftföhrerinnen und Schriftföhrer nach der Dauer der Dienstverrichtung abzustufen ist.

§ 28 Antrag

(1) Die grundverkehrsbehördliche Genehmigung ist vom Erwerber schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat die Angaben und Unterlagen zu umfassen, die zur Beurteilung des Rechtserwerbes erforderlich sind, insbesondere Angaben über den Zweck des Rechtserwerbes sowie eine Ausfertigung der Urkunden, aus denen sich der Rechtsgrund des Rechtserwerbes ergibt.

(2) Besteht der Rechtsgrund in einem Vertrag, so muss innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss der Antrag auf Genehmigung eingebracht werden.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Geschäftsstelle der zuständigen Grundverkehrsbehörde einzubringen.

(4) Wird einem Antrag stattgegeben, so ist von der Grundverkehrsbehörde auf der zur Verbücherung bestimmten Urkunde ein Vermerk über die Genehmigung anzubringen.

§ 29 Verfahren

Die Grundverkehrsbezirkskommissionen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu den Sitzungen einzuberufen.

§ 30 Landesverwaltungsabgaben

(1) Den Parteien sind für die Amtshandlungen der Grundverkehrsbezirkskommissionen Landesverwaltungsabgaben aufzuerlegen. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben ist unter Bedachtnahme auf den Wert des Rechtsvorganges oder der den Zwangsversteigerungsverfahren unterzogenen Grundstücken und auf den erforderlichen Aufwand der Grundverkehrsbezirkskommissionen durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(2) Negativbestätigungen gemäß §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 12 Abs. 2 sind von den in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 31 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Entsendung eines Mitgliedes in die Grundverkehrsbezirkskommission durch den Gemeinderat gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 2 ist im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen. Die Entsendung hat für die gleiche Amtsdauer wie die der Mitglieder gemäß § 26 Abs. 4 zu erfolgen.

9. Abschnitt Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 32 Strafbestimmungen

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 36 000 Euro ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

5. als Verfügungsberechtigter eine gemäß § 13 Abs. 1 vorgeschriebene Auflage nicht erfüllt oder einhält;

6. Auskünfte gemäß § 13 Abs. 3 verweigert, ausgenommen in den Fällen des § 33 Abs. 2 VStG;
7. zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet;
8. die Bestimmungen dieses Gesetzes auf andere Weise umgeht, hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer eine Erklärung oder einen Antrag nicht in den in den §§ 9 Abs. 3 und 28 Abs. 2 angeführten Fristen abgibt oder stellt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 beginnt eine Verjährung erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes. Im Falle des Abs. 2 beginnt die Verjährung mit der Einbringung des Antrages oder der Abgabe der Erklärung.

(4) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind auch strafbar, wenn sie im Ausland oder in einem anderen Bundesland begangen werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Straf gelder fließen dem Land Burgenland zu.

§ 33

Übergangsbestimmungen

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sowie auf bereits anhängige Verfahren sind die Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 42/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, anzuwenden.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Grundverkehrsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 42/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, außer Kraft.

Vorblatt

Problem und Ziel:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 23. September 2003 in der Rechtssache C-452/01 (Margarethe Ospelt und Schlössle Weissenberg Familienstiftung), bei dem es um die formellen und materiellen Voraussetzungen für bestimmte Rechtserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Vorarlberger Grundverkehrsgesetz ging, festgestellt, dass die Kapitalverkehrsfreiheit es nicht verwehrt, den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, anders als beim Verkehr mit Baugrundstücken, von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

Die im Voraus ausgeübte Kontrolle soll sicherstellen, dass die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht die Einstellung ihrer Bewirtschaftung zur Folge hat.

Allerdings widerspricht es der Kapitalverkehrsfreiheit, dass diese Genehmigung in jedem Fall versagt wird, wenn die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber das betreffende Grundstück nicht selbst im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet und in diesem Betrieb wohnt. Dieser Ansicht hat sich auch der Verfassungsgerichtshof (VfGH) bei rein innerstaatlichen Sachverhalten angeschlossen. Auf Basis der aktuellen Entwicklungen auf dem Sektor Land- und Forstwirtschaft sollen verstärkt die Zielelemente ökologischer Verträglichkeit und Multifunktionalität zum Tragen kommen.

Im Baugrundstücksverkehr hat der Europäische Gerichtshof einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit in jenen Fällen erblickt, in denen der Rechtserwerb von einem vorherigen Genehmigungsverfahren abhängig gemacht wird.

Durch die Änderungen in der Exekutionsordnungsnovelle 2000 stehen einige Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes über die Zwangsversteigerungen im Widerspruch zur Exekutionsordnung.

Schließlich wird gesetzlich vorgesehen, dass die Entscheidungen erster Instanz – Bescheide der Grundverkehrsbezirkskommissionen oder von deren Vorsitzenden – unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Burgenlandes (UVS) anstelle der Grundverkehrslandeskommision angefochten werden können.

Lösung:

Anpassung des Gesetzes an die rechtlichen Gegebenheiten.

Inhalt:

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen zum bisher in Geltung stehenden Gesetz vom 29. Jänner 1996 über den Verkehr mit Grundstücken im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 – Bgld. GVG), LGBl. Nr. 42/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2001, sind:

- Anpassung der Zielsetzung des Gesetzes hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs, insbesondere hinsichtlich ökologischer Vielfalt und Multifunktionalität,
- die Sicherstellung, dass land- und forstwirtschaftliche Grundstücke auch in Hinkunft land- und forstwirtschaftlich zu nutzen sind,
- die Abschaffung der Genehmigungspflicht im Baulandgrundverkehr,
- die Anpassung der Bestimmungen im Falle der Zwangsversteigerung an die Änderungen der Exekutionsordnung,
- die Einführung eines einheitlichen Instanzenzuges in allen Grundverkehrsangelegenheiten,
- die unmittelbare Anfechtbarkeit von erstinstanzlichen Entscheidungen der Grundverkehrsbezirkskommissionen bzw. von deren Vorsitzenden beim Unabhängigen Verwaltungssenat.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich kein finanzieller Mehrbedarf. Bei den Grundverkehrsbezirkskommissionen verringert sich der Verwaltungsaufwand durch den Entfall der Genehmigungspflicht bei kleineren landwirtschaftlichen Grundstücken, die lediglich zur gartenmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind bzw. hinsichtlich land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke im Zusammenhang mit Bauflächen. Kosteneinsparungen sind durch den Entfall von Reisekosten und Sitzungsgeldern der Grundverkehrslandeskommission zu erwarten, kompensiert durch Übertragung der Verantwortlichkeit auf den UVS.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Herstellung der Konformität mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft:

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

1. Allgemeines

Vorrangiges Ziel des Entwurfes ist es, die Bestimmungen über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken an die neueste Rechtsprechung des EuGH und des VfGH anzupassen und gemeinschaftskonform bzw. verfassungskonform zu gestalten.

Auch die Bestimmungen über den Baulandgrundverkehr sollen eine Änderung erfahren, weil die Bindung des Baulandverkehrs an ein Genehmigungsverfahren nach der Rechtsprechung des EuGH gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Schließlich sollen die Bestimmungen über die Zwangsversteigerung in Einklang mit der geänderten Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG auf Grund der Änderung der Exekutionsordnung in der Fassung der Exekutionsordnungsnovelle 2000 gebracht werden.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen des Entwurfes sind:

- Anpassung der Zielsetzung des Gesetzes hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs, insbesondere hinsichtlich ökologischer Vielfalt und Multifunktionalität,
- die Sicherstellung, dass land- und forstwirtschaftliche Grundstücke auch in Hinkunft land- und forstwirtschaftlich zu nutzen sind,
- die Abschaffung der Genehmigungspflicht im Baulandgrundverkehr,
- die Anpassung der Bestimmungen im Falle der Zwangsversteigerung an die Änderungen der Exekutionsordnung,
- die Einführung eines einheitlichen Instanzenzuges in allen Grundverkehrsangelegenheiten,
- die unmittelbare Anfechtbarkeit von erstinstanzlichen Entscheidungen der Grundverkehrsbezirkskommissionen bzw. von deren Vorsitzenden beim Unabhängigen Verwaltungssenat.

2. Ausgangssituation

Das Grundverkehrsrecht ist ein Rechtsgebiet, in dem Prognoseentscheidungen im Genehmigungsverfahren eine wesentliche Rolle spielen. Alle Regelungsbereiche des Grundverkehrsrechtes – land- und forstwirtschaftlicher Grundverkehr, Baugrundstücksverkehr und Ausländergrundverkehr – machen derzeit die Zulässigkeit von Rechtserwerben im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens insbesondere von der Prognose abhängig, auf welche Art und Weise die Erwerber oder der Erwerber ein Grundstück nutzen wird (so Schneider, Handbuch österreichisches Grundverkehrsrecht, S. 324).

Im land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr hängt derzeit die Genehmigung in erster Linie davon ab, dass die Behörde zur Auffassung kommt, die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber werde das Grundstück im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes selbst bewirtschaften und dort auch seinen Hauptwohnsitz haben (§ 4 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1).

Beim Erwerb eines Baugrundstückes hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber derzeit u.a. zu erklären, ob der Erwerb für Ferienzwecke oder nicht für Ferienzwecke erfolgt oder eine Genehmigung zu beantragen (§ 9 Abs. 2 bzw. § 10). Eine Genehmigung für die Nutzung zu Ferienzwecken kann nur erteilt werden, wenn das Grundstück bisher als Freizeitwohnsitz genutzt wurde oder öffentliche Interessen dafür sprechen (§ 10 Abs. 2).

Im Ausländergrundverkehr wird ein Rechtserwerb nur genehmigt, wenn die Nutzung bestimmten öffentlichen Interessen dient.

3. a) Die Rechtsprechung des EuGH zu einem vorherigen Genehmigungsverfahren im Grundverkehr

Im Urteil vom 1.6.1999, Rs. C-302/97 (Konle), vertrat der EuGH in einem Tiroler Fall, der den Erwerb eines bebauten Baugrundstückes betraf, die Auffassung, dass ein dem Grunderwerb vor geschaltetes Genehmigungsverfahren mit der gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten Kapitalverkehrsfreiheit unter anderem dann nicht vereinbar ist, wenn die Gefahr einer diskriminierenden Anwendung besteht und weniger einschneidende Maßnahmen denkbar sind, die Einhaltung der raumplanerischen Ziele zu erreichen.

Mit dem die Salzburger Regelungen betreffenden Urteil vom 5.3.2002, Rs. C-515/99 (Reisch u.a.), sowie dem das Vorarlberger Grundverkehrsgesetz betreffenden Urteil vom 15.5.2003, Rs. C-300/01 (Salzmann), wurde diese Rechtsprechung fortgeführt und klar gestellt, dass diese Rechtsauffassung auch für Regelungen gilt, die den Erwerb unbebauter Baugrundstücke betreffen.

Die Gefahr der diskriminierenden Anwendung zwischen EU-Ausländern und Inländern (s. Rs. Konle, Rz 41 und Rs. Salzmann, Rz 46) sieht der EuGH bei einer Vorschrift, die dem Erwerber den Beweis für die künftige Nutzung des zu erwerbenden Grundstückes auferlegt (und somit) den zuständigen Behörden einen weiten Beurteilungsspielraum lässt, der einem freien Ermessen sehr nahe kommen kann.

Mit diesen Urteilen war klar gestellt, dass die für den bisherigen Grundverkehr typischen Prognoseentscheidungen – zumindest soweit diese den Baugrundstücksverkehr betreffen – gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen.

Sowohl in der Judikatur des VfGH (VfSlg 16239) als auch in der Literatur (s. Schneider, Die „Konle“-Entscheidung des EuGH und ihre Auswirkungen auf das österreichische Grundverkehrsrecht, ZfV 2002/2; Herzig, Grundverkehr und Europäisches Gemeinschaftsrecht, WBI 1999, 395ff (398)) wurde allerdings die Rechtsauffassung vertreten, dass ein vorheriges Genehmigungsverfahren im land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Auf Grund eines vom Verwaltungsgerichtshof beantragten Vorabentscheidungsersuchens (EU 2001/0017-1) sprach der EuGH im Urteil vom 23.9.2003, C-452/01, Rs. Ospelt, im zweiten Spruchpunkt aus, „Art. 73b EGV sowie die Art. 73c, 73d, 73f und 73g EGV (jetzt Art. 57 bis 60 EG) verwehren es nicht, dass der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung, wie sie das Vorarlberger Grundverkehrsgesetz vorsieht, abhängig gemacht wird. Sie verbieten es jedoch, dass diese Genehmigung in jedem Fall versagt wird, wenn der Erwerber die betreffenden Grundstücke nicht selbst im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet und im Betrieb seinen Wohnsitz hat.“

Begründend führte der EuGH diesbezüglich aus, das vorherige Genehmigungsverfahren diene im landwirtschaftlichen Grundverkehr nicht nur einem Informationsbedürfnis, sondern solle gewährleisten, dass die Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke nicht die Einstellung ihrer Bewirtschaftung oder eine Nutzung, die ihre dauerhafte Verwendung für die Bedürfnisse der Landwirtschaft gefährden könnte, zur Folge hat. Unter diesen Umständen sei ein System der vorherigen Genehmigung im Grundsatz nicht zu beanstanden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass nach Ansicht des EuGH zwar beim Baugrundstücksverkehr ein vorheriges Genehmigungsverfahren gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, nicht aber beim land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr.

3 b) Die Rechtsprechung des VfGH zum Selbstbewirtschaftungserfordernis im land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr

Im Erkenntnis vom 15.12.2004, G 79-81/04-13, hat der VfGH Teile des Tiroler Grundverkehrsgesetzes, und zwar die Bestimmungen betreffend das Erfordernis der Selbstbewirtschaftung beim Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, wegen Verletzung des Gleichheitssatzes aufgehoben. Dem Erkenntnis war ein von Amts wegen eingeleitetes Gesetzesprüfungsverfahren vorangegangen. Darin legte der VfGH seine Bedenken wie folgt dar:

„Verstößt eine gesetzliche Bestimmung des nationalen Rechts gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht, dann wird sie in Fällen mit Gemeinschaftsrechtsbezug verdrängt. Die nationalen Normen sind dann so zu lesen, als ob die verdrängte Bestimmung nicht vorhanden wäre; es ist also der gemeinschaftsrechtskonforme nationale Regelungstext anzuwenden. In allen anderen Fällen ist die nationale Norm in ihrer Gesamtheit anzuwenden.

Die Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sind den Bestimmungen des (Vorarlberger) Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. 61 idF LGBl. 85/1997, das der Entscheidung zugrunde lag, vergleichbar. Auch im Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 ist für den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unter anderem die Selbstbewirtschaftung durch die Erwerberin oder den Erwerber Voraussetzung für die Genehmigung des Rechtsgeschäftes, abgesehen von Ausnahmen, die in den vorliegenden Fällen nicht gegeben sind.

In den diesen Beschwerden zugrunde liegenden Fällen ist die Ungleichbehandlung von inländischen Staatsbürgern im Verkehr mit land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken ohne gemeinschaftsrechtlichen Bezug nicht unmittelbar aus der nationalen Norm ersichtlich. Die Ungleichbehandlung wird erst durch den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechtes sichtbar.

Der EuGH sprach im Urteil Ospelt aus, dass es die Art. 57 bis 60 EG verbieten, die Genehmigung des Erwerbes landwirtschaftlicher Grundstücke in jedem Fall zu versagen, wenn die Erwerberin oder der Erwerber diese nicht selbst im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet und im Betrieb seinen Wohnsitz hat.

Der EuGH hat damit klargestellt, dass in Fällen, in denen – wie im Fall Ospelt – ein gemeinschaftsrechtlicher Bezug besteht, aufgrund des Anwendungsvorranges die Bestimmungen, die für die konstitutive Genehmigung des Rechtsgeschäftes in jedem

Fall die Selbstbewirtschaftung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes (und die Residenzpflicht) der Erwerberin oder des Erwerbers voraussetzen, nicht anzuwenden sind.

Der VfGH geht vorläufig mit der belangten Behörde davon aus, dass sämtliche Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 TGVG 1996 beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken vorliegen müssen, damit das Rechtsgeschäft die konstitutive grundverkehrsbehördliche Genehmigung erhält; . . .

Dies dürfte aber beim Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken mit rein innerstaatlichem Sachverhalt dazu führen, dass selbst dann, wenn die Erwerberin oder der Erwerber erklärt, dass die fachgemäße Bewirtschaftung durch einen Dritten gesichert ist und auch der Veräußerer das landwirtschaftliche Grundstück nicht selbst bewirtschaftet hat, in jedem Fall die grundverkehrsbehördliche Genehmigung zu versagen ist; auch beim Erwerb von forstwirtschaftlichen Grundstücken dürfte mangels Selbstbewirtschaftung bei gesicherter Bewirtschaftung durch einen Dritten die Genehmigung in jedem Fall zu versagen sein. Dies unabhängig davon, ob die Erwerberin oder der Erwerber eine natürliche Person oder eine Gesellschaft ist.

Besteht aber beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ein gemeinschaftsrechtlicher Bezug, dürfte aufgrund des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts jedenfalls wegen mangelnder Selbstbewirtschaftung bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (bei landwirtschaftlichen Grundstücken auch mangels Residenz) die Genehmigung des Erwerbs nicht untersagt werden.

Dies dürfte dazu führen, dass bei Sachverhalten ohne Gemeinschaftsbezug beim Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Erlangung der konstitutiven grundverkehrsbehördlichen Genehmigung strengere Voraussetzungen erfüllt werden müssen, und daher in vielen Fällen, im Gegensatz zu Sachverhalten bei denen ein gemeinschaftsrechtlicher Bezug besteht, der Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke auf Grund der in Prüfung gezogenen Bestimmungen überhaupt nicht möglich sein dürfte (s Fuith, ‚Der österreichische Grundverkehr in der Europäischen Union‘, ZUV 2 96, 12 [16]).

Der VfGH vermag für die Ungleichbehandlung rein interner innerstaatlicher Grundverkehrsgeschäfte mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gegenüber solchen mit gemeinschaftsrechtlichen Bezug eine sachliche Rechtfertigung nicht zu erkennen. Er hegt daher das Bedenken, dass die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verstoßen.“

Im aufhebenden Erkenntnis stellt der VfGH fest: „Das im Prüfungsbeschluss geäußerte Bedenken, dass bei rein innerstaatlichen Sachverhalten bei Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Erlangung der konstitutiven grundverkehrsbehördlichen Genehmigung strengere Voraussetzungen erfüllt werden müssen, als bei Sachverhalten mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug (aufgrund des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts) trifft zu.

Der VfGH vermag dafür keine sachliche Rechtfertigung zu finden; eine solche wurde von der Tiroler Landesregierung auch nicht behauptet.“

4. Zu den Änderungen beim land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr

Der EuGH (Urteil Ospelt, Rz 50, 51) erachtet das Gebot der Selbstbewirtschaftung nicht generell als unzulässig, sondern betont, dass diese Genehmigungsvoraussetzung „nicht in jedem Fall“ im Hinblick auf die mit dem Vorarlberger Grundverkehrsgesetz verfolgten, im Allgemeininteresse liegenden Ziele erforderlich sei.

Unzulässig sei die Genehmigungsvoraussetzung der Selbstbewirtschaftung jedenfalls dann, wenn „das Grundstück, das veräußert wird, zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht von dem Eigentümer, sondern von einem Landwirt als Pächter bewirtschaftet wird“ und der neue „Eigentümer, der den Betrieb ebenfalls nicht bewirtschaften und nicht auf dem Grundstück wohnen würde, sich (...) verpflichtet hat, die Bedingungen der Bewirtschaftung des Grundstückes durch denselben Pächter beizubehalten“.

Der EuGH geht zwar von der Möglichkeit einer gemeinschaftsrechtskonformen Interpretation des beanstandeten § 5 Abs. 1 lit. a Vorarlberger Grundverkehrsgesetz – eine im Wesentlichen gleich lautende Bestimmung stellt auch § 4 Abs. 2 Z 1 Bgld. GVG dar – auf Grund des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts aus. Für rein interne innerstaatliche Grundverkehrsgeschäfte mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sieht allerdings der VfGH eine unsachliche Ungleichbehandlung gegenüber Rechtsgeschäften mit Gemeinschaftsbezug.

Mit der nun geplanten Regelung soll insbesondere dieser Rechtsprechung des EuGH als auch des VfGH Rechnung getragen werden und es daher in Hinkunft möglich sein, ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück zu erwerben, wenn

- dem öffentlichen Interesse zur Sicherung des Nutzungszwecks land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unter verstärkter Berücksichtigung von ökologischer Verträglichkeit und Multifunktionalität Rechnung getragen wird und

- der Erwerber glaubhaft macht, dass dadurch das zu erwerbende Grundstück der weiteren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen wird.

Damit kann auch zukünftig sichergestellt werden, dass möglichen Rechtserwerben die Genehmigung versagt wird, die eine kontinuierliche Weiterbewirtschaftung nicht glaubhaft machen können, ohne dass eine Ungleichbehandlung zwischen Rechtsgeschäften mit und ohne Gemeinschaftsrechtsbezug erfolgt.

Insbesondere wird damit der Auffassung des EuGH Rechnung getragen, dass das vorherige Genehmigungsverfahren im land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr nicht nur einem Informationsbedürfnis dienen, sondern auch gewährleisten soll, dass die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht die Einstellung ihrer Bewirtschaftung oder eine Nutzung, die ihre dauerhafte Verwendung für die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft gefährden könnte, zur Folge hat. Unter diesen Umständen sei gemäß dieser Rechtsprechung ein System der vorherigen Genehmigung im Grundsatz nicht zu beanstanden.

Auf die Bestimmungen hinsichtlich der möglichen Erteilung von Auflagen, Vorschreibung einer Kautions und der Verwaltungsstrafen ist hinzuweisen.

5. Zu den Änderungen im Baugrundstücksverkehr

Auf Grund der obzitierten Rechtsprechung des EuGH zum Baugrundstücksverkehr bieten sich für dessen Regelung nur zwei Alternativen an: Zum einen kann an Stelle eines vorherigen Genehmigungsverfahrens ein Erklärungsverfahren vorgesehen werden; zum anderen wäre der ersatzlose Entfall der Regelungen über den Verkehr mit Baugrundstücken denkbar.

Der Entwurf sieht an Stelle der bisherigen Genehmigungspflicht bei Rechtserwerben von Baugrundstücken generell ein Erklärungsverfahren vor.

Das Wesen eines Erklärungsverfahrens liegt darin, dass die Behörde den Inhalt einer Erklärung des Rechtserwerbers bloß formell, nicht materiell prüfen darf (vgl. Schneider, Die „Konle“-Entscheidung des EuGH und ihre Auswirkungen auf das österreichische Grundverkehrsrecht, ZfV 2000, 2ff). Dies bedeutet, dass in Zukunft die Behörde die Erklärungen zwar dahingehend prüfen darf, ob sie vollständig sind, nicht aber, ob die Erklärungen – insbesondere jene, deren Richtigkeit zum Zeitpunkt der Abgabe nur prognostiziert werden können (z.B. die Erklärung, das Baugrundstück als Hauptwohnsitz zu nutzen) – richtig oder glaubhaft sind.

Mit dem Erklärungsverfahren ist aber dennoch weiterhin eine Kontrolle im Sinne der Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Z 2 gewährleistet, da bei einer später nachgewiesenen

Nichterfüllung der ursprünglichen Erklärung Sanktionen seitens der Behörde ergriffen werden können.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Insbesondere hinsichtlich der aktuellen Rechtsprechung betreffend den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke wird die diesbezügliche Zielsetzung des Gesetzes zur Sicherung des Nutzungszwecks land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unter verstärkter Berücksichtigung von ökologischer Verträglichkeit und Multifunktionalität festgelegt.

Weiters ist dazu festzuhalten, dass die derzeitige Entwicklung im Bereich der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke einerseits von Erfolgen im Produktivitätsbereich geprägt ist, denen andererseits jedoch – zunehmend – vor allem ökologische Probleme und zahlreiche Betriebsaufgaben gegenüberstehen (Rückgang der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Burgenland von 38.306 auf 11.753 und bei Haupterwerbsbetrieben von 13.619 auf rund 3.100 seit 1970). Das gegenwärtige System ist für die soziale Lage vieler land- oder forstwirtschaftlicher Familien, für die Volkswirtschaft und für die ökologische Situation von Boden-, Gewässer- und Tierschutz mit hohen Belastungen verbunden – welche Fehlentwicklungen auch das derzeitige System von Ausgleichszahlungen bislang nicht verhindert konnte.

Auch im Lichte zahlreicher Tierseuchen und -skandale (BSE-Rinder, Dioxin-Eier, Hormon-Kälber, salmonellenvergiftetes Fleisch, Antibiotika-Schweine, Maul- und Klauenseuchenskandal, Vogelgrippe, Gammel-Fleisch etc.) – gewiss keine Einzelphänomene, sondern ebenso teilweiser Ausdruck der Strukturprobleme in der Landwirtschaft – liegt die Fortschreibung eines noch weiteren Auseinanderdriftens ökonomischer und ökologischer Erfordernisse nicht nahe.

Vor dem Hintergrund des parallel dazu verlaufenden Prozesses eines stetigen Rücklaufs intakter, klein- und mittelbetrieblicher bei einem gleichzeitig damit einhergehenden Wachstum großbetrieblicher, industrialisierter Agrarstrukturen auch im Burgenland sind daher für eine nachhaltig positive Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft die Zielsetzungen schwerpunktmäßig in Richtung Gewährleistung des öffentlichen Interesses zur nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von bester Qualität und einer ökologisch intakten Natur auszuweiten. Insbesondere ist der Gleichklang mit den raumplanungsrechtlichen Grundsätzen und Zielen herzustellen bzw. diesbezügliche Aushöhlungstendenzen weitestgehend hintanzuhalten – § 1 Abs. 2 Z. 8 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 7/2005,

sieht vor: „Die Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hierbei ist diese so zu entwickeln, dass sie in der Lage ist, die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von bester Qualität zu gewährleisten und eine ökologisch intakte Natur zu erhalten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte anzustreben.“

In diesem Sinne sind daher im Grundverkehrsgesetz adäquate sowie geeignete Regelungen bzw. eine dem entsprechende Zielsetzung vorzusehen, die einerseits ausreichende, bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung und andererseits die Einbeziehung ökologischer gleichwie zukunftsorientiert multifunktionaler Gesichtspunkte zur Verbesserung und nachhaltig sinnvollen Weiterentwicklung der Agrarstrukturen im Burgenland sichern.

§ 2:

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist regelmäßig darin als erfüllt anzusehen, wenn sie einerseits auf eine Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte oder andererseits auf das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse gerichtet ist (Abs. 1). Auf die korrespondierend dazu erforderliche Glaubhaftmachung hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 4 Abs. 2 Z. 1) vor Erwerb des land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes wird hingewiesen.

Weiters ist die Definition der land- und forstwirtschaftlichen Grundstückseigenschaft den diesbezüglichen Bestimmungen gemäß dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz i.d.g.F. in Einklang zu bringen, s. im Abs. 2.

Abs. 3: Hinsichtlich der Zieldefinition im § 1 dieses Gesetzes ist die ökologische Schwerpunktsetzung im Sinne einer verträglichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung insbesondere als konzentrierter Ansatz betreffend Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage möglichst naturnaher Produktionsmethoden und unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Ökologie zu verstehen (möglichste Vermeidung des Einsatzes von Pestiziden, chemische Wachstumsförderer, chemisch-synthetische Düngemittel, Gentechnik etc.).

Multifunktionalität der Land- und Forstwirtschaft (Abs. 4) meint mehr als die Produktion von Nahrungsmitteln und Gewährleistung der Ernährungssicherheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Sie bezieht sich insbesondere auch auf

- die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen hinsichtlich vermehrter Erzeugung regenerativer Energien,
- die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft,
- die Gesunderhaltung unserer Lebensgrundlagen (Boden, Wasser etc.) und deren nachhaltige Nutzung durch naturnahe Landwirtschaft mit einer artgerechten Tierhaltung (Aufrechterhaltung der Stabilität des Ökosystems),
- Vorhalt von Ausgleichsregionen zu Ballungsräumen sowie
- Beiträge zur Gestaltung des sozialen Lebens, der Besiedelung und der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums.

Um Auslegungsschwierigkeiten über das Vorliegen eines Großbetriebes zu vermeiden, ist durch die Anknüpfung an die Verpflichtung zur Buchführung nach der Bundesabgabenordnung eine eindeutige Zuordnungsmöglichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen dieses Gesetzes gewährleistet (Abs. 5). Grundsätzlich gilt nach diesen bundesgesetzlichen Bestimmungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, dass dessen Wert zum 1. Jänner eines Jahres 150.000.- Euro überstiegen haben muss – wovon Forstbetriebe in der Größenordnung ab etwa 150 ha, Getreidebaubetriebe ab etwa 100 ha und Weinbaubetriebe ab etwa 50 ha umfasst sind.

§ 3:

Die Änderungen ergeben sich auf Grund der Neufassung des EG-Vertrages.

§ 4:

Gemäß eingefügter Z 5 und Z 6 im § 4 Abs. 1 soll in Hinkunft auch der Erwerb von Gesellschafts- bzw. Vermögensanteilen dann genehmigungspflichtig sein, wenn land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im Eigentum einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragenen Erwerbsgesellschaften, Personengesellschaften des Handelsrechts, Stiftungen, Privatstiftungen oder Fonds stehen. Damit soll verhindert werden, dass die Genehmigungspflicht von Rechtsgeschäften durch Gesellschaftskonstruktionen umgangen wird. Der Erwerb von Gesellschafts- bzw. Vermögensanteilen soll nicht dazu führen, dass dadurch die Ziele des Grundverkehrsrechts im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke vereitelt werden können. Solche Vorgänge sollen daher einer Prüfung durch die Grundverkehrsbehörde unterliegen.

Die Genehmigungs- bzw. Untersagungsvoraussetzungen für den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (s. im Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 2) sind insbesondere hinsichtlich der aktuellen Rechtsprechung entsprechend anzupassen. Vor allem für den Rechtserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist es erforderlich, dass sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 Z 1 erfüllt sind. Damit wird hinsichtlich der Zielsetzungen des Gesetzes betreffend den Rechtserwerb an

land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sichergestellt, dass ausreichend bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert werden und die Verbesserung der Agrarstruktur unter verstärkter Berücksichtigung ökologischer und multifunktionaler Gesichtspunkte gewährleistet ist. Weiters werden hinsichtlich der Zielsetzungen des Gesetzes die Bestimmungen im bisherigen Abs. 3 angepasst und betreffend Bildung oder Vergrößerung von land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieben dem korrespondierenden Regelungszweck entsprechend auf Eigenjagden erstreckt (s. Abs. 3 Z 3).

§ 5:

Die bisherige Erlaubnis zur Genehmigung bei kleineren landwirtschaftlichen Grundstücken bis 0,2 ha Größe, die lediglich zur gartenmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind oder auch im Zusammenhang mit Bauflächen, wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit sowie der Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungs- und damit Kostenaufwandes durch den Entfall der Genehmigungspflicht in diesen Fällen ersetzt.

§ 6:

Es liegt im Interesse des Verkäufers hinsichtlich seiner berücksichtigungswürdigen persönlichen oder wirtschaftlichen Gründe, die verpflichtende Namhaftmachung aller Personen, die Interesse für das Rechtsgeschäft haben, durch die Landwirtschaftskammer und die Gemeinde festzulegen.

§§ 9, 10:

Die Änderungen zum bisherigen Rechtsbestand im 3. Abschnitt des Grundverkehrsgesetzes sind insbesondere auf Grund der gemeinschaftsrechtlich bedingten Umstellung von einem Genehmigungsmodell auf ein Erklärungsmodell notwendig geworden.

Die Erklärung ist von Österreichern und EU- bzw. EWR-Ausländern für Rechtserwerbe gemäß § 7 nur bei Erwerben in Vorbehaltsgemeinden, bei den übrigen Ausländern bei Erwerben in allen Gemeinden des Burgenlandes bei der Grundverkehrsbehörde oder der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, abzugeben.

§ 14:

Wenn die Durchsetzung einer Auflage oder die Frist für die Verpflichtete oder den Verpflichteten aufgrund von Umständen, die ohne ihr oder sein Verschulden eingetreten sind, eine unbillige Härte bedeuten würde, soll die Bescheidaufhebung bzw. Fristverlängerung keine Ermessensentscheidung, sondern von der Grundverkehrsbehörde zwingend durchzuführen sein.

§ 16 Abs. 2:

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erließ am 1. Dezember 2005 das Urteil in der Rechtssache C- 213/04. Dieser Rechtssache liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs zugrunde, das das Verhältnis der im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz für den Grundverkehr mit bebauten Baugrundstücken vorgesehenen Nichtigkeitsautomatik zur gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten Kapitalverkehrsfreiheit hinterfragt.

Nach der für die Vorlagefrage maßgeblichen Rechtslage bedurften Rechtserwerbe an bebauten Baugrundstücken keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, wenn der Rechtserwerber der Grundverkehrs-Landeskommission oder der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, eine schriftliche Erklärung über den Erwerb und die geplante Nutzungsform abgab. Wurde diese Erklärung nicht innerhalb von zwei Jahren abgegeben, so sah § 29 Abs. VGVG die rückwirkende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts vor (vgl. § 7 VGVG, LGBl. Nr. 61/1993 in der Fassung des Landesgesetzblatts LGBl. Nr. 29/2000).

In der Sache selbst wiederholt der EuGH zunächst seine bisherige Rechtsprechung zur Frage der Vereinbarkeit von derartigen – per se die Kapitalverkehrsfreiheit beschränkenden – Anmeldeerfordernissen mit der Kapitalverkehrsfreiheit und führt aus, dass das vorliegende Erklärungsverfahren grundsätzlich nicht zu beanstanden wäre (vgl. Rs C-163/94, C-165/94 und C-250/94 Sanz de Lera u.a., Slg. 1995, I-4821, Rn. 27; Rs C-302/97, Konle, Slg. 1999, I-3099, Rn. 46f und C-300/01, Salzmann, Slg. 2003, I-4899, Rn. 50).

Im vorliegenden Fall stehe jedoch nicht das im VGVG vorgesehene Erklärungsmodell als solches auf dem Prüfstand. Vielmehr gelte es zu beurteilen, ob die Sanktionsmaßnahme, die für den Fall der verspäteten Abgabe der geforderten Erklärung vorgesehen sei, geeignet sei, die Erreichung der verfolgten Ziele zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehe, was hierzu erforderlich ist. Dabei ruft der Gerichtshof in Erinnerung, dass zur Sicherstellung der raum- und siedlungsplanerischen Ziele ein Anmeldeverfahren grundsätzlich auch mit der nachträglichen Verhängung strenger Sanktionsmaßnahmen verbunden werden könne (vgl. die oz. Rs im Fall Salzmann, Rn. 51). Gleichzeitig vertritt er jedoch die Auffassung, dass eine Regelung, die wegen der Nichterfüllung eines bloßen Formerfordernisses automatisch die rückwirkende Rechtsunwirksamkeit eines Grundverkehrsgeschäfts vorsehe, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem im vorliegenden Fall verfolgten Allgemeininteresse stehe. Durch eine solche Maßnahme sei den Behörden nämlich schon bei einer lediglich verspätet eingebrachten Erklärung die Möglichkeit einer materiellen Prüfung des Grundverkehrsgeschäfts verwehrt. Nach Ansicht des Gerichtshofs wäre es aber ausreichend, die verspätete Abgabe der Erklärung mit einer Geldbuße zu ahnden oder es etwa dem Antragsteller

zu ermöglichen, die Gründe für die Verspätung zu erläutern bzw. der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, unter bestimmten Voraussetzungen auch eine verspätete Erklärung anzunehmen. Die zu beurteilende Sanktion könne daher nicht als unerlässlich angesehen werden, um die Einhaltung der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung über den Grundverkehrserwerb sicherzustellen.

§ 17 Abs. 2 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995 entspricht der vom EuGH beanstandeten Regelung des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes und wird diese Bestimmung nunmehr an die obzitierte Judikatur des EuGH angepasst.

§§ 20, 22, 23:

Die in den angeführten Bestimmungen vorgesehenen Änderungen ergeben sich auf Grund der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, die im Zusammenhang mit der Novelle der Exekutionsordnung 2000 steht.

§§ 25, 26, 27:

Bisher entscheidet bei Rechtserwerben durch ausländische Staatsangehörige die Grundverkehrslandeskommission als einzige Instanz. Soweit dadurch ausländische Staatsangehörige aus EU- und EWR-Staaten in den Fällen der Gleichbehandlung mit Inländern durch die Abkürzung des Instanzenzuges benachteiligt werden, erscheint dies mit dem Diskriminierungsverbot unvereinbar (vgl. Schneider, Handbuch österreichisches Grundverkehrsrecht, S 347).

Weiters hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil im Fall Eisenstecken gegen Österreich die Ungültigkeit des österreichischen Vorbehalts zu Art. 6 EMRK festgestellt. Auf Grund der danach ergangenen Rechtsprechung des VfGH wäre es auch erforderlich, die derzeitige Bestimmung hinsichtlich der Grundverkehrslandeskommission zu ändern, da diese die Durchführung (volks)öffentlicher mündlicher Verhandlungen in jedem Fall ausschließt und somit in verfassungswidriger Weise gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstößt.

Nunmehr ist im grundverkehrsbehördlichen Verfahren in 1. Instanz die Grundverkehrsbezirkskommission sowie als Berufungsbehörde der UVS anstelle der Grundverkehrslandeskommission vorgesehen. Mit diesen Bestimmungen wird eine verfassungskonforme Neuregelung geschaffen und ist die unmittelbare Anfechtbarkeit von erstinstanzlichen Entscheidungen der Grundverkehrsbezirkskommissionen bzw. von deren Vorsitzenden beim Unabhängigen Verwaltungssenat gewährleistet.

Im Sinne einer entsprechend ausreichenden Berücksichtigung der verschiedentlich zu vertretenden Interessen ist die Einbindung der jeweiligen Mitglieder sowie

Ersatzmitglieder in den Grundverkehrsbezirkskommissionen hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bzw. der Baugrundstücke zu adaptieren und wie geändert vorzusehen.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 359), mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird (Zahl 19 - 222) (Beilage 371).

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird, in ihrer 6. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 17. Jänner 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Sulyok wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Sulyok den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 17. Jänner 2007

Der Berichterstatter:

Sulyok eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

G e s e t z

vom _____, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird

Der Landtag hat - teilweise in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005, - beschlossen:

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Abs. 4 wird das Zitat "§ 16b Abs. 8" durch das Zitat "§16b Abs. 9" ersetzt.

2. § 16b Abs. 8 lautet:

"(8) Parteistellung haben neben den im § 91 Abs. 1 lit. a genannten Parteien die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft mit den Rechten nach Abs. 9, die Standortgemeinde und Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 bis 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), soweit diese Umweltorganisationen zur Ausübung der Parteienrechte im Burgenland befugt sind, mit den Rechten nach Abs. 10."

3. Dem § 16b werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

"(9) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(10) Eine Umweltorganisation gemäß Abs. 8 ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß 16b Abs. 4 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

4. § 58 Abs. 4 entfällt.

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) und 96/61/EG (IPPC-Richtlinie) des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, im Folgenden: ÖB-RL) wurde als Teilumsetzung des ECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (Aarhus-Konvention) beschlossen. Sie enthält u.a. Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rechtsmittelbefugnis für Nichtregierungsorganisationen im Verfahren betreffend Vorhaben, die der UVP-Richtlinie unterliegen. Sie war bis 25. Juni 2005 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung im Bereich des Bodenrechts ist mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 87, erfolgt. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Grundsatzgesetzes zu erlassen.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Verpflichtung zur Erlassung eines Ausführungsgesetzes nachgekommen. Mit der gegenständlichen Novellierung wird – entsprechend den oben zitierten europarechtlichen Vorgaben – Nichtregierungsorganisationen aus dem Umweltbereich unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung in dem bei Zusammenlegungsverfahren in das Verfahren zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen eingebetteten UVP-Verfahren gewährt. Hinsichtlich der durch eine Nichtregierungsorganisation zur Erlangung der Parteistellung zu erfüllenden Kriterien, der Entscheidung über die Zuerkennung der Parteistellung und des Wegfalls eines maßgeblichen Kriteriums, sowie hinsichtlich der bundesländerbezogenen Befugnis zur Ausübung einer zuerkannten Parteistellung wird dabei auf die diesbezügliche, mit der durch BGBl. I Nr. 153/2004 erfolgten Novellierung des UVP-G 2000 geschaffene Rechtslage verwiesen.

Darüber hinaus ist auf Grund einer jüngst zur VfGH-Beschwerdelegitimation des Umweltschutzes und anderer Organparteien ergangenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Kosten:

Durch die beabsichtigte Änderung ist keine nennenswerte Erhöhung des Aufwandes im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu erwarten.

Alternativen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die vorgesehenen Regelungen zur Parteistellung und zum Rechtsmittelzugang für Nichtregierungsorganisationen stellen eine zwingende Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG) dar.

Erläuterungen

Allgemeines:

Nach den Erläuterungen zur Novelle zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 legt es die in Bodenreformverfahren bei der Agrarbehörde gegebene Kompetenzkonzentration aus verfahrensökonomischer Sicht nahe, auch die UVP als Teil eines konzentrierten Verfahrens zu sehen und die Agrarbehörde als UVP-Behörde fungieren zu lassen. Ein wichtiger Wesensunterschied zwischen der "klassischen Projekt-UVP" und der UVP in der Bodenreform besteht darin, dass im Zusammenlegungsverfahren kein Projekt im engeren Sinne existiert und planerische Vorgänge über Einzelansprüche verbunden sind. Die mit BGBl. I Nr. 39/2000 erfolgte Umsetzung der UVP-Richtlinie im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 ging dementsprechend vom Grundgedanken aus, dass das Verfahren zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen als umweltbezogene Begleitmaßnahme integriert sein soll. Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines UVP-Verfahrens vor, hat die Agrarbehörde selbst die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen.

Geänderte, das UVP-Verfahren betreffende europarechtliche Vorgaben machen auch eine Novellierung des Flurverfassungs-Landesgesetzes auf Grundlage des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005, erforderlich.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG, CELEX-Nr. 32003L0035, mit der die Aarhus-Konvention der UN-ECE europarechtlich umgesetzt und unter anderem die UVP-Richtlinie 85/337/EWG neuerlich geändert wurde, in österreichisches Recht umgesetzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem zum UVP-G 2000 ergangenen Erkenntnis vom 16. Juni 2004, G 4/04 u.a., ausgesprochen, dass die rechtliche Ermächtigung staatlicher Organe, etwa der Landesumweltschutzbehörde, zwecks Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, wegen Widerspruchs zu Art. 144 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig ist.

Diese Judikatur erfordert daher auch eine Novellierung des Flurverfassungs-Landesgesetzes, das im UVP-Verfahren bisher eine Beschwerdemöglichkeit des Umweltschutzes an den Verfassungsgerichtshof vorgesehen hat.

Durch die Änderung zur Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, die die Einräumung der Parteistellung bestimmter Umweltorganisationen vorschreibt, ist, wenn überhaupt, nur mit geringen Mehrkosten zu rechnen, da bisher schon der Umweltschutz als Partei die Möglichkeit hatte, der dem Schutz der Umwelt dienenden Rechtsvorschriften im Verfahren als subjektives Recht geltend zu machen, und jedermann zur Umweltverträglichkeitserklärung und zum Entwurf des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen schriftliche, von der Behörde zu berücksichtigende Stellungnahmen abgeben konnte. Eine genauere Bezifferung dennoch entstehender allfälliger Mehrkosten wird erst nach einem gewissen Erfahrungszeitraum möglich sein.

Angemerkt wird, dass die Bestimmungen des Gesetzes für Frauen und Männer gleichermaßen gelten. Eine durchgehende Anpassung aller Bestimmungen des Gesetzes an den geschlechtergerechten Sprachgebrauch wird bei einer nächsten Gesetzesänderung erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

1. Zu Z 1 (§ 16a Abs. 4):

Durch die Neuformulierung des § 16b Abs. 8 bis 10 war beim Verweis auf die in § 16b normierten Parteienrechte des Umweltschutzes die Absatzbezeichnung zu korrigieren (§ 16b Abs. 9 statt bisher § 16b Abs. 8).

2. Zu Z 2 (§ 16b Abs. 8):

In Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie bzw. Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 war Umweltorganisationen unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung in UVP-Verfahren einzuräumen. In Übereinstimmung mit der durch die UVP-Gesetzesnovelle 2004 erfolgten

Neuregelung wird in Abs. 8 durch den Verweis auf § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 klargestellt, dass als Umweltorganisationen im Sinne des Flurverfassungs-Landesgesetzes ein Verein oder eine Stiftung in Betracht kommen, der/die folgende Kriterien erfüllen muss: Sein/Ihr vorrangiger Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung muss der Schutz der Umwelt sein. Er/Sie muss gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgen. Schließlich muss er/sie vor Stellung des Antrages auf Entscheidung, ob die Umweltorganisation diese Kriterien erfüllt, mindestens drei Jahre mit dem oben angeführten Zweck bestanden haben.

Allein aus verfahrensrechtlichen Überlegungen erschien es dem Grundsatzgesetzgeber zweckmäßig, die Fragen betreffend die Entscheidung, ob ein Umweltorganisation die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, sowie betreffend die Feststellung, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, in Anlehnung an die Bestimmungen des § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, zu regeln.

Zusammengefasst stellt sich die diesbezügliche Rechtslage wie folgt dar:

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 hat auf Antrag der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu entscheiden, ob ein Umweltorganisation die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt wurden, ist gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. In dieser ist auch anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Erfüllt eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium nicht mehr, ist dies mit Bescheid vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzustellen und die Liste entsprechend zu ändern.

Auch in den im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und in weiterer Folge im Flurverfassungs-Landesgesetz geregelten UVP-Verfahren soll die Frage der Parteistellung von Umweltorganisationen durch die genannten Anerkennungsbescheide geklärt werden. Die zu den Verfahren nach dem UVP-G 2000 inhaltsgleiche Regelung der Parteistellung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Nach Ansicht des Grundgesetzgebers wäre eine Regelung, die eine ad-hoc-Anerkennung von Umweltorganisationen in den einzelnen Verfahren vorsehen würde, weder zweckmäßig noch im Hinblick auf dadurch möglicherweise verursachte Verzögerungen sinnvoll.

Das Erfüllen der gesetzlich festgelegten Kriterien ohne Anerkennung ist auf Grund des konstitutiven Charakters des Anerkennungsbescheides nicht ausreichend. Der Anerkennungsbescheid muss zum Zeitpunkt der Erhebung von Einwendungen vorliegen. Werden innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen erhoben, ist die Umweltorganisation präkludiert. Auch Teilpräklusion ist möglich. Die generelle Regelung der Parteistellung für Umweltorganisationen enthält § 16b Abs. 10.

3. Zu Z 3 (§ 16b Abs. 9 und 10):

Abs. 9 legt den Umfang der Parteienrechte des Umweltschutzes fest. Diese Regelung war bisher im Abs. 8 enthalten. Eine Trennung der Abs. 8 und 9 erfolgte nun, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Lediglich die bisher ebenfalls vorgesehene Beschwerdemöglichkeit an den Verfassungsgerichtshof, mit der der Umweltschutz auch vor diesem Gerichtshof die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend machen konnte, war unter Hinweis auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu streichen. Nach dessen Erkenntnis vom 16. Juni 2004, G 4/04, ist die rechtliche Ermächtigung staatlicher Organe, etwa der Landesumweltschutzbehörde, zwecks Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, wegen

Widerspruchs zu Art. 144 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig. Bei den vom einfachen Gesetzgeber zu subjektiven Rechten erklärten öffentlichen Interessen bestimmter Verwaltungsbehörden einschließlich des Interesses an der Einhaltung umweltschützender Rechtsvorschriften handle es sich nicht um "echte" subjektive Rechte, da letztgenannte nicht bloß der Wahrung öffentlicher Interessen dienen, sondern zumindest auch dem Schutz bestimmter privater Interessen zu dienen bestimmt seien.

Abs. 10 regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Parteienrechte der Umweltorganisationen gemäß Abs. 8. Sie sind berechtigt, die Einhaltung materieller Umweltschutzvorschriften wahrzunehmen. Die Umweltorganisationen haben im Verfahren das Recht der Berufung und der Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Inhaltlich ergibt sich durch die bestimmten Umweltorganisationen – neben dem Umweltanwalt – eingeräumte Parteistellung hinsichtlich der von der Agrarbehörde im Verfahren zur Erlassung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu verfolgenden Ziele und Aufgaben und der dabei zu berücksichtigenden Ergebnisse des UVP-Verfahrens keine Änderung. Wie bisher soll eine Neugestaltung des ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraumes sowohl nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen als auch nach ökologischen Gesichtspunkten erfolgen (vgl. § 1 Abs. 1 Flurverfassungs-Landesgesetz). Im Rahmen von agrarischen Operationen und der dabei anzustellenden Gesamtbetrachtung sind Maßnahmen, die Belastungen der Umwelt verursachen bzw. eine teilweise Beseitigung von naturnahen Strukturelementen (zB. Böschungsräume, Hecken, Feldgehölze) mit sich bringen, oft unvermeidlich, um eine Verbesserung der Agrarstruktur erzielen zu können, weshalb dem planerischen Vorgehen der Agrarbehörde wie bisher wesentliche Bedeutung zukommt.

4. Zu § 58 Abs. 4:

Diese Bestimmung verpflichtet das Grundbuchsgericht, die Agrarbehörde vom Walzendwerden eines Anteilsrechtes zu verständigen. Die Verpflichtung steht in einem Spannungsverhältnis zu § 17 Abs. 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 bzw. des § 56 Abs. 1 lit. a des Flurverfassungs-

Landesgesetzes, da nach diesen Bestimmungen die mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundenen Anteilsrechte an einer Agrargemeinschaft von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgesondert werden können. Dadurch ist aber unzweifelhaft sichergestellt, dass die Agrarbehörde Kenntnis von der Absonderung der Anteilsrechte erlangen muss, sodass eine Verpflichtung des Gerichtes zur Verständigung der Agrarbehörde im Falle des Walzendwerdens eines Anteilsrechtes nicht erforderlich ist.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 352), mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird (Zahl 19 - 215) (Beilage 367).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird, in ihrer 13. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 17. Jänner 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Pongracz wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Pongracz den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

In der anschließenden Debatte meldeten sich Landesrat Dipl.Ing. Berlakovich und Landtagsabgeordneter Illedits zu Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 17. Jänner 2007

Der Berichterstatter:

Pongracz eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Antrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom , mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz) LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 47/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 und Abs. 4 lauten:

„(3) Im Flächenwidmungsplan sind weiters gesondert auszuweisen:

1. landwirtschaftlich genutzte Grünflächen, auf denen landwirtschaftliche Gebäude und landwirtschaftliche Bauwerke mit Überdachung errichtet werden;
2. landwirtschaftlich genutzte Grünflächen, auf denen bestehende landwirtschaftliche Gebäude oder bestehende landwirtschaftliche Bauwerke mit Überdachung erweitert oder einer anderen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden;
3. Grünflächen, auf denen bestehende nicht landwirtschaftliche Gebäude oder bestehende nicht landwirtschaftliche Bauwerke mit Überdachung einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Von dieser gesonderten Ausweispflicht sind geringfügige Bauvorhaben im Sinne des § 16 Abs. 1 Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen.

(4) Im Fall der gesonderten Ausweisung von Grünflächen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 kann die Gemeinde eine Befristung für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren festlegen. Die Befristung ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Gemeinde kann für den Fall, dass nach Ablauf der Frist ein der gesonderten Ausweisung entsprechende Nutzung nicht oder nicht mehr vorliegt, die gesonderte Ausweisung aufheben, wobei ein allfälliger Entschädigungsanspruch gemäß § 27 nicht besteht.“

2. In § 17 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „über Anträge gemäß Abs. 3“ durch die Wortfolge „über Anträge auf Enteignung“ ersetzt.

3. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Baumaßnahmen in Verkehrsflächen, Grünflächen gemäß § 16 Abs. 3 und sonstigen Grünflächen sind zulässig, wenn sie für die der Flächenwidmung entsprechende Nutzung notwendig sind. Weiters ist in Grünflächen und in Verkehrsflächen die Errichtung von flächenmäßig nicht ins Gewicht fallenden im Zusammenhang mit der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserentsorgung, dem Fernmelde- und Sendewesen oder dem Sicherheitswesen erforderlichen Anlagen sowie von Bauten, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, zulässig. Ebenso sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushaltes (z.B. Biotope) zulässig.“

4. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30
Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland in Kraft.

(2) Bestehende Gebäude und Bauwerke mit Überdachung in Grünflächen, die entsprechend den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, in der Fassung LGBl. Nr. 47/2006, geltenden maßgeblichen Vorschriften, rechtmäßig errichtet wurden, gemäß § 16 Abs. 3, in der Fassung dieses Landesgesetzes, jedoch nur mehr in gesondert ausgewiesenen Flächen errichtet werden dürfen, können ohne diese gesonderte Ausweisung bestehen bleiben.“

Vorblatt

Problem:

Im Zuge der Novellierung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes durch Gesetz LGBl.Nr. 47/2006 wurde die Errichtung bzw. Änderung landwirtschaftlicher Gebäude im landwirtschaftlich genutzten Grünland einer Neuregelung unterzogen. Durch die gegenständliche Novelle werden in diesem Zusammenhang aufgetretene Auslegungs- und Vollzugsfragen einer gesetzlichen Klarstellung zugeführt.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinden ergeben sich Mehrkosten, weil nun auch die Errichtung von Bauwerken mit Überdachung im Grünland einer gesonderten Ausweisung im Flächenwidmungsplan bedarf. Diesbezüglich darf jedoch auf die Bestimmung des § 19 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz hingewiesen werden, wonach die Gemeinden die Tragung der Kosten, die im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung entstehen, zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern machen können, wenn die Umwidmung im privaten Interesse gelegen ist. Dies bedeutet eine Überwälzung der Kosten auf den Grundeigentümer.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Bezugspunkte liegen nicht vor.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Im Zuge der Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/2006 wurde unter anderem dessen § 16 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Grünflächen

(1) Alle Flächen, die nicht als Bauland, Verkehrsfläche oder Vorbehaltsfläche gewidmet sind, sind Grünflächen.

(2) Grünflächen nicht landwirtschaftlicher Nutzung sind im Flächenwidmungsplan entsprechend ihrer Verwendung gesondert auszuweisen.

(3) Folgende landwirtschaftlich genutzte Grünflächen sind im Flächenwidmungsplan gesondert auszuweisen:

a) Grünflächen, auf denen landwirtschaftliche Gebäude errichtet werden;

b) Grünflächen, auf denen bestehende Gebäude erweitert oder hinsichtlich ihrer Nutzung geändert werden.

Von dieser gesonderten Ausweispflicht sind geringfügige Bauvorhaben gemäß § 16 Abs. 1 Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen.

(4) Bei Sonderwidmungen für Grünflächen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 kann die Gemeinde eine Befristung für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren festlegen. Diese ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Gemeinde kann für den Fall, dass nach Ablauf der Frist eine der Sonderwidmung entsprechende Nutzung nicht oder nicht mehr vorliegt, die Widmung ändern, wobei ein allfälliger Entschädigungsanspruch gemäß § 27 nicht entsteht.“

Vorrangiges Ziel dieser Bestimmung war demnach die Schaffung einer gesonderten Flächenwidmung für landwirtschaftliche Gebäude (vgl. Abs. 3 und 4). Zu den rechtspolitischen Motiven für diese Maßnahme wird auf die Erläuternden Bemerkungen, RV 199, XIX. GP., verwiesen.

Seit In-Kraft-Treten der Novelle (7.9.2006) treten insbesondere folgende Auslegungs- bzw. Vollzugsschwierigkeiten zu Tage:

1.) Der Gebäudebegriff des Abs. 3 erweist vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber angestrebten raumordnungsrechtlichen Steuerungszwecke als zu eng. Um der wesentlichsten Regelungsintention – Sonderwidmung für emissionsgeneigte landwirtschaftliche Baumaßnahmen – besser gerecht zu werden, sollen hinkünftig auch bestimmte landwirtschaftliche Bauwerke (Bauwerke mit Überdachung) dem Erfordernis der gesonderten Widmungsausweisung unterworfen werden.

2.) Vor In-Kraft-Treten der Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 47/2006, waren Baumaßnahmen in Grünflächen nur im Fall ihrer Notwendigkeit im Sinne des § 20 Abs. 4 und 5 leg. cit. zulässig. Diese Rechtslage sollte nach den Intentionen des Gesetzgebers auch für landwirtschaftliche Baumaßnahmen in gesondert ausgewiesenen Flächen gemäß § 16 Abs. 3 beibehalten werden. Um diesbezügliche Interpretations- und Vollzugsunklarheiten hintan zu halten, erfolgt nunmehr eine ausdrückliche legislative Klarstellung betreffend die Formulierung des § 20 Abs. 4.

3.) Schließlich werden die mit der Implementierung der neuen Rechtslage verbundenen Rechtsfolgen durch eine eigene Übergangsbestimmung klargestellt.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 3 und Abs. 4):

§ 16 Abs. 3:

Nach § 16 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz unterliegen nur landwirtschaftliche „Gebäude“ dem Erfordernis einer gesonderten Ausweisung im Flächenwidmungsplan. Nach § 2 Abs. 2 Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998 i.d.g.F. sind darunter „Bauten, die von Menschen betreten werden können und Räume zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen allseits umschließen“ zu verstehen. Vom Wortlaut der Bestimmung nicht umfasst sind Bauwerke im Sinne des § 2 Abs. 3 Burgenländisches Baugesetz 1997. Dies führt zum Ergebnis, dass beispielsweise für die Errichtung eines – auch entsprechend groß dimensionierten – Schweinstalles, der nicht an allen Seiten von Mauern umfasst ist, keine gesonderte Ausweisung im Flächenwidmungsplan erforderlich ist. Diese Auswirkung widerspricht den ursprünglichen Regulationsintentionen der Raumplanungsgesetznovelle, LGBl. Nr. 47/2006, wonach generell das Erfordernis einer Sonderwidmung für emissionsgeneigte landwirtschaftliche Baumaßnahmen festgelegt werden sollte. Hinkünftig werden daher auch „landwirtschaftliche Bauwerke mit Überdachung“ in die Regelung des § 16 Abs. 3 und 4 mit einbezogen. Diese Lösung scheint insofern sachgerecht, als damit einerseits der erwähnte Regelungszweck nunmehr umfassend erreicht, andererseits aber ausgeschlossen wird, dass für jegliche nicht als geringfügig zu qualifizierende Bauwerke – auch für solche, von denen keine Emissionen ausgehen können (z.B. längere, massiv ausgeführte Einfriedungen) - eine Sonderwidmung erforderlich ist. Der Begriff „Überdachung“ ist weiter auszulegen als das „Dach“. So besitzen beispielsweise Folientunnel kein Dach wohl aber eine Überdachung.

Weiterhin ausgenommen vom Sonderwidmungserfordernis sind jedenfalls geringfügige Bauvorhaben. Als geringfügige Bauvorhaben sind beispielsweise anzusehen: einfach ausgeführte kleine Gerätehütten und Gartenhäuschen, einfache Einfriedungen usw. Diesbezüglich ist anzumerken, dass stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder nicht.

§ 16 Abs. 4:

Aus Gründen einer einheitlichen Gesetzesterminologie wird der Begriff „Sonderwidmung“ durch den in Abs. 3 verwendeten Ausdruck „gesonderte Ausweisung“ ersetzt.

Zu Z 2:

In § 17 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „über Anträge gemäß Abs. 3“ durch die Wortfolge „über Anträge auf Enteignung“ ersetzt. Hier handelt es sich um einen Fehler in der Zitierung. § 17 Abs. 3 behandelt nicht die Enteignung.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 4):

Entsprechend dem Grundgedanken des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes soll nur im Bauland gebaut werden. Nur ausnahmsweise soll auch im Grünland gebaut werden dürfen. § 16 Abs. 3 bestimmt, dass die in dieser Bestimmung angeführten landwirtschaftlichen Baumaßnahmen nicht mehr im herkömmlich gewidmeten (landwirtschaftlich genutzten) Grünland sondern nur mehr in gesondert ausgewiesenen Grünflächen zulässig sind. Mit der Neuformulierung des § 20 Abs. 4 in nunmehr eindeutiger Weise bekräftigt, dass auch im Fall einer gesonderten Ausweisung nach § 16 Abs. 3 nicht jegliche Bauführung – dh. unabhängig von ihrer Notwendigkeit – möglich ist. Durch den ausdrücklichen Hinweis auf § 16 Abs. 3 in § 20 Abs. 4 wird klargestellt, dass derartige landwirtschaftliche Baumaßnahmen nur im Fall ihrer Notwendigkeit zulässig sind; das Vorliegen der „Notwendigkeit“ ist dabei anhand der Kriterien des § 20 Abs. 5 zu prüfen. Im Ergebnis wird somit die bereits bisher für Baumaßnahmen in Verkehrs- und Grünflächen generell geltende Rechtslage (vgl. die diesbezügliche umfangreiche „Notwendigkeits“-Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 20 Abs. 4 und 5) ausdrücklich auch auf Baumaßnahmen in gesondert ausgewiesenen Grünflächen gemäß § 16 Abs. 3 ausgedehnt. Die Errichtung von flächenmäßig nicht ins Gewicht fallenden im Zusammenhang mit der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserentsorgung, dem Fernmelde- und Sendewesen oder dem Sicherheitswesen erforderlichen Anlagen sowie von Bauten, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, ist wie bisher auch ohne Prüfung der Notwendigkeit zulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushaltes (z.B. Biotope).

Zu Z 4 (§ 30):

Übergangsbestimmungen:

§ 30 Abs. 1:

Dies ist eine allgemeine Bestimmung betreffend das In-Kraft-Treten von Gesetzen.

§ 30 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes, in der Fassung LGBl. Nr. 47/2006, bereits bestehende landwirtschaftliche Bauten keine gesonderte Ausweisung im Flächenwidmungsplan im Sinne des § 16 Abs. 3 erforderlich ist, wodurch die Widmungskonformität von Altbeständen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung außer Streit gestellt wird. Für hinkünftige Baumaßnahmen im Sinne des § 16 Abs. 3 ist seit dem In-Kraft-Treten

dieses Gesetzes, in der Fassung LGBl. Nr. 47/2006 jedenfalls die gesonderte Ausweisung im Flächenwidmungsplan erforderlich. Damit ist klargestellt, dass die in den bestehenden Flächenwidmungsplänen der Gemeinden herkömmlich als „Grünfläche – landwirtschaftlich genutzt“ ausgewiesenen Widmungen hinkünftig keine der erwähnten Baumaßnahmen mehr ermöglichen.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, am 13. Dezember 2006

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 358), mit dem das Bgl. Familienförderungsgesetz geändert wird (Bgl. Familienförderungsgesetz-Novelle 2006) (Zahl 19 - 221) (Beilage 365).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Bgl. Familienförderungsgesetz geändert wird (Bgl. Familienförderungsgesetz-Novelle 2006), in ihrer 13. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 17. Jänner 2007, beraten.

Landtagsabgeordnete Doris Prohaska wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Doris Prohaska den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag der Berichterstatterin ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Bgl. Familienförderungsgesetz geändert wird (Bgl. Familienförderungsgesetz-Novelle 2006), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 17. Jänner 2007

Die Berichterstatterin:

Doris Prohaska eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird (Bgld. Familienförderungsgesetz – Novelle 2006)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Rahmen dieses Gesetzes werden vom Land nach Maßgabe der jeweiligen im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel die Familien durch Gewährung

1. eines Kinderbonus,
2. einer Schulstarthilfe,
3. einer Familienförderung für Mehrlingsgeburten,
4. eines Kostenzuschusses für ein Familienauto sowie
5. eines Kinderbetreuungszuschusses gefördert.“

2. § 3 Z 2 lautet:

„2. als anrechenbares Familieneinkommen die Summe der Einkommen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers sowie der Partnerin oder des Partners in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft.“

3. § 3 Z 3 entfällt.

4. § 6 lautet:

„§ 6

Förderungswerberin, Förderungswerber

Förderungen nach diesem Gesetz können einer Person gewährt werden, die

1. in einer Ehe oder in einer Lebensgemeinschaft mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt und mindestens ein unversorgtes Kind im gemeinsamen Haushalt versorgt, oder
2. als Alleinerzieherin oder Alleinerzieher ein im gemeinsamen Haushalt lebendes unversorgtes Kind versorgt,

sofern sie für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2006, hat.“

5. § 7 lautet:

„§ 7
Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 darf nur gewährt werden, wenn

1. das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
2. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr im Burgenland haben und
3. bei Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die oberste Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 nicht übersteigt.

(2) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 darf nur gewährt werden, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die oberste Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 nicht übersteigt.

(3) Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt:

1. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige, soweit es sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ergibt,
2. Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt,
3. Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben und
4. Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt.

(4) In besonderen Härtefällen kann von einzelnen Förderungsvoraussetzungen abgesehen sowie über eine geringfügige Überschreitung der Einkommensgrenzen hinweggesehen werden.“

6. § 8 lautet:

„§ 8
Kinderbonus

(1) Der Kinderbonus kann für Kinder bis zum dritten Lebensjahr gewährt werden und besteht in einer monatlichen finanziellen Zuwendung auf die Dauer

von höchstens zwölf Monaten ab Antragstellung. Ein Antrag auf Gewährung eines Kinderbonus kann ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates beantragt werden.

(2) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Familie. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen geteilt durch den Gewichtungsfaktor (§ 10). Der Kinderbonus ist wie folgt gestaffelt:

gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	monatlicher Bonus
500 €	190 €
600 €	160 €
700 €	140 €

(3) Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie die im Abs. 2 festgesetzten Beträge nicht übersteigt. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt. Die neuen Beträge sind jeweils auf volle zehn Cent zu runden und gelten ab dem 1. Jänner des Folgejahres für das gesamte Kalenderjahr.

(4) Im Falle von Mehrlingsgeburten wird der Kinderbonus für jedes Kind gewährt.“

7. In § 8a Abs. 2 wird die Wortfolge „30. Juni“ durch die Wortfolge „28. Februar“ ersetzt.

8. § 8b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Auszahlung erfolgt einmalig über Antrag, wobei die Antragstellung und der Nachweis der Geburtsurkunden spätestens sechs Monate nach der Geburt zu erfolgen hat.“

9. Nach § 8b werden folgende §§ 8c und 8d eingefügt:

„§ 8c
Kostenzuschuss für ein Familienauto

(1) Für den Ankauf eines Familienautos wird als Beitrag zu dem damit verbundenen Aufwand ein einmaliger Förderungsbetrag in Höhe von 1 500 Euro gewährt.

(2) Als Familienauto gilt ein Kraftfahrzeug (Neu-, Gebrauch- oder Leasingfahrzeug), das auf zumindest sechs Sitzplätze zugelassen ist.

(3) Die Förderung wird nur gewährt, wenn

1. der Antrag binnen sechs Monaten ab Kaufabschluss gestellt wird,
2. die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 in Bezug auf die Förderungswerberin oder den Förderungswerber sowie zumindest vier im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, die zum Kaufzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorliegen,
3. das Familienauto auf den Namen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers im Burgenland zugelassen ist,
4. das Familienauto nicht gewerblich genutzt wird und
5. ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 8d

Kinderbetreuungszuschuss

(1) Zur Abdeckung des Mehraufwandes, der sich aus der Unterbringung eines Kindes in einer Kinderkrippe oder der Betreuung eines Kindes durch eine Tagesmutter im Verhältnis zu den Kosten der Unterbringung in einem Kindergarten ergibt, wird ein Kinderbetreuungszuschuss für die Zeit vom 30. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung ist, dass

1. für das Kind kein Kinderbetreuungsgeld mehr bezogen wird,
2. die Unterbringung bzw. Betreuung des Kindes aus Anlass einer Berufstätigkeit der oder des Erziehungsberechtigten erfolgt und
3. die Aufnahme in einem Kindergarten nachweislich noch nicht möglich ist.

(3) Die Förderung besteht in der Übernahme von 50 % der nachgewiesenen monatlichen Unterbringungs- oder Betreuungskosten, jedoch nicht mehr als 100 Euro monatlich.

- (4) Die Förderung wird für höchstens sechs Monate gewährt und rückwirkend in einem ausbezahlt.
- (5) Ein Antrag auf Förderung kann vom 31. bis zum 42. Lebensmonat des Kindes gestellt werden.“
10. In § 9 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „BGBI. I Nr. 103/2001“ durch die Wortfolge „BGBI. I. Nr. 134/2006“ ersetzt.
11. In § 9 Abs. 1 letzter Satz wird nach der Wortfolge „gewährt werden,“, die Wortfolge „Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen“ eingefügt.
12. § 9 Abs. 4 bis 6 lauten:
- „(4) Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. 1 bis 3 sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Wochengeld, das Kinderbetreuungsgeld, ferner Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Heranziehung der Unterhaltsleistung abgesehen werden. Bei inzwischen eingetretener Einkommensminderung ist unbeschadet des Abs. 2 das Einkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung zu Grunde zu legen.
- (5) Für eine Förderung gemäß § 8a gilt der Durchschnitt der Nettoeinkommen der Familie in den letzten drei Monaten vor Antragstellung als Einkommen. Für eine Förderung gemäß § 8d gilt der Durchschnitt der Nettoeinkommen der Familie in den Monaten der Unterbringung des Kindes in einer Kinderkrippe oder der Betreuung durch eine Tagesmutter als Einkommen.
- (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungsweg unter Bedacht- nahme auf die wirtschaftliche Entwicklung und die zur Verfügung stehenden Mittel eine Anpassung der Förderungsbeträge gemäß den §§ 8 und 8a bis d vorzunehmen.“
13. Die §§ 10 bis 12 lauten:

„§ 10 Gewichtungsfaktoren

Der Gewichtungsfaktor wird durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten der einzelnen Familienmitglieder gebildet. Die Gewichtungseinheit für die miteinzubeziehenden Familienmitglieder wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber | 1,0 |
| 2. | für die Partnerin oder den Partner | 0,8 |
| 3. | für jedes Kind, für das ein Anspruch auf | |

Familienbeihilfe im Sinne von § 6 besteht	0,5
4. für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher	1,2.

§ 11 Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare beim Amt der Landesregierung einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und die notwendigen Unterlagen anzuschließen sind. § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004, gilt sinngemäß.

(2) Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind auch diese beizubringen. Anträge gelten erst dann als eingebracht, wenn alle zur Beurteilung erforderlichen Nachweise angeschlossen wurden.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, in Vollziehung dieses Gesetzes nachstehend angeführte Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten:

1. Name und Titel
2. Geschlecht und Familienstand
3. Geburtsdatum
4. Staatsbürgerschaft
5. Hauptwohnsitz
6. Versicherungsnummer
7. Beruf oder Tätigkeit
8. Dienstgeber
9. Angehörigeneigenschaft
10. Einkommen
11. Familienbeihilfe
12. Bank und Kontonummer.

(4) Die Landesregierung ist – bei Vorliegen der Zustimmung der oder des Betroffenen – ermächtigt, die Daten gemäß Abs. 3 Z 1 bis 5 im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und die

Daten gemäß Abs. 3 Z 7 bis 9 vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln.

(5) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

§ 12 Rückforderung von Förderungsbeträgen

Empfangene Förderungsbeträge sind zurück zu zahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind. Die Zahlung von Förderungsbeträgen ist einzustellen, wenn die Förderungsvoraussetzungen wegfallen. Der Wegfall ist dem Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen. In sozialen Härtefällen kann eine Ratenzahlung bewilligt oder von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.“

14. § 14 lautet:

„§ 14 Zusammensetzung

(1) Dem Familienbeirat gehören an

1. das nach der Referatseinteilung für Familienangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Vorständin oder der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Vollziehung der Familienangelegenheiten zuständigen Abteilung als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden,
3. neun von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen politischen Parteien zu bestellende Mitglieder, wobei die Zuteilung nach dem Stimmenanteil der jeweiligen Partei bei der letzten Landtagswahl vorzunehmen ist,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB sowie
5. die Vorständin oder der Vorstand der nach der Geschäftsteilung des Amtes der Landesregierung für Finanzen zuständigen Abteilung.

(2) Für den Verhinderungsfall, ausgenommen im Vorsitz, ist für jedes Mitglied des Familienbeirates in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

15. § 18 erhält die Bezeichnung „§ 20“; die Gliederungsbezeichnung „4. Abschnitt“ samt Überschrift „Schlussbestimmungen“ wird vor § 20 (neu) eingefügt; §§ 16 bis 19 lauten:

„§ 16 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Familienbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt und sind nicht öffentlich. Der Familienbeirat ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe des Beratungspunktes verlangt.

(2) Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Anschluss der erforderlichen Unterlagen so zeitgerecht einzuberufen, dass – ausgenommen dringende Fälle – zwischen der Zustellung der Einladungen und dem Tag der Sitzung mindestens acht Tage liegen. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes hat dieses für die Verständigung seines Ersatzmitgliedes unter gleichzeitiger Übermittlung der Unterlagen umgehend Sorge zu tragen.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Sitzung. Eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung ist über begründeten Antrag eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder.

§ 17 Beratung und Beschlussfassung

(1) Der Familienbeirat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und an der Sitzung mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder teilnimmt. Ist zu Beginn einer Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder nicht anwesend, so hat der Familienbeirat eine halbe Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder zu behandeln.

(2) Der Familienbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Wenn es der Familienbeirat beschließt, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen.

(3) Ist ein Mitglied oder Ersatzmitglied in einer Angelegenheit, die der Beschlussfassung des Familienbeirates unterliegt, befangen (§ 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004), so ist es von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorsitzende endgültig.

§ 18

Teilnahme von Ersatzmitgliedern, fachkundigen Personen und Auskunftspersonen

(1) Das bestellte Ersatzmitglied ist auch dann berechtigt an der Sitzung des Familienbeirates teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt. In diesem Fall hat das Ersatzmitglied kein Stimmrecht.

(2) Die oder der Vorsitzende können zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Personen als fachkundige Personen oder Auskunftspersonen beziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 19

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Familienbeirates ist ein Sitzungsprotokoll zu verfassen, das die Namen der Anwesenden sowie zu jedem Tagesordnungspunkt allfällige Berichte und Stellungnahmen sowie den Wortlaut des über den Tagesordnungspunkt ergehenden Beschlusses zu enthalten hat. Ferner sind jene Beratungsinhalte aufzunehmen, deren Protokollierung von einer stimmberechtigten Sitzungsteilnehmerin oder einem stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer ausdrücklich verlangt wird.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen.

(3) Jedem Mitglied und Ersatzmitglied des Familienbeirates ist eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.“

16. Dem § 20 (neu) werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Neufassung der § 2 Abs. 1, § 3 Z 2, §§ 6 bis 8, § 8a Abs. 2, § 8b Abs. 2, §§ 8c und 8d, § 9 Abs. 1 und 4 bis 6, §§ 10 bis 12, § 14 und §§ 16 bis 19, § 20 Abs. 3 und 4, § 21 sowie der Entfall von § 3 Z 3 und der Anlage zu § 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am Tag nach der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft. Die Novelle gilt nicht für Förderungen gemäß § 8, die vor dem Inkrafttreten bewilligt wurden.

(4) Im Schuljahr 2006/2007 können Anträge auf Förderungen gemäß § 8a bis spätestens 30. Juni 2007 gestellt werden.“

17. Nach § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21
Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23.01.2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.04.2004 S. 77.“

18. Die Anlage zu § 8 entfällt.

VORBLATT

Problem:

Erforderliche gesetzliche Anpassungen auf Grund des Wegfalls der Existenzminimumverordnungen des Bundesministers für Justiz im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Familienbonus. Erhöhung der Treffsicherheit der Vergabe von Fördermitteln (Kinderbonus, Kinderbetreuungszuschuss). Gewährleistung einer größtmöglichen Rechtssicherheit, in dem Regelungen, die derzeit außerhalb des Gesetzes normiert sind, in das Gesetz aufgenommen werden (Familienauto, Geschäftsordnung des Familienbeirates).

Ziel:

Gesetzliche Umsetzung der Problemstellung

Lösung:

Erlassung der Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2006

Alternative:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage, wobei in Bezug auf den Wegfall der Existenzminimumverordnungen in jedem Fall Handlungsbedarf besteht.

Kosten:

Nach vorläufiger Schätzung auf Basis des Rechnungsabschlusses 2005 entstehen dem Land keine Mehrkosten.

EU-(EWR-)Konformität:

Mit diesem Gesetz werden die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sowie die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten umgesetzt.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Bgld. Familienförderungsgesetz wurde in seiner Stammfassung am 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt. Ziel des Gesetzes war, Familien bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder durch Gewährung eines Familienzuschusses zu unterstützen.

Mit der Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2002 wurde zum einen die bis dahin als Familienzuschuss gewährte Förderung in Familienbonus umbenannt. Strukturell wurde die Förderung weitgehend beibehalten, geändert wurde die Zielgruppe (Kinder zwischen dem zweiten und dem siebenten Lebensjahr an Stelle von Kindern bis zum dritten Lebensjahr). Im Übrigen erfolgten betragsmäßige Anpassungen.

Zum anderen wurden mit der Novelle 2002 die Schulstarthilfe und die Familienförderung bei Mehrlingsgeburten als zwei neue Förderungen in das Gesetz aufgenommen.

Durch die Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2006 soll erneut die Qualität des Förderungsangebotes erhöht werden.

Die **wesentlichen Inhalte des Entwurfes** umfassen die

- Umwandlung des Familienbonus in einen Kinderbonus
- Berücksichtigung der bisher im Rahmen von Richtlinien vergebenen Förderung des Ankaufs eines Familienautos als gesetzliche Förderung
- Einführung eines Kinderbetreuungszuschusses
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für automationsunterstützte Datenbewirtschaftung
- Schaffung einer Rückforderungsmöglichkeit bei „unredlichem“ Förderungsbezug
- Berücksichtigung der Geschäftsordnungsbestimmungen des Familienbeirates im Gesetz.

Mit dem **Kinderbonus** soll die soziale Treffsicherheit der Vergabe von Fördergeldern erhöht und den burgenländischen Familien zu dem vom Bund gewährten Kinderbetreuungsgeld durch einen zusätzlichen vom Land gewährten Zuschuss mehr Geld im Zusammenhang mit der Geburt und der anschließenden Betreuung eines Kindes zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll dem Stellenwert von Kindern in der burgenländischen Gesellschaft besser entsprochen werden. Durch die Bereitstellung von Fördermittel zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nach der Geburt eines Kindes soll der üblicherweise entstehende Einkommensausfall gemildert werden. „Letztlich hilft der, der schnell hilft, doppelt.“ Aus diesem Grund soll der Kinderbonus auch während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes gewährt werden, in einer Zeit in der „jeder Cent zählt“.

Aufgrund der Neuregelung der Staffelungen in § 8 entfällt die Anlage zu § 8.

Durch die Normierung des **Ankaufs eines Familienautos** im Gesetz wird sichergestellt, dass alle Förderungen auf Grund des Gesetzes erfolgen. Dies dient der Rechtsklarheit sowie auch einer besseren Übersicht.

Das Beibehalten (auch) der geltenden **Familienförderung für Mehrlingsgeburten** (§ 8b) gewährleistet, dass für jedes Mehrlingskind Fördergeld zur Verfügung steht. (Anmerkung: Die geltende Familienförderung für Mehrlingsgeburten wird unabhängig von einem Einkommen gewährt.)

Durch die Einführung eines **Kinderbetreuungszuschusses** soll zwecks schnellstmöglicher Rückkehr von Erziehungsberechtigten in den Arbeitsprozess die vorkindergärtliche Kinderbetreuung in einer Kinderkrippe oder bei einer Tagesmutter finanziell unterstützt werden. Bekannterweise sind die für die genannten Einrichtungen aufzuwendenden Kosten ungleich höher als der „Sozialtarif“ eines Kindergartens.

Eine **automationsunterstützte Datenbewirtschaftung** ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage ist nicht möglich und erscheint dringend geboten.

Im Interesse einer besseren Übersicht wird die **Geschäftsordnung des Familienbeirates** in das Gesetz eingebaut.

Der Entwurf entspricht den Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland.

Zu den Kosten:

Allgemeines

Die Kostenschätzung erfolgte auf der Basis der Anträge von 2004 und 2005. Das Förderungsregime wurde so umgestaltet, dass bei einer Erhöhung der Treffsicherheit und einer Verbesserung des Leistungsangebots die Kosten nach den angestellten Berechnungen gleich bleiben werden. Der Familienbonus wurde in einen Kinderbonus umgewandelt und durch einen Kinderbetreuungszuschuss ergänzt. Die anderen Förderungsschienen bleiben unverändert (Schulstarthilfe, Mehrlingsgeburten und Familienautos, wobei letztere bisher außerhalb des Gesetzes – aber im gleichen Umfang - gefördert wurden).

Kinderbonus

Es ist von folgenden Zahlen auszugehen:

Geburten jährlich:	2200
Geschätzte Ansuchen:	1000
Geschätzte Bewilligungen	350
Geschätzte Jahressumme	672.000 Euro

Kinderbetreuungszuschuss

Der Zuschuss soll jenen Erziehungsberechtigten gewährt werden, die ab dem 30. Lebensmonat des Kindes eine Berufstätigkeit aufnehmen möchten und daher eine Kinderkrippe oder eine Tagesmutter für ein halbes Jahr bezahlen müssen. Der Zuschuss darf 50% der Kinderbetreuungskosten und einen Höchstbetrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen. Die Dauer der Förderung ist mit sechs Monaten beschränkt. Der tatsächliche Aufwand für diese neue Förderschiene ist –

insbesondere da ein Anteil der tatsächlichen Betreuungskosten (bei einem Maximalbetrag von 100 Euro) ersetzt wird - schwer zu schätzen. Geht man von 400 Förderungen aus ist bei einer vorsichtigen Schätzung mit einem Betrag von **maximal 240.000 Euro** zu rechnen.

ERLÄUTERUNGEN **Besonderer Teil**

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Durch die neue Bezeichnung „Kinderbonus“ an Stelle von „Familienbonus“ soll der wesentliche Inhalt der Förderung hervorgehoben werden.

Es werden zwei neue Förderungen in das Gesetz aufgenommen.

In Z 4 wird die bisher im Rahmen von Richtlinien vergebene Förderung des Ankaufs eines Familienautos in das Gesetz eingebaut.

Die Förderung in Z 5 ist gänzlich neu. Durch sie soll zwecks schnellstmöglicher Rückkehr von Erziehungsberechtigten in den Arbeitsprozess die vorkindergärtliche Kinderbetreuung in einer Kinderkrippe oder bei einer Tagesmutter finanziell unterstützt werden.

Im Übrigen erfolgen geringfügige redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 2 und 3 (§ 3 Z 2 und 3):

Da in dem vorliegenden Entwurf die Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland in Bezug auf das gesamte Familienförderungsgesetz berücksichtigt werden, erübrigt sich die ausdrückliche Bestimmung des geltenden § 3 Z 3.

Zu Z 4 (§ 6):

Es erfolgt die Anpassung an den geschlechtergerechten Sprachgebrauch sowie eine Zitat Anpassung.

Zu Z 5 (§ 7):

Die Bestimmung regelt die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sämtlicher Förderungen und wird auf die neuen Förderungen erweitert. Es wird festgelegt, dass allen einkommensabhängigen Förderungen als höchstzulässige Einkommensgrenze das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen zu Grunde gelegt wird.

Durch die Normierung einer ausdrücklichen Rückforderungsbestimmung von Förderungsbeträgen (§ 12) ist der bisherige § 7 Abs. 1 Z 4 entbehrlich.

Bei Personen gemäß Abs. 3 Z 3 besteht das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft dann, wenn ihnen beispielsweise nach österreichischem Recht der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ gemäß § 45 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, erteilt wurde. Als Staatsverträge im Sinne von Abs. 3 Z 4 gelten unter anderem Assoziationsabkommen der Europäischen Gemeinschaften.

Abs. 4 enthält eine Härtefallregelung. Erfasst sollen insbesondere Fälle von Tod oder Überschuldung in Folge einer Krankheit oder überraschender Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten u.ä. sein.

Zu Z 6 (§ 8):

Abs. 1 normiert den Kinderbonus als monatliche finanzielle Zuwendung, die aus Anlass der Geburt eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr für zwölf Monate gewährt werden kann. Um möglichst vielen Familien den Bezug der Förderung zu ermöglichen, umfasst der Zeitraum der Antragstellung, welche auch Auswirkungen auf den vorzulegenden Einkommensnachweis hat, zweieinhalb Jahre.

Abs. 2 normiert die Höhe der Förderung und das höchst zulässige Pro-Kopf-Einkommen, wobei im Vergleich zur früheren Rechtslage aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und einer sozial gerechteren Staffelung nunmehr drei Bonusstufen vorgesehen sind. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wurde auf der Basis statistischer Werte ermittelt und orientiert sich am Existenzminimum.

Abs. 3 normiert eine automatische Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens entsprechend dem von der Statistik Austria jeweils verlautbarten jährlichen Verbraucherpreisindex sowie eine Rundungsbestimmung und den Geltungszeitraum. Letzterer umfasst das Kalenderjahr.

Abs. 4 legt fest, dass im Falle von Mehrlingsgeburten der Kinderbonus für jedes Mehrlingskind in gleicher Höhe gewährt wird.

Zu Z 7 (§ 8a Abs. 2):

Die Antragsfrist für die Schulstarthilfe wird von 30.6. auf 28.2. des jeweils laufenden Schuljahres verkürzt. Die nunmehr sechsmonatige Antragsfrist erscheint zumutbar und im Interesse der Förderungsabwicklung innerhalb des jeweiligen Schuljahres auch geboten. Durch die noch geltende Regelung des Fristendes per 30.6. werden Anträge oft bis in das nächste Schuljahr mitgeführt.

Gemäß § 20 Abs. 4 können im Schuljahr 2006/2007 Anträge auf Schulstarthilfe aber noch bis zum 30.6.2007 gestellt werden.

Zu Z 8 (§ 8b):

Abs. 2 legt die Antragsfrist in Anlehnung an alle Einmalbeträge (Schulstarthilfe, Kostenzuschuss für Familienauto) einheitlich mit sechs Monaten fest.

Zu Z 9 (§§ 8c und 8d):

Es wird die bisher im Rahmen von Richtlinien vergebene Förderung des Ankaufs eines Familienautos in das Gesetz eingebaut.

Abs. 1 normiert den Förderungsbetrag.

Abs. 2 definiert den Begriff „Familienauto“.

Abs. 3 enthält die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen bzw. Bedingungen zum Erhalt der Förderung. (Anmerkung: Die allgemeinen Voraussetzungen zum Erhalt sämtlicher Förderungen sind in § 7 geregelt).

Die Förderungsbestimmung in § 8d ist neu.

Gemäß Abs. 1 wird zwecks schnellstmöglicher Rückkehr von Erziehungsberechtigten in den Arbeitsprozess die vorkindergärtliche Kinderbetreuung in einer Kinderkrippe oder bei einer Tagesmutter finanziell unterstützt.

Abs. 2 normiert die besonderen Förderungsvoraussetzungen (kein Bezug von Kinderbetreuungsgeld, Aufnahme einer Berufstätigkeit, keine Unterbringungsmöglichkeit in einem Kindergarten).

Abs. 5 regelt die Antragsfrist. Im Hinblick darauf, dass für die Antragsstellung Nachweise anderer Einrichtungen erforderlich sind, wird die Antragsfrist mit zwölf Monaten festgelegt.

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 1 erster Satz):

Es erfolgt eine Zitanpassung.

Zu Z 11 (§ 9 Abs. 1 letzter Satz):

Derzeit gelten Studienbeihilfen und diesen gleichartige Leistungen als Einkommen im Sinne des Gesetzes. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Beihilfen primär der Abdeckung des Aufwandes, der aus Anlass eines Studiums (z.B. Studienbeihilfe, Bücher) erwächst, dienen, sollen diese Beihilfen analog den weiteren in Abs. 1 genannten Zweckzuwendungen (z.B. Pflegegeld wegen körperlicher oder geistiger Behinderung) nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden.

Zu Z 12 (§ 9 Abs. 4 bis 6):

Abs. 4:

Die Unterhaltsleistung wird dort als Einkommen berücksichtigt, wo sie auch tatsächlich zur Verfügung steht. Das Beibehalten der bisherigen Rechtslage erscheint sachlich nicht weiter gerechtfertigt. (Anmerkung: Derzeit wird die Unterhaltsleistung beim Zahlungspflichtigen als Einkommensbestandteil berücksichtigt, obwohl sie diesem nicht zur Verfügung steht.)

Abs. 5:

Die Bestimmung wird neu geregelt. Sie ist im Zusammenhang mit § 7 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 zu sehen.

An Stelle der bisherigen Einkommensgrenzen bei der Schulstarthilfe (§ 8a) soll künftig für alle Förderungsarten einheitlich vom jeweiligen Pro-Kopf-Einkommen ausgegangen werden. Die Regelung beseitigt eine nicht wirklich nachvollziehbare Ungleichbehandlung der Förderungswerberinnen und Förderungswerber bei der Einkommensberechnung und erscheint im Interesse einer einheitlichen Vollziehung sinnvoll.

Hinsichtlich der Einkommensnachweise soll künftig bei der Schulstarthilfe (§ 8a) das Durchschnittsnettoeinkommen der letzten drei Monate vor der Antragstellung herangezogen werden, beim Kinderbetreuungszuschuss (§ 8d) das Durchschnittsnettoeinkommen der jeweiligen Unterbringungs- bzw. Betreuungszeit des Kindes.

Durch die Neuregelung wird die Treffsicherheit der Förderungsgewährung erhöht.

Abs. 6:

Die Bestimmung enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur allfälligen Anpassung von Förderungsbeträgen. Durch den Wegfall der bisherigen Einkommensgrenzen bei der Schulstarthilfe und durch die Normierung der neuen Förderungstatbestände (Kinderbonus, Familienauto und Kinderbetreuungszuschuss) ist die geltende Regelung entsprechend anzupassen.

Zu Z 13 (§§ 10 bis 12):

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung, wobei die Änderungen lediglich einer sprachlichen Klarstellung dienen. Bei der Berechnung des Gewichtungsfaktors sind nur Kinder zu berücksichtigen, für die Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.

§ 11 Abs. 1 und 2 entsprechen der geltenden Regelung und haben die „klassische“ Form des Ansuchens mittels Formblattes zum Gegenstand.

Die Abs. 3 und 4 sind neu und schaffen die Rechtsgrundlage, für eine automationsunterstützte Datenaufbereitung. Die in Abs. 3 aufgezählten Daten sollen automationsunterstützt verarbeitet werden können. Parallel zur Verpflichtung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, entsprechende Nachweise vorzulegen, ist eine Ermächtigung zur Ermittlung der Daten über digitale Register datenschutzrechtlich nicht zulässig. Durch die Zustimmung des Betroffenen zur elektronischen Datenermittlung kann eine Vereinfachung und Beschleunigung erreicht werden, da von der Verpflichtung der Vorlage von Nachweisen - bezüglich Daten, die in digitalen Registern abgerufen werden können - abgesehen werden kann. Es darf eine Beschleunigung der Bearbeitung der Förderungsanträge erwartet werden.

Abs. 5 entspricht dem geltenden Abs. 3 und legt fest, dass die Ablehnung von Anträgen in jedem Fall schriftlich und unter Bekanntgabe des Grundes zu erfolgen hat.

In § 12 wird eine ausdrückliche gesetzliche Rückforderungsmöglichkeit für den Fall geschaffen, dass die Förderung auf unredliche Art erwirkt worden ist. Unter Wegfall der Förderungsvoraussetzungen ist z. B. die Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland zu verstehen.

Für soziale Härtefälle (z.B. Tod, Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten, Überschuldung) ist eine Erleichterung in Form einer Ratenzahlung bzw. ein teilweiser oder gänzlicher Rückforderungsverzicht vorgesehen.

Zu Z 14 (§ 14):

Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung des Familienbeirates und wird entsprechend den Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland gestaltet.

In der Besetzungsregelung ergibt sich keine Änderung.

Zu Z 15 (§§ 16 bis 19):

Die Bestimmungen normieren den wesentlichen Inhalt der Geschäftsordnungsregelungen des Familienbeirates, die derzeit in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. März 1992, LGBl. Nr. 23, enthalten sind. Sie werden neu strukturiert und nach Inhalten geordnet zusammengefasst. Auf die Übernahme sachlich entbehrlicher Formulierungen (z.B. Wortentzug bei Themenverfehlung oder Verschleppung der Sitzung) wird verzichtet (Anmerkung: durch die Leitungsbefugnis des oder der Vorsitzenden gewährleistet). Im Gegenzug werden sinnvolle Präzisierungen (z.B. § 19 Sitzungsprotokoll) in das Gesetz aufgenommen.

Zu Z 16 (§ 20):

Hier wird das In-Kraft-Treten der Novelle geregelt.

Zu Z 17 (§ 21):

In dieser Bestimmung wird auf die in diesem Gesetz umgesetzten EU-Richtlinien hingewiesen.

Bericht

des Agrarausschusses betreffend den Beschlussantrag (Beilage 357) über die Kenntnisnahme des Berichtes über die Lage der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland im Jahre 2005 (Zahl 19 - 220) (Beilage 372).

Der Agrarausschuss hat den Beschlussantrag über die Kenntnisnahme des Berichtes über die Lage der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland im Jahre 2005 in seiner 3. Sitzung am Mittwoch, dem 17. Jänner 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Sulyok wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Sulyok den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Beschlussantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Agrarausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland im Jahre 2005 wird zur Kenntnis genommen.

Eisenstadt, am 17. Jänner 2007

Der Berichterstatter:
Sulyok eh.

Der Obmann:
Ing. Falb-Meixner eh.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 355) betreffend den Ausbau der Pottendorfer-Strecke (Zahl 19 - 218) (Beilage 368).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend den Ausbau der Pottendorfer-Strecke in ihrer 13. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 17. Jänner 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Brenner gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend den Ausbau der Pottendorfer-Strecke unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Brenner beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 17. Jänner 2007

Der Berichterstatter:

Brenner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Mag. Werner Gradwohl, Mag.^a Margarethe Krojer

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19 – 218, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Ausbau der Pottendorferlinie.

Eine moderne Infrastruktur ist unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung des aktuellen Verkehrsaufkommens, insbesondere jenes von Penderinnen und Pendlern. Daher sind entsprechende Ausbau- und Verbesserungsmaßnahmen in den Verkehrsplanungen Österreichs bzw. des Burgenlandes vorgesehen.

Der Burgenländische Landtag begrüÙt, dass die Pottendorferlinie, Wr. Neustadt – Pottendorf – Wien Meidling, Teil dieser Planungen im Rahmen des Generalverkehrsplanes Österreich ist und spricht sich für deren rasche Umsetzung in gemeinsamer Kooperation von Bund bzw. den ÖBB sowie den Ländern Wien, Niederösterreich und dem Burgenland aus.

Dadurch kann auch eine Fahrzeitverkürzung von bis zu 10 Minuten sowie nicht zuletzt eine verbesserte Positionierung der gesamten Region als TEN-Knoten im Zentrum der erweiterten EU realisiert werden.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, für den Ausbau der Pottendorferlinie Sorge zu tragen.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter Prior

Landhaus
7000 Eisenstadt

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf
Fassung einer EntschlieÙung betreffend den Ausbau der Pottendorfer-Strecke.

.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom betreffend den Ausbau der Pottendorfer-Strecke.

Die ansteigenden Treibstoffpreise bewegen viele Pendlerinnen und Pendler auf den Öffentlichen Verkehr umzusteigen. Was für die Umwelt positive Auswirkungen hat, stellt die Schiene vor Probleme. Die Südbahn zwischen Wiener Neustadt und Wien Südbahnhof – dieser Streckenabschnitt wird von sehr vielen Burgenländischen Pendlerinnen und Pendler benützt – ist voll ausgelastet.

Die Pottendorfer-Linie bietet sich aufgrund ihrer geographischen Lage als Entlastungsstrecke an. Aufgrund ihreringleisigkeit und der total veralteten Infrastruktur gibt es aber keine Möglichkeit weitere Zusatzverkehre einzurichten.

Der geforderte Ausbau würde diesen Zustand beenden und darüber hinaus eine Fahrzeitverkürzung zwischen Wiener Neustadt - Ebenfurth - Wien Südbahnhof von 8 bis 10 Minuten ergeben.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Land Niederösterreich und dem Land Wien im Interesse der Burgenländischen Pendlerinnen und Pendler mit der Bundesregierung in Verhandlungen zu treten, damit der Ausbau der Pottendorfer-Strecke rasch realisiert werden kann.

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, 13. Dezember 2006

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 356) betreffend die Einführung einer bundesweiten Grundsicherung (Zahl 19 - 219) (Beilage 369).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung einer bundesweiten Grundsicherung in ihrer 13. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 17. Jänner 2007, beraten.

Landtagsabgeordnete Edith Sack wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Edith Sack einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Edith Sack gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung einer bundesweiten Grundsicherung unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Edith Sack beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 17. Jänner 2007

Die Berichterstatterin:

Edith Sack eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Oswald Klikovits

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19 – 219, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung ist ohne Zweifel eine Möglichkeit, um wirksam gegen Armut vorzugehen.

Kernpunkt des Anliegens soll dabei sein, dass den Betroffenen eine Hilfestellung auf dem Weg zurück in die Erwerbsarbeit geboten wird. Daher soll es eine enge Anbindung an arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Zumutbarkeitsbestimmungen und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit geben.

Von denen, die die Mindestsicherung in Anspruch nehmen, ist also zu erwarten, dass sie bereit sind, sich zu qualifizieren, angebotene Arbeit und auch Arbeit im gemeinnützigen Bereich anzunehmen.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung als umfassendes System der sozialen Sicherung im Bedarfsfall zu beschließen.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter Prior

Landhaus
7000 Eisenstadt

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf
Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung einer bundesweiten
Grundsicherung.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die Einführung einer bundesweiten Grundsicherung.

Das im Rahmen der derzeitigen Koalitionsverhandlungen diskutierte Modell einer „Grundsicherung“ kommt unter Umständen einer Verschärfung der derzeitigen Regelungen gleich. Die Anhebung der Leistungen auf rund 800 Euro ist zwar zu begrüßen, gleichzeitig ist aber zu befürchten, dass die kolportierte Vermögensanrechnung gerade für ArbeitnehmerInnen zu keinerlei Verbesserungen führt.

Das diskutierte Modell ist nicht weitreichend genug und führt den repressiven Ansatz der bestehenden Regelungen fort. Eine weitere Verschärfung ist zu befürchten.

Eine Einschleifregelung ermöglicht den Einstieg ins Erwerbsarbeitsleben und dient auch als Anreiz.

Von Sabbatical-Regelungen für Aus- und Weiterbildung profitieren nicht nur die einzelnen NutzerInnen, es macht auch den Arbeitsmarkt durchlässiger und ist ein wichtiger Beitrag zum Konzept des lebenslangen Lernens.

Mangelnde Kinderbetreuungseinrichtungen sind ein großes Hindernis für den Wiedereinstieg vor allem von Frauen in den Arbeitsmarkt.

Erwerbsarbeit bleibt eine der besten Armutsbekämpfungsmaßnahmen. Daher muss auch die aktive Arbeitsmarktpolitik ausgebaut werden.

Selbstverständlich sind Grundsicherungsleistungen in der Pensionsversicherung an die Grundsicherung anzugleichen.

Die Grundsicherung hat wie die Sozialhilfe die Aufgabe vorübergehende und länger andauernde Notlagen abzufedern. Dabei bleibt die gesellschafts- und sozialpolitische Zielsetzung, die Eigenständigkeit des/der Betroffenen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Die Vermögensverwertung als Voraussetzung für den Bezug von Grundsicherung wie derzeit diskutiert, läuft dieser Zielsetzung zuwider, da der/die Betroffenen seine/ihre Notlage erst noch verschärfen muss, um soziale Sicherungsleistungen zu beziehen.

In der laufenden Debatte ist unter Vermögen, dass verwertet werden muss analog zu den einzelnen Sozialhilfegesetzgebungen der Länder allenfalls auch ein PKW, eine selbst genutzte Eigentumswohnung, ein Sparbuch als Vorsorgeleistung und ähnliches zu verstehen.

Die Möglichkeit des Regresses von ausgezahlten Leistungen der Grundsicherung oder der Sozialhilfe dient als Abschreckungsmittel und als Erschwernis, sobald das eigene Einkommen wieder etwas gestiegen ist. Aus der Sicht der oben genannten gesellschafts- und sozialpolitischen Zielsetzung ist es kontraproduktiv Leistungen der sozialen Sicherung in diesem Ausmaß zurück zu fordern.

Beide Punkte zielen in der öffentlichen Debatte auf den vermeintlichen Missbrauch der sozialen Leistungen der sozialen Sicherung ab. Die dahinter stehende Vorstellung ist, dass Menschen mit einem großen Vermögen zu Unrecht die Grundsicherung beziehen können und sich auf die „faule Haut“ legen.

Dadurch wird es Menschen im unteren Einkommenssegment erschwert sich in prekären Lebenslagen abzusichern. Grundsicherung werden in der Mehrzahl Menschen beziehen, die von ihrer Arbeit nicht leben können, da die Gehälter zu niedrig sind; die mit einer Nettoersatzrate in der Arbeitslosenversicherung unter eine Einkommensgrenze von 800 Euro (12xjährlich) fallen; die prekär oder atypisch beschäftigt sind; die angesichts von 38.016 offenen Stellen auf 255.676 gemeldete Erwerbsarbeitslose auf Stellensuche keine Erwerbsarbeit finden.

Die verteilungspolitische Zielsetzung den Beitrag aus Vermögen am Aufkommen für soziale Sicherungsleistungen zu erhöhen wäre über Ziel gerichtete steuerliche Maßnahmen erreichbar.

In diesem Zusammenhang sei für die gesamte Debatte nochmals darauf hingewiesen, dass der so genannte „Sozialmissbrauch“ seit Jahren stagniert und bei gemessenen 3-5% der LeistungsbezieherInnen liegt.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, die Einführung einer bundesweiten Grundsicherung als umfassendes System der sozialen Sicherung im Bedarfsfall zu beschließen.

Darunter ist zu verstehen:

- Die Schaffung einer bedarfsorientierten Grundsicherung in existenzsichernder Höhe, zumindest aber in der Höhe von 60% des Medianeinkommens für alle, die sie benötigen;
- Sockelung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie eine Grundsicherung in der Sozialhilfe von derzeit rund 800 Euro
- Einschleifregelungen bei gleichzeitigem Grundsicherungsbezug und Erwerbseinkommen
- Sabbatical-Regelungen für Aus- und Weiterbildung
- Ausbau von Kinderbetreuung, ganztägiger schulischen Betreuung und das Recht auf eine Ausbildung
- Flankierende Maßnahmen wie Mindestlohn in der Höhe von 7 Euro brutto und aktiver Arbeitsmarktpolitik
- Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Grundsicherung im Bedarfsfall
- Abschaffung aller Regressmöglichkeiten mit Ausnahme eines Regresses auf Grund betrügerischer Erschleichung

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, 13. Dezember 2006

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 11. Dezember 2006

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Norbert S U L Y O K

Kolleginnen und Kollegen

betreffend Ablehnung der PKW-Maut und weitere Maßnahmen für die bessere
Unterstützung der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Ablehnung der PKW-Maut und weitere Maßnahmen für die bessere Unterstützung der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler

Über 44.000 Burgenländerinnen und Burgenländer verdienen ihren Lebensunterhalt außerhalb der Landesgrenzen, mehr als 24.000 davon in Wien, wo Maßnahmen, wie z.B. das sogenannte „Parkpickerl“ viele Burgenländerinnen und Burgenländer zur Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Wien drängen. Dazu kommt noch die Preisentwicklung für Benzin und Diesel. Diese Entwicklung ist nicht mehr lange tragbar.

Die Überlegungen, eine PKW-Maut einführen zu wollen, ist eine klare Absage zu erteilen. Diese Maut würde Arbeitnehmer wie Unternehmer massiv treffen und eine Schwächung des Wirtschaftsstandortes und des ländlichen Raumes nach sich ziehen.

Auch das Land Burgenland kann mit dem Fahrtkostenzuschuss einen wichtigen Beitrag leisten, um die Leidtragenden dieser Entwicklung zu unterstützen. Angesichts der Preisentwicklung für Benzin und Diesel ist eine Überarbeitung der Richtlinien für die Vergabe des Fahrtkostenzuschusses überlegenswert. Spätestens bei den Verhandlungen zum nächsten Landesbudget müssen eine Erhöhung des Kilometergelds im Landesdienst und der Pendlerpauschale berücksichtigt werden.

Viele Arbeiterinnen und Arbeiter wissen gar nicht, dass man auch innerhalb des Burgenlandes schon bei einer Entfernung vom Wohnort zum Arbeitsort von 25 Kilometern Fahrtkostenzuschuss erhalten kann. (Wechsel- und Nachtschichtdienst). Eine Möglichkeit, diesem Missstand zu begegnen wäre eine Informationskampagne die über die Landes- und Bundesunterstützungen für Pendlerinnen und Pendler.

Die Pendlerproblematik kann nicht losgelöst von der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Burgenland gesehen werden. Mobilität ist eine Grundvoraussetzung in der Arbeitswelt im 21. Jahrhundert, deshalb muss allen Betroffenen eine optimale Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Die Park & Ride- bzw. Park & Drive-Anlagen werden immer mehr zu einer Drehscheibe der Pendler-Infrastruktur, zu einem Kommunikationstreff und könnten auch wirtschaftlich, durch Geschäfte oder sonstige Lokalitäten aufgewertet werden. Solche Anlagen müssen weiterhin ausgebaut und zukunftsorientiert gestaltet werden.

Die äußerst komplexe Pendlerproblematik kann nicht von der Politik alleine gelöst und darf auch nicht zum Spielball politischer Auseinandersetzung werden. Oberste Aufgabe der politisch Verantwortlichen ist es in diesem Fall auch Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung zu schaffen. Die Grundlagen dafür müssen gemeinsam mit Experten aus Bereiche Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Verkehr u.a.m. erarbeitet werden. Dabei sind auch die burgenländischen Pendlerinitiativen und –foren einzubinden, deren Engagement für die Anliegen der Pendlerinnen und Pendler nicht genug gewürdigt werden kann.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, eine PKW-Maut in Österreich zu verhindern und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen für die Betroffenen auszuarbeiten,
- eine Expertengruppe mit der Erarbeitung eines Maßnahmenpakets zur Unterstützung der Pendlerinnen und Pendler zu installieren und dabei vor allem die burgenländischen Penderinitiativen und –foren miteinzubeziehen,
- ausreichende Information rund um die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Pendlerinnen und Pendler zu gewährleisten,
- die geltenden Regelungen beim Fahrtkostenzuschusses des Landes bzw. die Förderrichtlinien (z.B. Erhöhung der Einkommensgrenzen) und den Bezieherkreis für die Pendlerbeihilfe zu evaluieren und die Möglichkeiten von Verbesserungen und nach Möglichkeit gegebenenfalls Erhöhungen der Förderungen und eine Ausweitung des Bezieherkreises nach sozialgerechteren Gesichtspunkten vorzunehmen,
- den Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur im Burgenland ohne weiteren Verzögerungen voranzutreiben,
- landesweit mehr Park & Ride- sowie Park & Drive Anlagen zu errichten und in diesem Zusammenhang mehr Anschlussstellen an den Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr zu sichern,
- an die Stadtgemeinde Wien heranzutreten, um Möglichkeiten zur Unterstützung der Pendlerinnen und Pendler seitens der Stadt Wien zu erwirken (z.B. ermäßigte Karten für Öff. Verkehrsmittel, Sondertarife bei Park&Ride-Anlagen, Sonderregelungen für Pendlerinnen und Pendlern beim „Parkpickerl“, u.a.m.)

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Norbert Sulyok, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 349) betreffend Ablehnung der PKW-Maut und weitere Maßnahmen für die bessere Unterstützung der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler (Zahl 19 - 212) (Beilage 366).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Norbert Sulyok, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Ablehnung der PKW-Maut und weitere Maßnahmen für die bessere Unterstützung der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler in ihrer 13. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 17. Jänner 2007, beraten.

Landtagsabgeordnete Andrea Gottweis wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Andrea Gottweis den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Gossy einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Gossy gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Norbert Sulyok, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Ablehnung der PKW-Maut und weitere Maßnahmen für die bessere Unterstützung der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Gossy beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 17. Jänner 2007

Die Berichterstatterin:
Andrea Gottweis eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19 – 212, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Ent- statt Belastung der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler

Der Burgenländische Landtag hat sich bereits mehrfach für Maßnahmen ausgesprochen, um eine nachhaltige Entlastung für Pendlerinnen und Pendler herbeizuführen.

Umso mehr ist daher die aktuelle, deutliche Erhöhung des burgenländischen Fahrtkostenzuschusses zu begrüßen, mit der das Land vor dem Hintergrund einer allfälligen Erhöhung der Mineralölsteuer den burgenländischen Pendlerinnen und Pendlern finanziell noch stärker unter die Arme greift als bisher. Laufende Valorisierungen der Einkommensgrenzen garantieren zudem, dass Teile des geförderten Personenkreises nicht durch Lohn- und Gehaltserhöhungen aus der Förderung herausfallen.

In den vergangenen fünf Jahren konnte somit eine Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses um 17,6 % erreicht werden, was sich in Verbindung mit den hohen Landesinvestitionen im Bereich öffentlicher Verkehr von der Pendlerinnen- und Pendlerpolitik seitens des Bundes in diesem Zeitraum sehr positiv abhebt.

Das Land Burgenland beteiligt sich nicht nur wesentlich an der Finanzierung des Verkehrsverbunds Ostregion, hat 28 Park & Ride-Anlagen mit 1.791 Stellplätzen errichtet und baut diese noch weiter aus, hat umweltfreundliche Verkehre in sensiblen Gebieten realisiert, sondern hat seine gesamten in den öffentlichen Verkehr investierten Gelder seit dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt.

Auch die Einbeziehung aller Pendlerinnen und Pendler sowie interessierter Menschen in die zukünftige Gestaltung zukünftiger Verkehre wird mit der Initiative „Auf gute Verbindung“ vorbildlich sichergestellt. Gleichzeitig wird damit, gleichwie mit der Landeshomepage, ein sehr gutes Informationsangebot über die verfügbaren Serviceleistungen des Landes zur Verfügung gestellt.

Der Burgenländische Landtag spricht sich daher dafür aus, dass auch seitens des Bundes Pendlerinnen und Pendler entlastet und nicht belastet werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese die burgenländischen Penderinnen und Pendler soweit wie möglich entlastet.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 11. Dezember 2006

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Kurt L E N T S C H

Kolleginnen und Kollegen

betreffend Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durch Abschaffung
der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durch Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer stellt eine übermäßige und im Vergleich zum Verwaltungsaufwand ungerechtfertigte Belastung für die kleineren Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, aber auch für viele Klein- und Mittelbetriebe, die einen Betriebsnachfolger suchen, dar. Eine Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer stellt somit vor allem eine deutliche Entlastung der „kleinen“ Leute und Betriebe, sowie eine breite Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen.

2005 gab es 56.594 Erbschaftssteuer-Fälle und 30.295 Schenkungssteuer-Fälle, insgesamt betrug das Aufkommen 2005 140 Mio. €.

Die Abschaffung dieser beiden Steuern ist daher angezeigt und gerechtfertigt, da einen im Verhältnis zum Ertrag hohen Verwaltungsaufwand erfordern, ein ungerechtes und kompliziertes System, aber vor allem eine Belastung für die Betriebsnachfolge und die Eigenheimübergabe darstellen.

Die Erbschafts-/Schenkungssteuer trifft nur zu 80% „kleine“ Fälle. „Reiche“ Erblasser und Schenker behelfen sich zur legalen Steuererminderung Instrumente und Mittel (Stiftungen, etc.), die den „Kleinen“ nicht zur Verfügung stehen – diese Ungerechtigkeit soll nun beseitigt werden.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zwecks Entlastung kleinerer und mittlerer Einkommensbezieher und zur Erleichterung der Betriebsnachfolge bei Klein- und Mittelbetrieben in die Wege zu leiten.

Es wird ersucht, den Antrag dem Wirtschaftsausschuss zur geschäftsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Kurt Lentsch, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 348) betreffend Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durch Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Zahl 19 - 211) (Beilage 374).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Kurt Lentsch, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durch Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer in seiner 12. Sitzung am Mittwoch, dem 17. Jänner 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Kurt Lentsch, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durch Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 17. Jänner 2007

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19 – 211, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend eine faire Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Ein moderner, zukunftsorientierter Arbeits- und Wirtschaftsstandort zeichnet sich auch dadurch aus, ob und inwieweit er dazu bereit ist, sein Steuersystem ständig zu attraktivieren sowie eine faire Verteilung der Abgabenlast zu gewährleisten.

Im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist etwa für viele Menschen sehr schwer nachzuvollziehen, dass es – vor allem im Sinne einer deutlichen Entlastung des Mittelstandes – keine großzügigeren Freibeträge für Einfamilienhäuser, Wohnungen und kleine Erbschaften oder Stundungsmodelle für Familienbetriebe gibt.

Ohne positive wachstumspolitische Effekte bliebe auch eine gänzliche Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, da davon ausschließlich Reiche und Superreiche profitieren.

Der Burgenländische Landtag ist daher der Ansicht, dass eine faire Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine deutliche Entlastung des Mittelstandes bei gleichzeitiger Gegenfinanzierung durch steuerliche Maßnahmen bei Vermögenden, Stiftungsinhabern etc. bedeutet.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit eine faire Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Sinne der Antragsbegründung umgesetzt wird.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Kurt Lentsch, Andrea Gottweis, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 350) betreffend Entlastung des Mittelstandes - Anhebung der Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz (Zahl 19 - 213) (Beilage 375).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Kurt Lentsch, Andrea Gottweis, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Entlastung des Mittelstandes - Anhebung der Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz in seiner 12. Sitzung am Mittwoch, dem 17. Jänner 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Kurt Lentsch, Andrea Gottweis, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Entlastung des Mittelstandes - Anhebung der Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 17. Jänner 2007

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19 – 213, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Förderung des Mittelstandes

Der Burgenländische Landtag ist der Auffassung, dass zur kurz- und mittelfristigen Wiederherstellung der sozialen Fairness in Österreich die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für mehr Arbeitsplätze, Wachstum und zur Bekämpfung der Armut erforderlich ist.

Damit kann eine sinnvolle Förderung des Mittelstandes, also von Klein- und Mittelverdienern, erreicht werden, die sich positiv auf die Kaufkraft und damit die Inlandsnachfrage auswirkt.

Nachdem sich die Notwendigkeit zahlreicher Maßnahmen zur Armutsbekämpfung immer mehr herausgestellt hat, würde etwa eine Anhebung der Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz diesen Zielen diametral entgegenstehen.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese eine Förderung des Mittelstandes im Sinne der Antragsbegründung zügig in Angriff nimmt.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 11. Dezember 2006

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Kurt L E N T S C H, Andrea G O T T W E I S

Kolleginnen und Kollegen

betreffend Entlastung des Mittelstandes – Anhebung der Bemessungsgrundlage
für den Spitzensteuersatz

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Entlastung des Mittelstandes – Anhebung der Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz

Eine weitere Entlastung des Mittelstandes sollte wesentliches Element einer künftigen Steuerpolitik der Bundesregierung sein. Insbesondere die Einkommen des Mittelstandes sollen deutlich entlastet werden.

Die Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz wurde seit 1989 (sieht man von der Euroumstellung ab) nicht mehr geändert - derzeit wird der 50%-Spitzensteuersatz ab 50.871 Euro Bemessungsgrundlage schlagend. Die Senkung des Spitzensteuersatzes ist kein „Minderheitenprogramm“ - laut WIFO-Budgetexperten Gerhard Lehner fallen derzeit schon rund 380.000 Österreicher darunter, ohne Reform sind es bis 2010 rund 450.000 bis 500.000 Österreicher. Durch die so genannte „Graue Progression“ wachsen jährlich viele Österreicher zusätzlich in die höchste Progressionsstufe.

Bei einer Valorisierung der „Schwelle“ aus dem Jahr 1989 würde eine angepasste, neue Bemessungsgrundlage von ca. 71.400 Euro ergeben. So soll die Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz von derzeit rund 51.000 Euro deutlich, jedenfalls auf 70.000 Euro, Jahresbruttoeinkommen angehoben werden.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, einer von vielen Seiten begrüßten Entlastung des Mittelstandes, nämlich eine erhebliche Anhebung der Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz bei der Lohn- und Einkommenssteuer auf mindestens € 70.000,-- vorzunehmen.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zur geschäftsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 351) betreffend sichere Heimat durch geeignete Luftraumüberwachung (Zahl 19 - 214) (Beilage 373).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend sichere Heimat durch geeignete Luftraumüberwachung in seiner 12. Sitzung am Mittwoch, dem 17. Jänner 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Stacherl einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Stacherl gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend sichere Heimat durch geeignete Luftraumüberwachung unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Stacherl beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 17. Jänner 2007

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19 – 214, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Wahrung der Lufthoheit in Form der aktiven und passiven Luftraumüberwachung.

Nicht hoch genug kann geschätzt werden, dass wir in einem stabilisierten Europa – der Grundlage für eine friedliche Entwicklung unserer Gesellschaft – leben.

Auf Basis seiner verfassungsrechtlich festgelegten, immerwährenden Neutralität soll und wird Österreich auch weiterhin ein weltweit solider und aktiver Partner für friedliche Weiterentwicklung sein.

Daher begrüÙt der Burgenländische Landtag auch alle Bestrebungen, die der Wahrung der Lufthoheit Österreichs in Form der aktiven und passiven Luftraumüberwachung dienen, so wie sich die Verpflichtung dazu aus der Neutralität ebenso wie der völkerrechtlichen Souveränität ergibt und im Übrigen auch als Aufgabe des Österreichischen Bundesheeres in der Bundesheer-Reformkommission definiert wurde.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, die Wahrung der Lufthoheit in Form der aktiven und passiven Luftraumüberwachung im Sinne der Antragsbegründung sicherzustellen.

